J. Can. P.
554m.s.

I. can. P. 554 mf   Kaehler

Ueber den Werthe der Kirchenzucht u. über die Möglichkeit ihrer Herstellung in der protestantischen Kirche.
Ein Gutachten v. Dr. Kaehler [illegible]. Breslau
b. Graß, Barth u. C. 1819. cf. Theol. Ann.
1820. 16. cf.

A. G. C. Schmidt

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Es ſcheint freilich ſonderbar, und eine mangelhafte Auffaſſung des Gegenſtandes zu verrathen, wenn zu einer Abhandlung ſo geringen Umfangs, noch ein **Vorwort** gegeben wird, welches eigentlich ſeiner Entſtehung nach ein **Nachwort** iſt. Aber, wie feſt und ſcharf jemand auch das, was er behandeln will, auffaſſen, vertheilen, und ins Einzelne verfolgen mag, ſo wird ihm, je wichtiger die Sache iſt, um ſo gewiſſer während und nach der Arbeit mancherlei einfallen, deſſen Berückſichtigung im Einzelnen ihr neue, Behandlung und Sinn erſchwerende, Ausdehnung geben würde, und doch im Ganzen faſt weſentlich ſcheint.

Hier iſt es die große Vieldeutſamkeit des Wortes **Kirche**. Es gehört zu denen, worauf die theologiſche Welt die Emphaſe der höchſten Heiligkeit gelegt hat, obſchon ſie in der Urkunde des Chriſtenthums, weder deutlich der Sache nach, noch viel weniger als wörtlicher Ausdruck, gefunden werden. Die εκκλησια Chriſti hat wirklich mit dem, was dem Worte **Kirche** unaustilgbar anklebt, mit einer in gewiſſe örtliche und äußerliche Beſtimmungen gezwungenen religiöſen Korporation, nichts gemein: das Wort **Gemeine**, wodurch es überſetzt iſt, drückt ſeinen freien, geiſtigen Sinn, ungleich paſſender, wenn gleich noch ſehr unvollkommen aus. Der Proteſtantismus beweiſet ſeine Neigung und Fähigkeit, zum einfacherhabnen Sinn Chriſti in jeder Beziehung zurückzukehren, auch darin, daß er das Wort **Gemeine**, welches an ſich ſelbſt an die Freiheit erinnert, lieber braucht, dage-

gen das Wort Kirche, welches den Begriff der Begränzung hervorſpringen läßt, gleichſam das Schiboleth des Katholizismus *) iſt: und der für das Preußiſche Land gegebne Synodalentwurf, welchem ohne Zweifel die Abſicht einer freien Ausbildung des kirchlichen Ganzen von innen heraus zum Grunde liegt, hat dieſen ſeinen Sinn durch den Ausdruck Gemeine des Herrn (§. 1.) ſo treffend bezeichnet, daß er billig ſchon deßwegen mit mehr Dank und Ehrerbietung, als hin und wieder geſchehen iſt, hätte betrachtet werden ſollen.

Um ſo feſter hält eine andre Parthei, welche alles ſo feſt und ſtarr als möglich organiſiren will, um dann die Kirche mit ſo bewundernswürdiger Schnelligkeit und Präziſion, wie irgend eine Maſchine unſres Maſchinerie ſo fruchtbar erfindenden Jahrhunderts, durch Knabenhand, die nicht einmal beſondern Verſtand, nur taktmäßige Aufmerkſamkeit bedarf, zu lenken — um ſo feſter hält ſie auf dem Wort Kirche. So ſind denn hier ſchon zwei Gegenſätze gegeben, die in ihrer Vereinigung ein Drittes geben: die Gemeine, in völliger Freiheit des Geiſtes gedacht; die Kirche, als unabänderlich feſt beſtimmt; und die kirchliche Gemeine, welche Freiheit des Geiſtes als ihr Weſen behauptet, aber dieſes Weſen in ſteter Berückſichtung des äußerlich (zeitlich und örtlich), Nothwendigen entwickelt. Ich habe die Frage über Kirchenſtrafen in dieſer dreifachen Beziehung erwogen, und, daß ihr Zuſammenhang mit dem Prinzip der Entſcheidung ſtets um ſo deutlicher ins Auge fiele, die Gemeine als urſprüngliche, die Kirche als

---

*) Es darf nicht vergeſſen werden, daß in unſrer Zeit, außer dem hergebrachten ſupernaturalen, auch ein rationaler Katholizismus denkbar iſt.

hierarchiſche, und die kirchliche Gemeine als politiſche, **Kirche** benannt, und in ihrer Beziehung auf jene Frage dargeſtellt.

Aber das Wort Kirche, vom dunkeln, kellerartigen, Bethauſe bis zum irdiſchhimmliſchen Bau des göttlichen Reiches, der zum Ebenbilde Gottes durch Vernunft und Liebe vollendeten Menſchheit — welcher Umfang! Welche Schwierigkeit alſo, es zu nennen, und nicht unaufhörlich Mißverſtändniſſe zu erregen, da ja jeder ſich ſeine Kirche nach ſeinem Geiſtesumfange denkt, und um ſo gewiſſer das Wort nach der ihm eignen Bedeutung denkt, je mehr ihn Selbſtſucht, Hochmuth, oder auch krankhaftes Bedürfniß, an dieſe feſſelt, oder je eingeſchränkter, und darum mit dem Progreſſionsgeſetz der Idee unbekannter, ſein Geiſt iſt! Die Kirche im höchſten Sinn ſcheint wohl den meiſten nichts weiter als ein ideales Phantom, und wenigſtens nicht intereſſanter, als der blaue Himmel mit ſeinen Sternen, der ſich z. B. mit den Alpen, und Gletſchern und Kaskaden der Schweiz, gar nicht an Reizen meſſen kann. Dieſe natürliche Genügſamkeit der meiſten führt allerdings die Kirche in geiſtiger Bedeutung zu gleicher äußerlicher Begränzung zurück, wie z. B. der blaue Himmel, als Tempel Gottes gedacht, zur Peterskirche herabſinkt. Aber es bleibt doch dabei nicht ſtehn; es iſt ſelbſt dieſer Begriff noch zu idealiſch; er muß noch praktiſcher werden; und das geſchieht, indem die Kirche, die nun vom blauen Sternenhimmel weiter nichts mehr, als etwa ein Deckengemälde, übrig behält, ſich in ein öffentliches Gebäude verwandelt, wo das Intereſſe der Herrſchenden, und die Geduld der Dienenden, durch Mittel befördert wird, deren Wunderkraft einſt, wie Gottes Finger, in der Geſchichte aufblitzte, und nun, an gewiſſe Zeichen geheftet, mit bewußtloſem

Vertrauen von Enkeln und Urenkeln in hergebrachter Anwendung geſucht wird.

Doch die Kirche iſt nicht blos die todte Anſtalt; ſie begreift in ſich lebendige Perſonen. Sie kann eine Gemeine der Heiligen ſeyn, wie der Himmel ein Haus der Sterne: (an eine ſolche zu glauben aber kann niemand zugemuthet werden; die klaren Köpfe weiſen ſogleich achſelzuckend auf die wirkliche Welt, die unklaren können durch ſolchen Glauben nur ſich und andre in Verwirrung ſtürzen. Wir müſſen eine Stufe herunter, und die Kirche als eine Gemeine der Heiligung betrachten; als eine Gemeinſchaft zur Heiligung ſtrebender Menſchen, wie z. B. jedes Kirchengewölbe ein Anſtreben des Baumeiſters zum Himmelsgewölbe iſt. Aber doch iſt die Noth nicht geringer, denn wie viele wollen im Ernſt heilig werden? und wenn ſie es nicht von ſelbſt wollen, und dazu getrieben werden müſſen, ſetzt das nicht wenigſtens von Seiten der Treiber Heiligkeit, oder doch ernſten, in ihrer Seele jeden andern Trieb beherrſchenden, Trieb der Heiligung voraus? Auch dieſe Idee der Kirche iſt nicht praktiſch genug; ſie kann offenbar von zu wenigen gefaßt werden; ſie würde kein Intereſſe, und darum keinen Beſtand, und keine Brauchbarkeit gewinnen. Es bleibt alſo, im niedrigſten, das heißt im gewöhnlichſten Sinn, noch ein Begriff der Kirche, als der einer Anſtalt übrig, worin die Idee der Heiligkeit, und die daran geknüpfte der Seligkeit, von ererbtem Oel in ererbtem Gefäß, als ewige Lampe unterhalten wird: bei deren nach Befinden hellerem oder dunklerem Schein denn freilich jeder mit Bequemlichkeit thun kann, was er will, inſofern ſich nicht andre Gründe finden, daß er thut, was er muß. Aber ſelbſt dieſer Begriff von Kirche leidet

vielfache Sinnverwechslungen. Denn da in dieſer Kirche, wie in jeder irdiſchmenſchlichen Erſcheinung, aktive und paſſive Kräfte ein gemeinſchaftliches Ganze bilden, ſo kann entweder das Ganze, oder die aktive, oder die paſſive Kraft, unter dem Namen Kirche gemeint ſeyn. Die Kirche kann alſo Geiſtlichkeit und Laien, als Eine Geſellſchaft, oder die Laien allein, als dienende, oder die Geiſtlichen allein, als herrſchende Kirche bezeichnen. Und da in dem herrſchenden Prinzip doch ein Uebergewicht der Beſtimmung liegt, ſo wird der Name Kirche der Geiſtlichkeit ſo zugeeignet, daß auch dieſe wieder dieſes Namens in mannigfaltiger Bedeutung fähig wird. Denn ſie kann theils in corpore, wie in den erſten Jahrhunderten, theils in einer gewiſſen Auswahl, wie zur Zeit der Konzilien, theils endlich in Einer, mit aller Macht und Willen bekleideten, und für aller Intereſſe wachenden Perſon, als Kirche betrachtet und ſo genannt werden. Das letzte nun iſt allerdings die äußerſte Simplifikation und Reduktion der Kirche, und wie alles einfache, für das kirchliche Leibesleben im höchſten Grade praktiſch.

Es iſt durchaus nothwendig, daß alles, wozu Gewohnheit oder irgend jemand den Namen Kirche fügt, alſo auch Kirchenſtrafe, in jeder dieſer Bedeutungen betrachtet wird. Wer das thut, wird zu ſeiner Verwunderung ſehen, daß **alle** Behauptungen über Kirchenſtrafen, und **alle** Foderungen daran, in gewiſſem Sinne richtig ſind: und daß es hier auf gar nichts ankommt, als welcher Sinn der richtigſte an ſich, und der paſſendſte für die Abſicht eines jeden iſt.

Inhalt.

1. Veranlaſſung. Seite 1.

2. Begriff der Kirche. S. 2—5.

3. Das Recht der Kirche zu ſtrafen. S. 5—7.

4. Der Grund und Zweck der Kirchenſtrafen. S. 8—10.

5. Was ſoll die Kirche ſtrafen? S. 10—20.

6. Wie ſoll die Kirche ſtrafen? S. 20—36.
(Ueber Exkommunikation. S. 24.)

7. Wer ſoll kirchlich ſtrafen? S. 36—52.
(Ob das Presbyterium. S. 39; — ob die Synode. S. 41.)

8. Welches Verhältniß gebürt unſrer Kirche? S. 53—71.
(Politiſcher Charakter ihres Urſprungs. S. 53. Tendenz der Kirche im Sinne Chriſti. S. 56. Wachſende Fähigkeit unſrer Zeit für eine innigere und edlere Verbindung des Staates und der Kirche. S. 59. Verdienſt der deutſch-evangeliſchen Kirche darum. S. 64.)

9. Schlußfolge. S. 71.
(Ueber poſitive Kirchenzucht. S. 72; über negative. S. 73; daß beide nur von Kirche und Staat gemeinſchaftlich betrieben werden können. S. 74; über Werth der Konſiſtorien. S. 76.)

Zuſatz. S. 82.

Sind Kirchenſtrafen ein weſentliches Stück der Kirchenzucht?

1.

Veranlaſſung.

Die proteſtantiſche Kirche iſt entſprungen aus dem reinſten religiöſen Bedürfniß. Sie hat ſich zur Gewohnheit gebildet, wie alles eine Zeitlang Gewohnheit ſeyn muß; ſie iſt endlich in Gleichgültigkeit verſunken. Doch dieſe Gleichgültigkeit iſt nicht verlorne, ſondern nur unterdrückte Kraft; wie ſowohl das frühere Wetteifern der Theologen in Aufklärung der Religionsbegriffe, als jetzt der Ernſt, womit andre an Erneuerung der Formen arbeiten, deutlich bezeugen.

Die letztern finden zu ihrem Zweck, und da ſie unſtreitig Gutes wollen, zum allgemeinen Heil, auch Kirchenzucht und Kirchenſtrafen nöthig. Ohne Zucht beſteht nichts Menſchliches; alſo auch keine Kirche. Zucht aber, ſcheint es, ſchließt Strafen in ſich; denn wie ſoll das Widerſtrebende anders zum Zweck gebeugt werden, als mit Gewalt? Laut, ſehr laut, haben ſich daher viele, und bedeutende Männer, für Kirchenzucht und Kirchenſtrafen erklärt. Andre, von gleichem Werth, dagegen. Bei dieſer Verſchiedenheit der Meinungen iſt völlig der

Sache angemeſſen, daß der neue Entwurf zur Kirchenordnung der Preußiſchevangeliſchen Kirche der Kirchenzucht und der Kirchenſtrafe zwar erwähnt, aber *problematiſch*. Dieſe Blätter ſollen nicht gegen irgend eine Meinung polemiſiren; ſie ſollen, inſoweit die Kraft dem Willen genügt, die Sache ſelbſt, und darin die Entſcheidung, unpartheiiſch dem Licht der Wahrheit näher bringen.

2.
Begriff der Kirche.

Vom Begriff der Kirche hängt dieſe Entſcheidung ab. Folglich ſcheint ſie nicht ſchwer, da alle Partheien darin übereinſtimmen, daß die Kirche die *äußerliche Anſtalt* ſey, wodurch den Menſchen die durch Jeſum bewirkte und verheißne Seligkeit zu Theil werden ſoll. Sie iſt alſo das *Gefäß* der göttlichen Gnade, weßhalb ſie eben *Geſtalt*, und *leibliche* Beſtändigkeit haben muß. Es läßt ſich unzählig anders ausdrücken, je nachdem einer das Heilbringende ſo oder anders auffaßt; die Sache bleibt dieſelbe.

Aber ſo wie die Art das geiſtige *aufzufaſſen*, ſo muß auch die es *mitzutheilen* verſchieden ſeyn. Es wird ſoviel Kirchencharaktere geben, als es Charaktere der eiſtigen Einwirkung auf Menſchen giebt; und der Streit, was der Kirche unſrer Zeit überhaupt, und namentlich, was ihr für Kirchenzucht und Kirchenſtrafe Noth thun, wird nicht eher entſchieden werden können, als wenn entſchieden iſt, welcher Charakter als Zeitcharakter auch der Kirche unſrer Zeit zukomme.

Drei Charaktere ſind bis jetzt in der Kirche bemerklich geworden, und es hält nicht ſchwer, ihre practiſche Verbindung mit dem Charakter verſchiedner Zeiten, und alſo die Uebereinſtimmung der kirchen- und welthiſtoriſchen Erſcheinungen zu zeigen. Der erſte iſt der *ur-*

ſprüngliche, die Form, worin das Chriſtenthum zuerſt als Kirche, als Eigenthum und Band vieler Menſchen erſchienen iſt. Der zweite iſt der hierarchiſche, der dritte der politiſche. Es giebt einen vierten, der aber nur der urſprüngliche in vollkommner Ausbildung iſt, und eben darum bei einer Betrachtung über Kirchenſtrafen, als einen nothwendigen Theil der Kirchenzucht, nicht in Rückſicht kommt, weil in ihm die Kirche mit der Menſchheit zuſammenfließt, alſo als Kirche, in realer, nicht in idealer Bedeutung, ein beſonderes Leben zu führen aufhört.

Der urſprüngliche Charakter der Kirche hat im eigentlichen Sinn keine Form, keine Zucht, keine Strafen; er iſt nur das erſte lebendige Hervortreten des Geiſtes, welcher, um ein allgemeiner zu werden, Form, Zucht und Strafen, wählt, ordnet und ausübt. Nicht alſo in dem, was geordnet wird, als in dem unendlich Mannigfaltigen, ſondern in dem Geiſte, wonach es geordnet wird, als in dem unveränderlich Einen, liegt der urſprüngliche Charakter der Kirche. Es wird nicht unrecht ſeyn, die Kirchenzucht, welche von ihm ausging, die väterliche zu nennen; theils weil auf dem Glauben an Gott den Vater aller Menſchen das Chriſtenthum, alſo auch die Kirche, als deſſen Mittel und Gefäß, gegründet iſt, theils weil die höchſte Weisheit, die fleckenloſeſte Tugend, und die innigſte Liebe, die wahren Gründe der väterlichen, und der erſten kirchlichen Herrſchaft ſind.

Der hierarchiſche Charakter folgt — geſchichtlich ſowohl, als philoſophiſch — unmittelbar aus jenem, als das mechaniſche Feſthalten der Anſprüche des Geiſtes, ohne nothwendige Gegenwart deſſelben; das väterliche, das heißt unumſchränkte Herrſchen, nicht um der überwiegenden Weisheit, Tugend und Liebe willen; ſondern weil das Herkommen, die Ordnung, der (äußer-

liche) Beruf dazu die Machtvollkommenheit giebt. Man kann dieſen kirchlichen Charakter den despotiſchen nennen; nicht als ob er Vernunft und Liebe, als Geberinnen und Hüterinnen der Freiheit, ſchlechterdings ausſchlöſſe; ſondern weil er ſeine eigentliche Wurzel in der Macht, in der väterlichen Gewalt, nicht in den Vorzügen und Geſinnungen hat, welche dem Vater in ſeiner Pflicht das Herrſcherrecht ertheilen.

Es ſetzt voraus, daß mit der hierarchiſchen Gewalt ſtets von oben das Geſchenk des heiligen Geiſtes unfehlbar verbunden bliebe — was die ältere Kirche wirklich behauptet, und worauf ſie die höchſte Ausbildung des hierarchiſchen Charakters gegründet — wenn dieſer Charakter nicht in ſich ſelbſt zerfallen, und in einen andern übergehen ſollte, welcher der politiſche genannt werden kann. Die Politik beſteht unläugbar weder im Herrſchen noch im Gehorchen, ſondern in dem weiſen Gleichgewicht der Hebel und der Maſſen, wodurch allen, ſie mögen herrſchen oder gehorchen, gleich kräftige Bewegung, und als lebendigen Elementen des Ganzen, gleich freudiges Daſeyn möglich wird.

Der hierarchiſch-despotiſche Charakter begünſtigt die kirchlichen Herrſcher zu ſehr, um nicht allmählig alles Gleichgewicht der Kirche in ſich ſelbſt *), und mit andern menſchlichen Disciplinen, insbeſondre mit dem Staat, aufzuheben. Weisheit, Tugend, Liebe, ſind zu ſelten in gewiſſer Vollkommenheit; ſie werden, auch wo ernſtliches Streben darnach iſt, zu ſehr von perſönlichen Neigungen beherrſcht, und von perſönlichen Fehlern geſchwächt. Es muß alſo die kirchliche Macht ein Gegenwicht haben, welches nur die Staatsmacht ſeyn kann; und obſchon der Geiſt und Zweck, welche der Kirche

*) Als Gegenſatz von Geiſtlichen und Laien genommen.

Namen und Daſeyn geben, weit über alle beſondre Staatenpolitik erhaben iſt, ſo wird ſie doch, als eine zeitliche Erſcheinung, in jeder äußerlichen Beſtimmung, als in Ort, Zeit, Beſitz, ſich der Konvention, oder der Möglichkeit unterwerfen müſſen, welche die Vergleichung des politiſchen Bedürfniſſes und Vermögens mit dem kirchlichen gewährt. Aber auch die kirchliche Herrſchaft wird ein Gegengewicht bedürfen, welches nur die perſönliche Freiheit ſeyn kann; und obſchon der Geiſt, welcher ihrer Herrſchaft Anſehn giebt, der höchſte, deſſen die menſchliche Seele fähig, alſo unläugbar ein innerlich herrſchender iſt, ſo wird ſie doch in der perſönlichen Anwendung ſich ſtets den Einſchränkungen unterwerfen müſſen, wodurch die perſönliche Freiheit gegen jeden Mißbrauch der kirchlichen Herrſchaft, als einer äuſſerlichen, geſichert wird. Folglich wird die Kirche dann einen politiſchen Charakter annehmen, wenn ſie gegen Staat und Individuen eben ſo ſtark verpflichtet als berechtigt, oder — mit andern Worten — wenn ihr Einfluß ſo beſtimmt iſt, daß er weder die Gewalt des Staates, noch die Freiheit der Individuen beeinträchtigen kann.

Es wird lediglich von der Frage abhängen, welchen dieſer drei Charaktere die proteſtantiſchevangeliſche Kirche hat, um in Beziehung auf Kirchenzucht und Strafen durch Beantwortung der Fragen zu entſcheiden — welches Recht hat die Kirche zu ſtrafen? welchen Grund? was ſoll ſie ſtrafen? wie? wer muß über die Strafe beſtimmen?

3.

Das Recht der Kirche zu ſtrafen.

Die urſprüngliche, väterliche Kirche hat unläugbar das ungebundene Recht zu ſtrafen. Denn der eigentliche Grund ihres Beſtehns iſt die höchſte Weisheit,

Tugend und Liebe; das, worauf jedes Geſetz, jede Macht, edes Heil beruht: wovon alſo natürlicherweiſe auch alle nur denkbare Befugniß ausgeht, dem Ungeſetzmäßigen, alſo Unheilbringenden, zu wehren. Es iſt der Geiſt Gottes, der in ihr waltet; alſo überhaupt der einzige, welcher ſtrafen kann, ſtrafen darf, und in Wahrheit ſtraft.

Die hierarchiſche hat das Recht der Gewalt, des Beſitzes, des Herkommens. Es iſt gleichviel, woran ſie Gewalt und Beſitz knüpft; an Gottes Befehl, oder an den Ausſpruch Chriſti, oder an die Folge der Apoſtel, oder an die Synoden, oder an Konzilien; es iſt nie ein urſprüngliches Recht, ſondern ſtets das der Ueberlieferung; es iſt die Vergangenheit, welche über die Gegenwart herrſcht. Auf Weisheit, Tugend, Liebe, gründet ſie kein Recht; denn dieſe Begründung würde volle Freiheit des Glaubens, Handelns und der Gemeinſchaft vorausſetzen, etwas, das ihr gradezu widerſpricht. Eben ſo wenig gründet ſie ein Recht auf Billigung bürgerlicher Geſetze, und geſetzgebender Macht; wenn ſie ſich eine Berechtigung dieſer Art gefallen läßt, ſo iſt es nur eine Einſchränkung, eine Beeinträchtigung ihrer urſprünglichen Macht, ihres eingepflanzten Anſehns; die ſie nicht abwenden kann, aber ſtets nur als eine bittre Nothwendigkeit, ja als eine wahre ihr zugefügte Ungerechtigkeit anſieht, und, ſo wie ſich irgend die Mittel darbieten, loszuſchütteln eilt. Sie herrſcht unbedingt, weil ſie ihre Herrſchaft gradezu von dem Unbedingten herleitet; und ſo muß ihr auch das höchſte Strafrecht zuſtehen, weil es bey ihr weder auf menſchlicher Einſicht, noch ſittlicher Konvenienz, ſondern auf göttlicher Macht ruht.

Es iſt der innre Widerſpruch eines mit allem Umfang und aller Macht des Urſprünglichen ſeine Anſprüche feſthaltenden, und doch nur auf Ueberlieferung beruhenden, und

in der Ausübung an perſönliche Willkür gebundnen Rechts, was die Kirche zwingt, ihren hierarchiſchen Charakter in den politiſchen zu verwandeln. Dieſer beſteht darin, daß ſie mit dem Staate, das heißt, mit der Macht des Geſetzes, und der perſönlichen Freiheit, ins Gleichgewicht tritt. Der erſte aber unvollkommne Schritt dazu, ſind Konkordate, mit andern Worten, Verſuche, von dem hierarchiſchen Syſtem ſo viel als möglich zu retten. Das wahre Gleichgewicht kann nicht eher erfolgen, als bis die Kirche auf alle äuſſerliche Macht Verzicht thut und ſich nur die geiſtliche vorbehält. Durch jene Verzichtleiſtung unterwirft ſie ſich dem Staat, nicht in dem, was ſie urſprünglich bildet, im Glauben, aber wohl in dem, worin ſie ſich zeitlich darſtellt, in der Disziplin. Es kann auf doppelte Weiſe geſchehn, indem ſie als Inſtitut, und indem ſie als Mitglied des Staates darin fortbeſteht. In beiden Fällen hat ſie kein Recht äuſſerlich zu ſtrafen in ſich ſelbſt; ſo wenig als irgend ein andres politiſches Inſtitut, oder irgend eine dem Staat unterworfne Perſon, aus eigner Machtvollkommenheit ſtrafen darf. Es kann ihr ein ſolches Recht von der Staatsgewalt übertragen werden; aber es wird ſtets nur Uebertragung ſeyn; der Staat wird die Geſetze kennen müſſen, nach welchen ſie ſtraft, die Perſonen, durch welche ſie Strafen ausübt. Dieſe Perſonen werden alſo, wenn nicht unmittelbar, doch mittelbar, Staatsbeamte, ſo wie die ſie beſtimmenden Geſetze, Staatsgeſetze ſeyn. In keinem Fall, weder als politiſches Inſtitut, oder Landeskirche, noch als politiſche Perſon, oder geduldete Kirche, wird ſie irgend ein eignes, von der Staatsgewalt nicht ausgehendes Recht der Strafe ausüben dürfen. Folglich hat die Kirche, als politiſche, überhaupt kein Recht zu ſtrafen, und Kirchenſtrafen können in einer ſolchen nur eine Untergattung bürgerlicher Strafen ſeyn.

4. Der Grund und Zweck der Kirchenſtrafen.

Wenn Strafe ſtets die Abſicht hat, ein in der Perſönlichkeit des Menſchen liegendes Hinderniß irgend eines Zweckes zu überwinden, ſo kann der Grund und Zweck, aus welchem und für welchen die urſprüngliche väterliche Kirche ſtraft, nicht ſchwer zu finden ſeyn; er iſt ſo einfach, klar, unwiderleglich, wie ſie ſelbſt. Es iſt die Beſſerung*), und in der Beſſerung die Beſeligung der Menſchen, welche zu ihr als Kirche gehören. Sie will blos Heil bringen; wer da glaubet, daß ſie es nicht kann, gehört ihr nicht zu; wer es glaubet, von Herzen glaubet, den weiſet ſie nicht blos an, den weiſet ſie auch zurecht. So ſtrafte der Blick Jeſu den gefallenen Petrus.

Die hierarchiſche Kirche kann zwar an ſich keinen andern Grund zu ſtrafen aufſtellen, als das zu beſeitigen, was die Beſeligung der Menſchen hindert. Aber da ſie die Vollmacht zur Beſeligung der Menſchen nicht in einer urſprünglichen Vollkommenheit des Geiſtes, nicht in ihrer Weisheit, Tugend und Liebe, ſondern in einem äuſſerlichen Beruf, und äußerlicher Einſetzung ſucht; ſo kann ſie auch die Kraft der Beſeligung nicht in der Wirkung und Mittheilung geiſtiger Vollkommenheit, ſondern ſie muß ſie in dem Fortbeſtehn des äuſſerlichen Berufs, und der äuſſerlichen Einſetzung ſuchen. Dies iſt es, was nach ihren Begriffen die Kirche ausmacht; folg-

*) Oder im umfaſſendern Sinn, die geiſtige Entwickelung, Ausbildung und Vollendung, welche mit der Beſeligung zuſammen fällt.

lich iſt ſie ſelbſt, ihre Beherrſcher, ihre Diener, ihre Geſetze, ihre Vorrechte, ihr Umfang, der einzige Zweck ihres Handelns überhaupt, alſo auch ihres Strafens. Sie ſucht freilich die Menſchen ſich zu gewinnen, und eigen zu erhalten; aber nicht um ihrer ſelbſt willen; ſondern weil die Kirche, das ſichtbare Reich Gottes auf Erden, allerdings nur in den Lebendigen wohnt, alſo auch ohne lebendige Mitglieder nicht beſtehen kann. Wer dieſe ſind, gilt ihr gleich; ſie will die Menſchen nicht für die Seligkeit väterlich gewinnen, ſie will ſie der Seligkeit herrſchend unterwerfen; ſie verdammt getroſt, wenn ſie nur ſelbſt ihre Hände in Unſchuld waſchen kann, das heißt, wenn ſie als ein getreuer Knecht der göttlichen Liebe dieſe den Widerſpenſtigen angeboten, angenöthigt, angedroht ſogar, und doch nichts ausgerichtet hat. Dann läßt ſie das faule Glied kaltblütig fallen, und hält ſich an die geſunden. Alſo ſtraft ſie auch nie, oder doch höchſt ſelten, um ein innres Hinderniß der Seligkeit, wohl aber, um einen äuſſern Anſtoß der Kirche zu heben.

Die politiſche Kirche, als ſolche, kann keinen eigenthümlichen Grund zu ſtrafen haben, da ſie kein Recht dazu hat. Denn ſie hat ihre äußre Selbſtändigkeit aufgegeben, und ſie erſt von der Gewährung der Macht, wovon jede bürgerliche Selbſtändigkeit ausgeht, von der Staatsgewalt, unter gewiſſen Bedingungen empfangen, worauf ſich alle ihre Rechte, und im Gegenſatz die Pflichten ihrer Mitglieder ſowohl, als andrer, zu andern Kirchen gehörender Staatsbürger, gegen ſie gründen. Es wird blos von der Staatsgewalt abhängen, ob ſie der Kirche die Rechtspflege mit den ihr zugeſtandnen Rechten zugleich überläßt. Das urſprüngliche väterliche Recht, für die Beſeligung der Menſchen zu ſorgen, indem ſie aus der Fülle höherer Weisheit, Tugend und Liebe, ihrem Mangel abhilft, und an ihrer Erlöſung arbeitet, iſt ganz außer dem Bereich der Staatsgewalt;

der Staat hat durchaus keinen Grund, ſie darin zu hindern, vielmehr allen nur denkbaren, ſie darin zu ſchützen; ja, ſie mag nun blos eine geduldete, oder eine Landeskirche ſeyn, ſo wird ſie aus keiner andern Urſache geduldet, oder als mit dem Weſen des Staates verknüpfet angeſehn, als weil die Ausübung jenes Rechts in ihr vorausgeſetzt, und von ihr gefodert wird. Alle Strafen, welche dem Zwecke dieſes Rechts unbedingt entſprechen, ſtehn ihr auch unbedingt frei; weil es unmöglich iſt, daß ſie je mit der Staatsgewalt, oder der perſönlichen Freiheit im Widerſpruche ſtehn. Alle Strafen aber, welche ſie blos als politiſcher Körper, kraft der von dem Staat übergetragenen Gewalt, in Beziehung auf ihre äußern Verhältniſſe, ausübt, können keinen andern Zweck, als die feſtgeſetzte Ordnung haben; nicht weil dieſe feſtgeſetzte Ordnung eine ſeligmachende, ſondern weil ſie eine von dem Staat gebilligte, und für ſeine Zwecke nöthig oder zuläſſig befundene iſt. Das heißt, der Zweck der Kirchenſtrafen in einer politiſchen Kirche kann mit denen des Staats nicht ſtreiten, ſondern er muß ſich ihnen unterordnen; und es gilt in einer ſolchen völlig gleich, ob die Abſicht, Feſthaltung der kirchlichen Ordnung, durch unmittelbare, oder mittelbare Einwirkung der Staatsgewalt erreicht wird.

5.

Was ſoll die Kirche ſtrafen?

Die väterliche Kirche bleibt auch hier in ihrer urſprünglichen Einfalt. Sie hat kein Recht, als das geiſtige, göttliche, die Menſchen ſelig zu machen, die Freien frei; ſie hat keinen Zweck, als es zu thun; ſie ſtraft alſo auch nur, was die innre Beſeligung hindert, bei denen, welche durch ſie ſelig werden wollen. So ſtrafte Jeſus den Wankelmuth ſeines Schülers und Freundes.

So ſtrafte Paulus den Frevel jenes Korinthers, welcher ein Chriſt ſeyn wollte, und ſich nicht ſcheute, in blutſchänderiſchem Umgang mit ſeines Vaters Weibe zu leben.

Aber die hierarchiſche Kirche, mit ihren ausſchließenden Anſprüchen auf die Beſeligung als Kirche, als durch Ueberlieferung von Gott empfangner Feſtſetzung, muß natürlicherweiſe nach allen Seiten hin äußerlichen Anſtoß finden, weil ſie ſich nach allen Seiten äußerlich auszubreiten ſtrebt. Folglich iſt ſowohl die Menge als die Art ihrer Strafgegenſtände unbeſtimmter. Was die Kirche, als das Mittel, nicht was die Menſchheit, als den Zweck, ſtört, einſchränkt, beleidigt, iſt ſtrafbar. Doch laſſen ſich dreierlei Charaktere der Strafbarkeit unterſcheiden, welche vorzüglich durch die Folge Aufmerkſamkeit erregen, worin ſie die hierarchiſche Kirche aufzufaſſen pflegt: Ungläubigkeit, Ungehorſam, Unſittlichkeit.

Ungläubigkeit wurde von dem erſten Stifter der Kirche bezeichnet als die Quelle der Verdammniß; aber nicht ſo, als legte die Kirche, das heißt, er ſelbſt, dieſe Verdammniß auf als Strafe, ſondern als folgte ſie von ſelbſt aus dem Seelenzuſtande, welcher ſich in Ungläubigkeit äußerte. Wer nicht an mich glaubet, ſagte er, der iſt ſchon gerichtet. Er ſprach die Wahrheit, im höchſten Sinn; wer ſie nicht annahm, ſchloß ſich ſelbſt von der Wahrheit, alſo auch von der Seligkeit aus, welche nur auf die Wahrheit gegründet ſeyn kann. In gleichem Sinne, und mit gleichem Recht, verdammen die Apoſtel diejenigen, welche nicht an Jeſum glaubten, oder ihrer Lehre keinen Glauben beimeſſen wollten. Sie ſprachen das Urtheil aus, welches Jeſus ausgeſprochen hatte; wer die Wahrheit nicht annehmen mag, iſt auf dem Wege des Verderbens. Doch die ſpätere Kirche faßte die Wahrheit nicht im Geiſt der Wahrheit auf, der in alle Wahrheit leitet, ſondern im Geiſte des An-

ſehns, des Herkommens, der Ueberlieferung, des Buchſtabens, im Geiſt der Hierarchie. Sie heftete alſo die Verdammniß an die Ungläubigkeit nicht als eine von innen ſich daraus entwickelnde, ſondern als eine von außen darauf gelegte Strafe; und da ſie ſelbſt kraft ihrer angeerbten Macht den Glauben beſtimmte, gebot, ſo beſtimmte und gebot ſie auch die Strafe. So wurde die Ungläubigkeit der erſte Strafgegenſtand für die hierarchiſche Kirche, und ſie betrachtete ſtets Ketzereien in allen Graden als das ſchwerſte Verbrechen; Ketzerei aber war ihr alles, was der von ihr, der Kirche, zur Wahrheit geſtempelten Wahrheit widerſprach. Zwar betrog ſie im Anfang ſich und andre mit dem Schein unbedingter Wahrheit, indem ſie die angeblich Weiſeſten und Beſten, das heißt die Biſchöfe, zuſammenberief, um über das zu entſcheiden, was allerdings nur durch Weisheit und heilige Geſinnung entſchieden werden konnte. Aber bald verſchwand auch dieſer Schein; die hierarchiſche Tendenz endigte, wie ſie mußte, in der vollendetſten Willkür; dieſe beſtimmte mit dem ihr gegebnen Anſehn den Glauben, welcher ihr Anſehn gab; und ſo wurde die Ungläubigkeit, die ſich ſelbſt elend macht, und eben darum die wahre urſprüngliche Kirche nur anreizt, ſie durch Lehre und Liebe zu gewinnen, für die hierarchiſche Kirche ein Gegenſtand des Haſſes, der Verfolgung, und, wenn ſie Macht über ſie gewann, der grauſamſten Züchtigung.

Sie handelte darin konſequent; Liebe beſteht im Segnen, Macht in Unterwerfung. Gehorſam war ihr einiges Geſetz, weil der einige Grund ihrer Geſetze Anſehn, nicht etwas Urſprüngliches, Unmittelbares, ſondern etwas Hergebrachtes, Mittelbares, mit dem Anſehn des Urſprünglichen, Unmittelbaren war. Selbſt in der Ungläubigkeit ſtrafte ſie eigentlich nur den Ungehorſam; denn auf

den Glauben ſtützte ſie den Umfang des ihr zu leiſtenden Gehorſams. Jener war unbedingt, alſo auch dieſer; und wie ſie den Unglauben, als etwas Verdammliches, ſtrafte, ſo auch insbeſondre den Ungehorſam, in welcher Beziehung er immer auftrat; denn er war ſtets ein Zeugniß des Unglaubens, ja er war die wahre Ungläubigkeit, da es nur von der Kirche abhing zu beſtimmen, was zum Glauben gehörte. Und ſo hat denn auch, nächſt der Kezzerei, die hierarchiſche Kirche nichts ſo ſchwer beſtraft, als den Ungehorſam. Schon die erſten kirchlichen Kanons geben davon Zeugniß. Wenn die ſogenannten apoſtoliſchen Konſtitutionen im 8ten und 9ten Kanon, nach Koteletios, verordnen — „wenn jemand mit einem Exkommunizirten betet, ſelbſt im Privathauſe, ſoll er nicht zum Abendmahl gelaſſen werden; und wenn ein Geiſtlicher mit einem abgeſetzten Geiſtlichen ſich zum Gebet vereinigt, ſoll er abgeſetzt werden" — ſo iſt ſchlechterdings der Ungehorſam gegen die Kirche das einzige Strafbare, worauf hier Rückſicht genommen iſt, da Beten weder an ſich, noch mit einem andern, jemals etwas Strafbares ſeyn kann. Folglich hatte ſchon damals, zu einer Zeit, welche als Muſter kirchlicher Einrichtung geprieſen wird, die Kirche jenen Herrſchergeiſt, welcher den Ungehorſam gegen ſie ſelbſt, gleich dem Unglauben an ihre Doktrin, als Sünde brandmarkte und ſtrafte; und Gregor der 7te, als er Heinrich den vierten in Kanoſſa mißhandelte, und die ihm ſpäter nacheifernden Päbſte, überſchritten nicht die Konſequenz, welche die Urheber der Apoſtoliſchen Konſtitutionen bei ihren Strafgeſetzen ſchon in ſich trugen.

Unſittlichkeit war für die hierarchiſche Kirche der letzte, und der unbedeutendſte Strafgegenſtand. Nicht als hätte ſie Unſittlichkeit je gebilligt; im Gegentheil zeigt ſie in den Jahrhunderten ihrer erſten Bildung einen

ſehr regen, aber, wie es in der Jugend geht, nicht eben ſehr genau unterſcheidenden, Eifer, ſie zu ſtrafen. Zu einer Zeit, wo die auf der Trullaniſchen Synode verſammelten Väter verbieten mußten, daß die Frauen nicht an geheilig- ten Orten beſchlafen oder zu Gemeingebrauch ausgeſtellt werden (Kanon 97), daß Mönche nicht in Nonnenklöſtern wohnen (Kanon 47), daß keine Hurenhäuſer gehalten wer- den ſollten (Kan. 86), wo alſo das Sittenverderben ſchon zu einem hohen Grade geſtiegen ſeyn mußte; zu dieſer Zeit verbieten ſie mit gleicher Strenge, daß junge Rechtsbe- fliſſne heidniſche Gewohnheiten befolgen, das heißt, ins Schauſpiel gehen, Turnübungen anſtellen (Athletik treiben), auffallende Kleidertrachten haben (Kan. 71.), daß jemand Perücken (langes künſtlich gelocktes Haar) trage (Kan. 96.), daß nach Weihnachten Kuchen gebacken werden, um das Wochenbette der Jungfrau Ma- ria ſchmauſend zu feiern (Kan. 79.), ja ſogar, daß ein Kreuz auf einem Fußboden angebracht, und demnächſt mit den Füßen getreten werde (Kan. 73.). Es iſt klar, daß die Beſtimmung des Sittlichen, wie die des Wah- ren, hier ganz mit dem kirchlichen Gehorſam zuſammen traf, und daß in der Kirche allmählig alles unſittlich wur- de, was ſie dafür erklärte. Bei dieſer kirchlichen Den- kungsart, die lediglich aus der Idee des in ihr leiblich wohnenden göttlichen Anſehns vorging, kam es in der That nicht ſehr auf das an, was auch ohne alles kirchliche Urtheil, bloß durch die Stimme Gottes im Ge- wiſſen (Röm. 2, 15.) für unſittlich erkannt werden muß. Im Gegentheil war die Kirche gegen Uebertreter des vä- terlichen Gebots eine zärtliche Mutter, welche die vor der Strafe bangen Kinder tröſtet, in ihrem Schooße verbirgt, und den zürnenden Vater fürſprechend begütigt. Ja es war ſogar die hauptſächliche Quelle ihres Anſehns, daß ſie die Neigung und die Macht hatte, ihren Kindern ohne Maaß und Ende alles, was an und für ſich

Sünde iſt, zu vergeben; ſobald ſie nur dafür ihren, der Kirche, Willen recht pünktlich befolgten. So machte ſich freilich der Biſchof von Merſeburg vor dem wahren Chriſtenthum, und der urſprünglichen väterlichen Kirche, lächerlich, wenn er (Seckend. Lutherth. B. 1. §. 126.) auf die Frage eines Prieſters, ob es für ihn ſündlicher ſey, zu heirathen, oder eine Hure zu halten, antwortete: es ſey freilich beides nicht recht, aber doch für ſeiner Seelen Seligkeit das letzte beſſer als das erſte. Aber im Sinn der hierarchiſchen Kirche hatte er vollkommen recht; ſie hat den Zweifel an ihrem Anſehn nie, den Ungehorſam nur nach der tiefſten Demüthigung, die Unſittlichkeit aber leicht und gern für ein geringes zeitliches Aequivalent vergeben; denn was hätte ſie für Recht und Vorzug, wenn ſie keines, als das der Wahrheit, der Tugend und der Liebe, oder mit andern Worten, der höchſten menſchlichen Vollkommenheit, hätte?

So wie das Recht und der Zweck der Strafe, wie beides der urſprünglichen väterlichen Kirche vermöge ihres Weſens zuſtand, der politiſchen Kirche nicht genommen werden können, ſo behält ſie auch unläugbar denſelben Gegenſtand der Strafe; alles was menſchliche Beſeligung wahrhaft hindert. Denn ihr eignes Weſen beruhet lediglich auf dem Weſen der urſprünglichen Kirche, und die Frage iſt nur die, ob es die äußre Abſtammung von oder die innre Gleichheit mit jener iſt, worin ihr kirchliches Weſen, und mit dem Weſen ihr Kirchenrecht ruht.

Da nun die politiſche Kirche das Recht der äußern Abſtammung, des Beſitzes, nur in ſofern behauptet und behaupten kann, als es ſich mit dem Intereſſe des Staats, mit der Staatsgewalt und perſönlichen Freiheit, verträgt, da ſie, wie früher bemerkt worden, in dieſem Verhältniß, außer jenem urſprünglichen, kein beſondres Recht zu

ſtrafen behaupten, alſo auch keinen eigenthümlichen Grund dazu haben kann, ſo kann eigentlich bei ihr von beſondern Gegenſtänden der Strafe gar nicht die Rede ſeyn. Der Staat kann ihr entweder ein beſtimmtes, auf ſeinen Zweck unmittelbar berechnetes, Strafgebiet anweiſen; dann tritt ſie in die Reihe der Staatsbeamten, oder der untergeordneten Staatsgewalten, und verliert das ihr als Kirche Eigenthümliche ganz. So haben Superintendenten und Pfarrer, wenn nicht Strafämter, doch Geſchäfte, die blos für den Staat Intereſſe haben, und werden, in ſofern ſie dieſelben ausüben, nicht als Geiſtliche, ſondern als Diener des Staats betrachtet. Oder der Staat kann der Kirche ein für ihren beſondren Zweck berechnetes Strafgebiet zulaſſen. Da er nun als Staat die Einheit iſt, welcher alle in ihm begriffnen beſondern Zwecke untergeordnet ſeyn müſſen, ſo kann dieſes Strafgebiet auch keines die dem Staat eignen und gewöhnlichen Gegenſtände des Strafens überſchreitendes ſeyn; er würde ſich der Kirche in dem Augenblick unterordnen, das heißt, er würde ſie in dem Augenblick als Hierarchie anerkennen, wo er ihr, als politiſchem Körper, ein Gebiet zu ſtrafen zugeſtände, das nicht in dem ſeinigen läge. Zwar wird die Kirche, ſie mag nun blos geduldet oder anerkannt ſeyn, die Materie des Strafgegenſtandes, die Beſchwerde geben; aber die Form, das Urtheil, welches die Strafe entſcheidet, wird von den Grundſätzen des Staats hergenommen werden, und die Ausübung auf ſeiner Macht beruhn. Folglich heißt die Frage, was ſoll die politiſche Kirche ſtrafen, an ſich nie etwas anders, als: was ſoll und kann der Staat in Beziehung auf den beſondern Zweck einer Kirche ſtrafen, oder der Kirche zu ſtrafen erlauben?

Zuerſt vernünftigerweiſe nicht die Unglaubigkeit, weder die innre noch die äußre. Die innre, welche alle religiöſe Ueberzeugung ausſchließt, darum nicht, weil

der Staat die religiöſe Geſinnung zwar wünſchen und befördern muß, und eben darum Kirchen hält und ſchützt, aber, bei der Unmöglichkeit die Geſinnung zu erkennen, doch nur die That berückſichtigen kann. Die äußre Ungläubigkeit, welche nur eine gewiſſe Form der religiöſen Ueberzeugung verwirft, iſt an und für ſich dem Staate gleichgültig: ſobald ſie nicht auf Meinungen gegründet iſt, welche dem Staat nachtheilige Handlungsweiſen veranlaſſen können. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß er Störungen der Ruhe und Sicherheit ſtraft, welche von Schwärmern ꝛc. herrühren; aber dann ſtraft er die That, nicht die Quelle Doch ſteht es ihm frei, ſich unter gewiſſen Religionspartheien die zu wählen, welche die herrſchende ſeyn ſoll, und andre zu bezeichnen, die er gar nicht leiden will; aus Gründen, die in ſeinem Intereſſe liegen. So entfernte Philipp der 2te die Mauren, Ludwig der 14te die Hugenotten; mit welchem Recht, gilt hier gleich. Beide hatten aber kein Recht, die zu ſtrafen, welche nicht an ihre Kirche glaubten, nur das, ſie aus ihrem Gebiet zu entfernen; und Recht und Menſchlichkeit geboten, was ſie freilich nicht thaten, den Auswanderern vielmehr alle nur denkbare Schonung und Erleichterung zu gewähren. Folglich wird der Staat die Ungläubigkeit nie ſtrafen um ihrer ſelbſt willen, oder weil ſie einem Kirchenglauben zuwider iſt; ſondern nur, weil ſie entweder in gemeinſchaftliche Handlungen ausbricht, oder weil ſie dem beſondren Staats-Intereſſe nicht gemäß ſcheint, oder endlich, weil ſie ſich beleidigend gegen die Kirche äußert. In dieſem letzten Fall wird ſeine eigne Hochachtung gegen das kirchliche Inſtitut den Grad der Strafe beſtimmen dieſe ſelbſt aber doch nur eine Anwendung des allgemeinen Strafgeſetzes ſeyn, daß niemand in ſeinem Machtgebiet irgend ein von ihm in ſeiner Exiſtenz berechtigtes Inſtitut, ſo wenig als eine zum Staat gehörige Perſon, verletzen oder beleidigen darf.

Zweitens der Ungehorſam, bloß in Bezug auf die Kirche, kann für den Staat nie ein Gegenſtand der Strafe ſeyn. Es giebt einen Gehorſam der Geſinnung gegen Gott, und einen der That gegen die äußre Macht; jenen, als den völlig freien, ſoll die Kirche durch Freiheit vermitteln, dieſen, als den nothwendigen, fodert der Staat, nach dem Geſetz durch äußerliche Macht. Wenn er in dieſer Beziehung die Kirchendiener und die Mitglieder der Gemeine zu Erfüllung ihrer Pflichten anhält, und im Unterlaſſungsfall ſtraft, ſo thut er nur, was er in allen Verhältniſſen thut, wo er Verhältniſſe durch ſeine Beiſtimmung verbürgt hat, alſo ihr Beſtehn, wenn es ſeyn ſoll, durch Strafen ſichert. Solche Verhältniſſe hat er ſich ſelbſt einverleibt; denn der Staat iſt nicht die äußre Maſſe, ſondern das Geſetz, welches ſie regiert. Nie aber wird er der Kirche vergönnen, aus ihren eignen geiſtlichen Gründen einen zwingenden Gehorſam der That zu fodern, der nicht in dem von ihm nach dem allgemeinen und dem perſönlichen Intereſſe beſtimmten Gränze läge; alſo eben ſo wenig, den Ungehorſam aus ſolchen innern Gründen äuſſerlich und willkürlich zu beſtrafen.

So kann endlich der Staat auch die Unſittlichkeit nicht ſtrafen als Geſinnung, weil die Geſinnung überhaupt außer ſeinem Gebiet liegt; und ſelbſt als unſittliche That wird er ſie nur dann ſtrafen, wo deren Folgen offenbar ſtörend auf das Gemeinwohl und auf das Wohl der Einzelnen wirken. Freilich muß er ſeinen Bürgern Sittlichkeit wünſchen; und da dieſe als etwas Innres, Geiſtiges, zur Beſeligung Nöthiges, durch die Kirche befördert werden ſoll, ſo wird er dieſe um ſo mehr in Ehren halten, und ihr den Gebrauch der ihr eignen Mittel auf alle Weiſe erleichtern, je inniger er von ihrer Tüchtigkeit dazu überzeugt iſt. Er wird alſo den religiöſen Unterricht, die religiöſen Verſammlungen und Handlungen, ſo wie die

Perſonen, auf welchen deren Ausübung ruht, durch ſeine Geſetzeskraft äußerlich ſo viel als möglich heiligen, und die Uebertreter mit Ernſt ſtrafen. Aber unſittliche Handlungen, welche nicht unmittelbar die religiöſe von ihm gebilligte Ordnung verletzen, und auch ſonſt ſich nicht zur bürgerlichen Strafe eignen, wird er der Kirche zu willkürlicher äußerlicher Beſtrafung um ſo weniger überlaſſen dürfen, da ſolche Strafen an und für ſich mit dem urſprünglichen Zweck der Kirche im Widerſpruch ſtehn, und die perſönliche Freiheit, deren allgemeiner Vertreter er iſt, durch nichts ſo gewiß vernichtet wird, als wenn die äuſſre Nothwendigkeit, auf deren ſtrenge geregelter Gleichheit ſie beruht, der Perſönlichkeit eines Menſchen, alſo in ganz unbeſtimmter Möglichkeit dem Irrthum und der Leidenſchaft zur Beſtimmung überlaſſen bleibt. Dies kann in einzelnen Fällen als Sache des Vertrauens geſchehn; aber es kann nie zur Regel, noch viel weniger der Kirche, welche lediglich auf der Perſönlichkeit ihrer Verwalter beruht, als ein Recht überlaſſen werden.

Folglich ſollen beide, Staat und Kirche, zwar wirken und ſtrafen, aber beide nach ihrer Natur, und ihren Gränzen. Wollte der Staat der Kirche ſein weltliches Wehe für ihre geiſtliche Strafe, oder dieſe ihr geiſtliches Wehe dem Staat für ſeine weltliche Strafe leihen, wo beide nicht an ſich ſelbſt ſchon verbunden ſind, ſo würden beide ſich nur erniedrigen. Der Staat würde ſeinen höchſten Ruhm, den der unwandelbaren Gerechtigkeit, den unbeſtimmbaren Foderungen des Fanatismus Preis geben; die Kirche aber würde von ihrer Würde, die Menſchen zu einer höheren Beſtimmung zu leiten, zu einer niedern Polizeianſtalt des Staates herabſinken. Denn ſie könnte, wie jeder einſieht, durch äußerlichen Zwang nur auf die wirken, welche ſich leicht zwingen laſſen, und auf ſolche Handlungen, welche der

Staat ſonſt als gleichgültig überſieht; die Geſinnung aber, als ihr eigentliches Feld, würde um ſo gewiſſer vernachläſſigt werden, da es dem menſchlichen Herzen eigen iſt, das nicht mehr zu wollen, wozu es gezwungen wird.

6.

Wie ſoll die Kirche ſtrafen?

Durch Geiſt den Geiſt. So beantwortet ſich die Frage für die väterliche urſprüngliche Kirche, für die, welche ihr Strafrecht in ihrer Weisheit, Tugend und Liebe, ihren Strafgrund in der innern Beſeligung der Menſchen, ihren Strafgegenſtand in deren innern Unvollkommenheiten findet. So ſtrafte der, in welchem die urſprüngliche väterliche Kirche ihren Urſprung nahm, Jeſus Chriſtus.

Im Wort, wie die Schriftgelehrten und Phariſäer, Matth. 23, 23 ꝛc., Jeruſalem, ib. 37, Petrus Matth. 16, 23, u. ſ. w.

In der Geberde, als er ſich umwandte und Petrum anſah. In ſymboliſcher Handlung, als er Juda den Biſſen gab. Im Feuereifer der Wahrheit, als er die Krämer austrieb. Da iſt wahre Kirchenſtrafe, weil nicht der Buchſtabe ſtraft, ſondern der Geiſt. So ſtrafen auch die Apoſtel häufig in ihren Briefen die Gemeinen. So ſtrafte Paulus nach ſeiner Verſicherung, Gal. 2, 14, ſogar ſeinen Mitapoſtel Petrus.

Doch derſelbe Paulus ſtrafte, wie 1 Kor. 5 erhellt, einen Menſchen aus der dortigen Gemeine, welcher ſeines Vaters Weib hatte, dadurch, daß er ihn dem Satan übergab. Ob eine ſchwere Krankheit, oder die Ausſchließung von der Gemeine verſtanden werden müſſe, iſt ungewiß. Für die hier vorſchwebende Frage gilt es gleich.

Denn Krankheiten durch den bloßen Willen als Strafe auf Sünde zu legen, vermag unſre Kirche nicht; ſie hat nur die gewöhnlichen Mittel der Züchtigung. Darunter iſt die Ausſchließung von jeher, mit beſondrer Berufung auf dieſen Fall gerechnet worden; ja es iſt nicht zu zweifeln, daß ſie überhaupt die einzig mögliche Kirchenſtrafe ſey; und es fragt ſich nur, in wiefern die Handlung Paulis auf die jetzigen kirchlichen Verhältniſſe angewendet werden kann.

Die Handlung, welche der Apoſtel ſtraft, iſt eine ſo grobe Verletzung nicht blos göttlichen Gebots, ſondern aller unter nicht ganz rohen Völkern geachteter Sitte, daß ſie in keinem unſrer Staaten wiſſentlich geduldet wird. Aber die Obrigkeit in jener heidniſch-ſchwelgeriſchen Zeit der Selbſtſucht und der Tyrannei ließ den Lüſten einen für unſre Zeiten unerhörten Spielraum. Chriſtus wollte die Menſchen beſeligen, wie keine Obrigkeit es kann, durch innre Heiligkeit. Dieſe wird im ganzen N. Teſtament als die weſentliche, aus dem Glauben an Jeſum hervorgehende Eigenſchaft der Chriſtlichen Gemeine, alſo auch jedes ihrer Mitglieder, angegeben. Da es damals keine unmündigen Chriſten gab, wenigſtens ſolche nicht zur Gemeine gerechnet wurden, da das Glauben an Jeſum nur als ein Werk der vollkommenſten Freiheit erfolgte, ſo konnte niemand für einen Chriſten gelten, der nicht wirklich glaubte, und niemand für gläubend angeſehen werden, der nicht heiligen Sinnes war und lebte. Wenn nun einer den Namen eines Chriſten führte, deſſen Handlungsweiſe ſo ganz das Gegentheil bezeugte, ſo hörte er eben dadurch auf ein Chriſt zu ſeyn; und der Apoſtel, welcher in ſich ſelbſt den heiligen Geiſt, das einzige und unfehlbare Kriterium Chriſtlichen Glaubens und Lebens trug, konnte nicht nur allein, er mußte ihn auch ausſchließen; weil ſonſt aller Unterſchied weggefallen wäre, welcher damals Chriſten und Nichtchriſten unverkennbar auszeichnete. Denn des Aeußerlichen war

wenig, und dieſes Wenige geheim; nur das Leben in einem höheren Geiſte war an den Chriſten offenbar, und trat in einer ſittlich aufs höchſte verwilderten Zeit in verdoppeltem Glanz als Chriſtliches Weſen hervor. Das äuſſerliche Chriſtenthum galt dem heidniſchen Sinn damals für Atheismus, weil es Götzen und Götzendienſt verwarf, und von dem, was gewöhnlich Kirche heißt, ſo gar nichts an ſich trug und zeigte; nur das innre, indem es in der reinſten Geſinnung handelnd erſchien, konnte in dem lügenbeſtrickten Volk einen andern höheren Sinn für die höhere Wahrheit wecken.

Doch ſehr bald änderte ſich die Lage. An die Stelle der Apoſtel und der Geiſtesweihe traten Biſchöfe und Presbytern, und prieſterliche Weihe. Der freudige innerlichfreie Glaube der erſten Chriſten, welchen ſo viele mit ihrem Blut beſiegelten, wirkte, wie alles Große, blind fortziehend auf eine ſehr ungleiche Menge; und ungeprüfter Beifall, oft nur Verwandtſchaft oder perſönliche Neigung, dehnten die Gemeinen aus an Zahl und verringerten ſie an Werth. Anfangs wahre Frömmigkeit, bald kindiſche Spielerei, die ſich ja ſo oft am Heiligſten verſucht, vermehrte die Gebräuche, die äußerlichen Formen, und in ihnen die Leichtigkeit, für Chriſten zu gelten, ohne es zu ſeyn. Allmählig veränderte ſich das Chriſtenthum in eine Staatsreligion, und endlich in einen Religions- d. h. Kirchenſtaat; und ſein innrer allbeherrſchender Geiſt geſtaltete ſich auf eine wunderbare Weiſe in weltliches Regieren, und ſeine innre allbeſeligende Kraft in bürgerliche Rechte um.

Dadurch gewann die Exkommunikation, wovon Paulus das erſte Beiſpiel gegeben, einen ganz andern Sinn; ſie richtete ſich auf ganz andre Gegenſtände; ſie wurde nach ganz andern Prinzipien ausgeübt; ſie zog ganz andre Folgen nach ſich. Ihr urſprünglicher Sinn bei Paulus konnte kein andrer ſeyn, als die Erklärung, der Ver-

brecher verdiene nicht ein Chriſt zu ſeyn; die Kirche gab ihm den der Ausſchließung von Vergebung und Seligkeit, welche vermöge des Binde- und Löſeſchlüſſels ihr allein zu Gebot ſtanden. Die höchſte Unſittlichkeit war dort der Gegenſtand; die kirchlichen Kanons beweiſen, daß die Kirche die ſonderbarſten Kleinigkeiten mit Ausſchließung beſtrafte. Der Apoſtel verfügte dieſe Kraft des unmittelbaren Anſehns, welches der heilige Geiſt ihm gab; die Kirche kraft des Anſehns, welches ſie ererbt, und auf ihre Diener fortgepflanzt zu haben behauptete. Der Apoſtel ſchloß den Verbrecher nur von der Gemeine, nicht von der Welt aus, alſo genau genommen nur von einer Privatgeſellſchaft; er ſelbſt verlangt von den Chriſten keinesweges, daß ſie die Welt räumen, 1 Kor. 5, 10 — 13 —; nur daß ſie, um Chriſten zu ſeyn, Chriſtlich denken und leben ſollen. Die Kirche nahm denen, welche ſie ausſchloß, nicht nur die Chriſtlichen, auch die bürgerlichen Rechte, ſeit der Staat ein Sohn der Kirche, alſo von ihr abhängig geworden war.

So wurde die Exkommunikation in der Hand der hierarchiſchen Kirche jene furchtbare Waffe, welche mit ihren Verwüſtungen die Geſchichte des Mittelalters ſo ſchrecklich bezeichnet. Mit dieſer einzigen, bis zum Banne geſteigerten Strafe ſchloß ſie die Macht aller leiblichen und bürgerlichen Strafen in ſich; alle Schrecken der Erde umringten den Unglücklichen, welchem das Wort des Prieſters den Zorn des Himmels verkündete. Mit dem Anſehn der Hierarchie iſt auch ihre Gewalt geſunken; und die Staatsgewalt hat theils aus eigner Macht, theils durch Konkordate, den Spielraum der Exkommunikation auf blos kirchliche Beziehungen eingeſchränkt.

Wenn die politiſche Kirche, außer ihrer unveräußerlichen Eigenſchaft als urſprüngliche, väterliche Kirche, kein beſondres Recht, keinen eigenthüm-

lichen Grund und Gegenſtand zu ſtrafen hat, ſo kann auch von keinem beſondren Wie der Strafe bei ihr die Rede ſeyn. Die Strafen, welche der Staat überhaupt für ſeine Unterthanen zuläſſig findet, werden auch bei eintretenden Verletzungen ihrer politiſchen Verhältniſſe, entweder für ſie angewandt, oder ihrer Anwendung überlaſſen werden. Den Grad derſelben kann die Achtung, welche der Staat für ſie hat, aber doch nie ihr, der Kirche, Machtvermögen, ſondern ſtets das des Staats, das heißt das Geſetz, beſtimmen. Selbſt wenn die Exkommunikation, wie einige wollen, als die einzig mögliche eigenthümliche Kirchenſtrafe wieder hergeſtellt würde, ſo könnte die Kirche dieſelbe nicht als Kirche, ſondern der Staat nur durch ſie als Kirche verfügen. Es iſt aber von nicht geringer Wichtigkeit, bei einem Vorſchlag, der durch den Namen ſo unwillkürlich an tauſendjährige hierarchiſche Mißbräuche erinnert, deſſen Ausführbarkeit auf das allergenaueſte zu prüfen.

Zwei Fragen möchten dabei erwogen werden — darf die Exkommunikation jetzt noch Statt finden? und kann ſie noch Statt finden? Ich bin überzeugt, daß auf beide Nein geantwortet werden muß.

An und für ſich kann jeder, der zu einer Kirche gehört, nur ſich ſelbſt davon ausſchließen; indem er ſeine der Kirche, als äußre Gemeinanſtalt, ſchuldigen Leiſtungen nicht erfüllt; indem er an ihr, als gottesdienſtlicher Gemeinſchaft, keinen Antheil nimmt; indem er ſich gradezu gegen die Wahrheit ihrer Lehren, und die Heiligkeit ihrer religiöſen Beziehungen erklärt; indem er durch ſein Betragen den kirchlichen Namen entehrt, welchen er trägt. Die Nichterfüllung kirchlicher Gemeinleiſtungen iſt ein bürgerlicher Fehler, wobei das Kirchenthum keinen Unterſchied giebt; wer ſeine Schuldigkeit nicht thut, kann und muß dazu angehalten werden. Die Nichttheilnahme an gottesdienſtlicher

Gemeinſchaft iſt eine Vernachläſſigung der eignen Rechte, die allerdings unter gewiſſen Umſtänden dadurch verloren gehn können; aber Strafe wegen Nichtbenutzung eines Rechtes aufzulegen, möchte wohl jetzt in keinem Strafgeſetzbuch mehr gelehrt werden. Vergebens würde dagegen eingewendet werden, daß der Gottesdienſt, und die ſakramentliche Feier, nicht blos Recht, auch Pflicht ſei. Beide ſind ſehr verſchieden; das Recht iſt ein äußrer Beſitz durch das Daſeyn einer Kirche, die Pflicht iſt ein innres Geſetz durch den Glauben. Nun ſcheint es mir unmöglich, daß irgend ein kirchliches Mitglied in unſrer Zeit ſein kirchliches Recht ſo lange nicht ausüben könnte, daß, im Fall ein Geſetz irgend eine Friſt des Verfalls beſtimmte, es binnen dieſer nicht geſchähe.

Wäre irgendwo einer, der nie bei einer Taufe als Zeuge zu erſcheinen aufgefodert würde, nie ſelbſt ein Kind taufen ließe oder in den Unterricht ſchickte, bei keinem öffentlichen Feſt an kirchlichen Handlungen Theil nähme, ſo könnte es nur ein ſo elender, armer, heimatloſer Menſch ſeyn, daß ſeinetwegen wahrlich das in der kirchlichen und politiſchen Geſchichte ſo furchtbar gewordene Wort Exkommunikation nicht mehr zu nennen, er vielmehr der Barmherzigkeit Gottes und der Menſchen zu überlaſſen und zu empfehlen wäre. Doch die Möglichkeit zugegeben, ſo eignet ſich doch weder dieſe Nichttheilnahme, noch der eigentliche Abfall von einer Kirche zu einer Strafe. Sollte eine Ausſchließung erfolgen, ſo könnte ſie blos eine Bekanntmachung ſeyn, daß N. N. nicht mehr zur Kirche gehöre, weil er ſein Recht durch Nichtbenutzung aufgegeben, oder ſeine Trennung von der Kirche gradezu erklärt habe. Jeder Zuſatz, der deßhalb einen Schatten auf die Perſon des nun von der Kirche Ausgeſchloſſenen würfe, wäre eine ſtrafbare Beleidigung in jedem Staate, welcher nicht dem hierarchiſchen Prinzip der Kirche ſeine Geſetzver-

waltung als Schergen zugeordnet hätte. Denn jeder polizirte Staat kann allerdings fodern, daß jeder ſeiner Unterthanen ſich zu einer beſtimmten Religion bekenne; er kann die, welche zu einer von ihm nicht geduldeten Religion gehören, von ſich ausſchließen; er kann Bekenner des Atheismus verbannen; und dieſe Ausſchließung und Verbannung kann unter beſondern Umſtänden das Gewicht einer Strafe haben. Aber die Bedeutung kann ſie nicht haben; ſie iſt einer bloßen Verabſchiedung zu vergleichen, die aus einer gewiſſen Konvenienz erfolgt, und deren perſönlich angenehme oder unangenehme Folgen mit ihr nur zufällig zuſammen hängen. Griffe jemand die Lehren oder die Feier einer Kirche mit feindſeliger Unanſtändigkeit an, ſo wäre der Staat befugt und aufgefodert, dieſe Verletzung mehr oder minder ſcharf zu beſtrafen; die Kirche als Kirche dürfte nichts dazu thun, als das ihr zugefügte Unrecht nachweiſen. Es bliebe alſo allein der Fall übrig, daß ein kirchliches Mitglied, durch ſein unſittliches, laſterhaftes, ſchändliches Betragen den kirchlichen Namen entehrte. Hier gäbe doch bei den jetzigen politiſchen Verhältniſſen der Kirche, ſtets unter Vorausſetzung der Genehmigung des Staats, die Handlung des Apoſtels einen ſcheinbaren Grund für die Exkommunikation. Doch in dem Verhältniß einer politiſchen Kirche, wie es irgend jetzt aufgefunden werden kann, liegt ſowohl ein politiſcher als ein religiöſer Grund dagegen. Ein politiſcher darum, weil an das Religionsbekenntniß der Beſitz gewiſſer bürgerlicher Rechte, und zugleich gewiſſe Ueberſichten und Einrichtungen des Staats gebunden ſind. Jene würden durch die Exkommunikation verändert, dieſe verwirrt werden. Es würde dem oberſten Grundſatz des Staats widerſprechen, wenn er ſeine Unterthanen wegen unſittlicher Handlungen, die er, als im Reiche der perſönlichen Freiheit liegend, gar nicht ſtraft, durch die Kirche härter, als ſeinerſeits wirk-

liche Verbrechen, ſtrafen ließe. Der von einer Kirche ausgeſchloſſene Unterthan würde entweder von einer andern aufgenommen oder nicht. Im erſten Fall fiele aller Zweck der Exkommunikation weg: im zweiten wäre er res nullius, weil es ganz ungewiß bliebe, welche bürgerlichen Vorrechte, ob z. B. die Jüdiſchen, oder die der herrſchenden, oder die einer geduldeten Kirche, ihm der Staat zugeſtehe, und in welcher Eigenſchaft er ihn in der Liſte ſeiner Bürger aufführen ſollte. Denn äußerlich bliebe ſein bürgerliches Verhältniß ungeändert, weil der Staat an ſich keinen Strafgegenſtand an ihn fände; und doch wäre es, durch die weſentliche Beziehung, worin das kirchliche Verhältniß zum bürgerlichen ſteht, ganz umgeändert. Folglich kann der Staat nur etwas höchſt Ungerechtes und Schädliches zulaſſen; oder er muß erklären, daß die kirchliche Ausſchließung auf die bürgerliche Stellung des Ausgeſchloſſenen durchaus keine Beziehung hat; und daß z. B. ein Evangeliſcher, welchem die evangeliſche Kirche ihre Gemeinſchaft entzogen hat, vor den Augen des Staats immer noch alle Rechte und Eigenſchaften eines evangeliſchen Chriſten behaupte, ſo lange er ſelbſt nicht durch Uebertritt zu einer andern Kirche eine andre bürgerliche Stellung erhält. Aber nicht minder bedeutend iſt der religiöſe Widerſpruch, der aus der Stellung einer politiſchen Kirche für die Exkommunikation auch ſolcher kirchlichen Mitglieder hervorgeht, welche allerdings durch Trunk, Spiel und dergl. den innern Charakter eines Chriſten gradezu verläugnen. Denn politiſch konnte die Kirche erſt werden, und iſt ſie erſt dann geworden, als ſie ihren urſprünglichen Charakter ganz und gar verließ. Die erſte Kirche war eine Ecclesia im vollkommenſten Sinn, ein Verein von Auserwählten, welche die Wahrheit an der Quelle getrunken, und aus ihr ein alle irdiſchen Verhältniſſe und Kräfte überſteigendes Leben geſchöpft hatten. So aber ſollte und konnte ſie nicht bleiben,

ſollte anders das Wort Jeſu, und ſein Zweck in Erfüllung gehn. Sie mußte alle in ſich aufnehmen, die gern auserwählt zu ſeyn begehrten, ja ſelbſt die, welche es noch nicht begehren konnten, als z. B. Kinder, oder es zwar nicht begehrten, aber doch der Möglichkeit nicht widerſprachen, daß dieſer Wunſch einſt der ihrige werden möchte. Dies lezte hieß von nun an Glaube im kirchlichen Sinn, welcher ſtets der niedrigſte iſt *). Nur unter ſolchen Bedingungen konnte die Kirche eine allgemeine, und dadurch ganze Staaten begreifende, alſo in ſie und ihre Verfaſſungen verſchmolzne, politiſche, werden, und iſt ſie es geworden. Daher unterſcheiden wir eine unſichtbare, und eine ſichtbare Kirche. Jene iſt das Urbild, wonach jede ſichtbare Kirche ſtreben ſoll und muß, was ſie aber nie erreicht, und deſſen Betrachtung ſie, bei dem thätigſten Eifer es zu erreichen, doch zur vollkommenſten Duldung neben ſich ſowohl als in ſich verpflichtet. Die unſichtbare, welche von der Vollkommenheit ausgeht, ſchließt allerdings Unglauben, Unſittlichkeit, unbedingt aus; die ſichtbare, welche zur Vollkommenheit ſtrebt, kann in Unglauben und Unſittlichkeit keinen Grund der Ausſchließung, nur den des erneuerten und unermüdeten Strebens finden, ſowohl die in ihr ſelbſt liegenden Mittel gegen Unglauben und Unſittlichkeit ſtets zu vermehren und zu verbeſſern, als ſie mit immer mehr Geſchicklichkeit und Treue an ihren Mitgliedern zu gebrauchen. Ausſchließung eines derſelben wider deſſen ausdrücklichen Willen würde nur ein Geſtändniß ihrer eignen Schande, oder eine Ungerechtigkeit gegen den Ausgeſchloſſenen ſeyn.

---

*) Denn er drückt eigentlich nur den Glauben, daß in den Lehren einer Kirche Glaube zu finden, alſo den Glauben an den Glauben aus.

Denn der Fehler liegt entweder in der Untüchtigkeit der Mittel, oder in der Unfähigkeit, ſie auf ſich wirken zu laſſen. Wenn Unterricht in der Kindheit, fortgeſetzter Einfluß religiöſen Beiſpiels und geiſtlicher Pflege, einen Geiſt ſo unerleuchtet, und ein Herz ſo ungezogen laſſen konnten, daß beide ſich radikal unchriſtlich zeigen, ſo müſſen Unterricht, religiöſes Beiſpiel und geiſtliche Pflege entweder ſehr mangelhaft und verkehrt geweſen ſeyn, oder dem Subjekt haben andre Bedingungen der Ausbildung gemangelt. Beides läßt ſich in jeder ſichtbaren Kirche mit gleichem Recht*) voraus ſezzen, aber die Kirche hat nie das Recht, ihre Hände in Unſchuld zu waſchen, und den Sünder wegzuwerfen, weil ſie ſchon alles an ihm gethan habe. Stört er ihre Ordnung freventlich, ſo übergiebt ſie ihn der äuſſerlichen Züchtigung des Staats, zum Verderben des Fleiſches; ſie ſelbſt darf, kraft ihres Vaterberufs im Namen Gottes und Chriſti, nie von ihm weichen, auf daß der Geiſt ſelig werde am Tage des Herrn Jeſu. In dieſem Sinne hält der Staat im Zuchthauſe Prediger; und es dürfte die Kirche je einen, der nicht einmal das Zuchthaus verdient hat, als unverbeſſerlich verſtoßen? Geſetzt aber ſie hätte das Recht, ſo würde ein andres über ſie vor allem gebietendes Recht, das Recht der Barmherzigkeit, der Liebe, dagegen ſprechen. Denn der von Paulus ausgeſtoßne Korinther hörte nur auf ein Chriſt im hohen Sinn, das heißt ein mit göttlicher Geſinnung erfüllter Menſch, zu ſeyn, er wurde nur von dem innigvertrauten, im edelſten Sinn brüderlichen Umgang einer Geſellſchaft ſolcher Menſchen entfernt. Ihm blieb alles, was er frü-

---

*) Denn in jeder ſichtbaren Kirche giebt es verhältnißmäßig ſo viel ſchlechte Organe als Subjekte ihrer Wirkſamkeit.

her beſeſſen hatte, alle Vortheile des bisher beſtandnen religiöſen und bürgerlichen Vereins, in welchen das Chriſtenthum erſt kürzlich als ein ungleich höherer Verein getreten war, der alſo die geſelligen und ſelbſt die geiſtigen Bedürfniſſe eines minder edlen Sinnes noch vollkommner zu befriedigen vermochte. Was bleibt dem Unglücklichen, der aus einer Kirche unſrer Zeit verſtoßen wird? Kann es eine größere Beſchimpfung geben, als die, einer Geſellſchaft unwürdig erkannt zu werden, welche von jeher die ſchlechteſte Geſellſchaft mit in ſich begriff, darum weil ſie in gewiſſen örtlichen Gränzen alle Menſchen von Geburt an in ſich ſchloß? Heißt die Kirche räumen jetzt nicht im vollkommenſten Sinn, wie Paulus ſagt, die Welt räumen? Sind unſre Kirchen, gleich den Verſammlungsorten der erſten Chriſten, heilige Stätten heiliger Menſchen, ſind ſie nicht vielmehr Orte der Vereinigung für alle menſchliche Schwachheit, wo ihr ſoviel als möglich, als den ſelbſt Schwachen gegen Schwache möglich, durch Lehre, durch Troſt, durch Ermahnung aufgeholfen werden ſoll? *) Und dieſer Ort dürfte ausdrücklich jemand verboten werden, der ſonſt dahin kommen will; und dieſe Geſellſchaft dürfte vor dem Umgange eines Menſchen gewarnt werden? Es gäbe wirklich an unſrem Chriſtlichen Sittenthum durch irgend ein einzelnes Beiſpiel etwas zu verderben, es gäbe eine andre Möglichkeit dafür als das Einzelne im Ganzen, und das Ganze im Einzelnen zu verbeſſern? Und es würde verbeſſert werden durch Zwang, dieſes recht eigentlich unſittliche Mittel, oder durch Ausſchließung da, wo bei rechter Sonderung vielleicht nicht mehr übrig bliebe, als zu Pauli Zeit ſich Chriſtlich nannte?

---

*) Soll, nach Chriſti Sinn. Matth. 11, 28. Marc. 2, 17. Lucä 24, 47.

In der That verneint ſich die zweite Frage, kann die Exkommunikation noch angewandt werden? ſchon durch dieſe Betrachtungen, wenn ſie richtig ſind: aber doch noch nachdrücklicher in einer andern eigenthümlichen Beziehung. Es iſt offenbar, daß die Exkommunikation in der hierarchiſchen Kirche ein ſo ungeheures, ſelbſt Staaten zerrüttendes und Völker vernichtendes Gewicht, nur dadurch erhalten hat, daß die Kirche zeitig, die den Menſchen von Chriſto verheißne Beſeligung im allerhöchſten, alle Möglichkeit in Zeit und Ort einſchließenden Sinn, die daran geheftete Bedingung aber, den Glauben, im allerniedrigſten Sinn genommen hat. Nur dadurch wurde ohne Taſchenſpielerei, und ſelbſt ohne unmittelbare böſe Abſicht, jene Verwechſelung möglich, welche die Seligkeit anfangs an Worte, dann an Gebräuche, endlich an die Kirche, das heißt an die, welche Worte zu ſprechen und Gebräuche zu üben herkömmlich berechtigt waren, band. Hätte die Kirche, welche dieſes Recht beſaß, und noch mit großer Konſequenz auf die Erbfolge gründet, die materielle Einheit; wonach ſie mit gleicher Konſequenz ſo nachdrücklich ſtrebte, durchgeſetzt, und durch kluge Mäßigung behauptet, ſo würde auch dem Bannſtrahl ewig jene Gewalt geblieben ſeyn, welche ihm die Gregore, Bonifaze und Innozenze zu geben wußten, und in den erſten Jahrzehnden der lutheriſchen Kirche ihre Theologen zum Theil zu geben ſo ernſtlich ſtrebten. Aber mit der Trennung verſchwand auch dieſe Gewalt, weil der Grundſatz, worauf ſie gebaut war, von ſelbſt zerfiel. Entweder die ganze evangeliſche Kirche war in ſich ſelbſt verworfen durch die Trennung, wie der blutſchänderiſche Korinther: dann ruhte ſie, als ewig ausgeſchloſſen, unter dem Bann, und alle Bande zwiſchen ihr und der katholiſchen Chriſtenheit waren gelöſet. Oder ſie wurde von dieſer als Schweſter anerkannt, folglich erklärt, daß man ein Chriſt ſeyn könne, ohne ein katholiſcher Chriſt

zu ſeyn. Das letzte geſchah, wenn nicht von Herzen, doch vor der Welt; und ſo ſtürzte die Idee einer ſeligmachenden Kirche, mit ihr die Macht des Bannſtrahls, und die Kraft der Ausſchließung, von ſelbſt. Eine Zeitlang ſuchten die verſchiednen Kirchen eine die andre durch Haß, das wahre Prinzip der Ausſchließung, und die natürliche Frucht des Stolzes, zu überwinden; ſie exkommunizirte ſich zwar nicht in politiſchen Verhältniſſen, aber um ſo unermüdlicher und giftiger in gelehrter und aſketiſcher Polemik. Auch blieb ſelbſt in der evangeliſchen Kirche der Anfang der Hierarchie, und der erſte Keimpunkt der Exkommunikation, der ſeligmachende Buchſtabe, *) eine ziemliche Zeit. Doch von Geſchlecht zu Geſchlecht läuterte ſich eben durch den Streit die Vorſtellung des Glaubens, alſo auch die von den Bedingungen der Seligkeit. Es wurde nicht blos Denkenden, allen nur des Denkens fähigen, und nicht durch Leidenſchaft gradezu verblendeten Chriſten, innerlich gewiß, daß ein vernunft- und ſittenloſer Glaube nur zu einer vernunft- und ſittenloſen Seligkeit führen könne; daß es alſo keine Heiligkeit des Chriſtlichen Lehramts, als Chriſtliche Tüchtigkeit an Kopf und Herz, und keinen wahren Antheil am Chriſtenthum, als Chriſtliche Einſicht und Tugend gebe. Damit wurde freilich der Kirche, das heißt denen, welche in ihren Namen herrſchten, keine geringe Unbequemlichkeit verurſacht. Was nicht deutlich und erweislich innern Werth hatte, dem konnte ſie durch nichts mehr innern Werth geben; und da ſie doch die höchſte menſchliche Achtung verlangte, ſo mußte ſie nach innrem Werth mit der höchſten Anſtrengung

*) Von dem Buchſtaben ſind notoriſch alle Kämpfe unſrer Kirche, und alle hierarchiſche Anmaßungen ihrer Vorſteher ausgegangen.

ſtreben. Wenn das den Stand eines Geiſtlichen, der ohnehin nicht viel äußerlichen Lebensreiz hat, in unſrer Zeit zu einem der ſchwerſten macht, ſo läßt ſich auch behaupten, daß kein Beruf größer als der ſeinige, und für den, der ihm genügt, ehrenvoller ſey; aus Gründen, welche aus keinem Privilegium, als aus dem der Wahrheit, der Vernunft im edelſten Sinn, genommen ſind. Aber das Urtheil der Kirche, das heißt denn doch, der ihr vorſtehenden Geiſtlichen, und, da jede Exkommunikation ein geiſtliches Urtheil iſt, die Exkommunikation, verloren dadurch alle die gebietende Kraft, durch welche ſie ſonſt, gleich Gottesurtheilen, die blinde Menge geleitet hatten. Nicht nur, daß jede Exkommunikation, ſowohl überhaupt als in einzelnen Fällen, von nun an ein exegetiſch-hiſtoriſch-philoſophiſches Problem wird, welches ſo oder anders zu entſcheiden niemand vernünftigerweiſe gewehrt werden kann, ſobald er nur Gründe anzugeben weiß: es würde auch jede Schwäche des Urtheils und der Geſinnung, welche ſich von Seiten der Entſcheidenden hierein miſchte, um ſo begieriger aufgeſpürt, und um ſo gewiſſer gefunden werden, je mehr äußerliche Feierlichkeit und innrer Nachtheil an deſſen Ausführung gebunden wäre: und würde ſie gefunden, ſo würden Unzählige, welche Wohnung und Stand über die kirchliche Macht erhöben, alles Talent, allen Muth, alle Güter aufbieten, um entweder den Verletzten zu entſchädigen, oder die, welche ihn verletzt haben, zu demüthigen; und ſo in ihnen eine an ſich ehrwürdige Macht in der Ausartung zu bekämpfen, worin ſie als prieſterliche Gewalt, ſtets ihre Geſtalt erneuernd, als Feindin des menſchlichen Geſchlechts erſchienen, mit der Zeit erkannt, und dann mit unverſöhnlichem Zorn vernichtet worden iſt. *)

---

*) Selbſt in der Geſchichte der erſten Exkommunikation durch Paulus findet ſich darüber ein belehrendes Zeugniß. Die Ge-

So würde die Exkommunikation in unſern Zeiten eine ganz andre Bedeutung gewinnen, und eben darum die alte Wirkung, eine Kirchenſtrafe, das heißt die furchtbarſte, wo kein Geſetz hinreicht, gebietende, auf die Seligkeit unmittelbar wirkende, Strafe zu ſeyn, ganz verfehlen. Sie würde vielleicht dem Pöbel einige Zeit imponiren; den Gebildetern aber als ſinnloſe Wuth, oder als lächerliche Form erſcheinen. Das haben diejenigen wohl gefühlt, welche mancherlei Vorſchläge gethan haben ſie zu ſchärfen. Es

---

meine zu Korinth ſcheint es nicht ganz wohl aufgenommen zu haben, daß der Apoſtel einen aus ihrer Mitte mit Heftigkeit und Härte ausgeſtoßen hatte. Ohne daran zweifeln zu wollen, daß er in der Fülle des heiligen Geiſtes die Macht dazu beſaß, iſt doch gewiß, daß ſie auf der Fülle dieſes Geiſtes allein beruhte, und um ſo gefährlicher wurde der Verdacht hierarchiſcher Anmaßung für ihn da, wo nach ſeiner eignen Beſchwerde ſeine Feinde vielerlei gethan hatten, um ſeine Apoſtelwürde verdächtig zu machen. Auch die innere Lage jener Gemeine, die in einer der üppigſten Städte unmöglich ſich ſo ganz engelrein erhalten konnte, ſcheint deren Mitglieder über die Strenge des Apoſtels bedenklicher gemacht zu haben. Er ſelbſt ſpricht im zweiten Briefe Kap. 2, über die Wiederaufnahme des Sünders mit ſoviel Vorſicht und Schonung, daß es recht ſichtbar wird, er wolle jeden Verdacht einer ausübenden äußerlichen Gewalt von ſich entfernen, und die Gemüther beruhigen und verſöhnen. Ja der ganze Brief iſt eine Vertheidigung ſeiner ſelbſt, welche deutlich auf ihm nachtheilige Urtheile hinweiſet; und da die erſte darin ſich offenbarende geſchichtliche Beziehung augenſcheinlich die auf den Exkommunizirten iſt, ſo iſt die Vermuthung gewiß nicht grundlos, daß die ganze Vertheidigung ſich urſprünglich auf den ungünſtigen Eindruck bezieht, welchen der fromme, aber gewaltſam handelnde Eifer des Apoſtels in Korinth gemacht hatte. Auch dieſes erſte Beiſpiel alſo der Exkommunikation kann unmöglich rechtfertigend, muß vielmehr ſehr warnend ſeyn in Zeiten, wo es überall ein Chriſtliches Korinth, aber keine Apoſtel giebt.

iſt wohl nicht zu bezweifeln, daß der Sinn der zum Theil ſehr verdienten Männer, welche dazu öffentliche Abkündigung von der Kanzel, damit verbundene Warnung der Gemeine vor dem Umgang des Sünders, Abweiſung vom Abendmahl und von der Taufhandlung, Entfähigung zu Eidesleiſtungen, Vormundſchaften, Teſtirung, Entziehung der gewöhnlichen Begräbnißehren, vorgeſchlagen haben, daß der Sinn dieſer Männer, in Beziehung auf ſie ſelbſt, ein ganz andrer ſey, als der Sinn derer, welche einſt den geiſtlichen Uebertreter heimlos und brüderlos wie Kain über die Erde jagten, ſelbſt die Elemente fluchend gegen ihn herausfoderten, Gatten und Kinder zu Haß und Kampf gegen ihn verpflichteten, ja ſelbſt den todten kaiſerlichen Leib Jahrelang den Schooß der mütterlichen Erde verſchloſſen. Aber in Beziehung auf die Sache iſt es derſelbe, nur gemildert. Denn, wer ſo ganz unfähig zu jeder vernünftigen Handlung; jeder menſchlichen Geſellſchaft ſo ganz unwürdig, und ſelbſt im Tode noch, als hätte ſein Leben nicht der Strafe Stoff genug gegeben, der öffentlichen Beſchimpfung werth iſt, über den kann die Kirche nur wehmüthig flehend zu Gott beten, denn der iſt dem Staate, der iſt dem leiblichen Schwert und Gericht zur Züchtigung anheim gefallen; und es würde unnöthig und lieblos ſeyn, da Kirchenſtrafe hinzu zu fügen, wo die Kirche jede andre Bedeutung, als ihre politiſche, zu haben aufhört. Soll alſo der Sinn nicht ſeyn, welcher doch gewiß nicht iſt, daß das kirchliche Anſehn recht gut zum Schergendienſt des Staates für ſeine gemeinſten Verbrecher brauchbar ſey, ſo kann kein andrer darin liegen als der, die Kirchenzucht, den kirchlichen äußerlichen Gehorſam durch Exkommunikation, und dieſe ſelbſt durch allerhand in der That ſo ſchimpfliche als nachtheilige Zuſätze ſchreckend zu ſchärfen. Dieſer Sinn iſt aber in etwas feineren Umriß unläugbar jener blutige, zertretende, jener Sinn des Haſſes, des Stolzes,

welcher niemals im Sinn deſſen war, der gekommen iſt, das Verlorne ſelig zu machen; der innerliche Freiheit bringen wollte, und ſie eben darum in der jedem Menſchen dazu eignen Fähigkeit ehrte, und jedes Mittel verabſcheute und verbot (Matth. 26, 51 ꝛc.), welches ihm ſelbſt Schutz und ſeiner Lehre Eingang gewaltſam hätte bringen können. Thun, was Er nicht that, um die Menſchen zu erlöſen, das heißt bekennen, daß wir nicht wiſſen, oder nicht thun können, was er ſie zu erlöſen gelehrt und gethan, und ſeinen Apoſteln zu lehren und zu thun geboten hat.

7.

Wer ſoll kirchlich ſtrafen?

Wer den Geiſt der Strafe hat, der ſtrafe. So ſtrafte Jeſus ſeine Zeitgenoſſen, ſeine Richter; ſo ſtraft er noch heute im Neuen Teſtament die Sünden aller Welt; Könige ſchämen ſich vor ihm, und Sklaven des Böſen ſchäumen Spott gegen ihn, um wo möglich den ſtrafenden Ernſt ſeines Namens zu entkräften. Wer dieſen Geiſt hat, in innrer Vaterkraft, Vaterrecht zu ſtrafen, der hat es auch ſtets geübt, und Leichtſinn und Bosheit haben es tief gefühlt und erkannt. So ſtrafte der Biſchof Ambroſius von Mailand den Kaiſer Theodoſius wegen ſeiner Grauſamkeit. Nicht die biſchöfliche Mütze thats; denn ſie hatten ſie ihm ja als weltlichem Statthalter, ja als Ungetauften, ſeiner innern Biſchofskraft wegen, aufgedrungen, ſondern dieſe innre Hirtenkraft, der Vatergeiſt, welchen das ehrende Alterthum wohl kannte, und darum in dem Vaternamen überall ehrte, wo es Weisheit und Tugend im hohen Maaße fand, *) oder foder-

*) Wie bei den Kirchenvätern.

de. *) O wie leicht möchten ſittenloſe Fürſten wie Theodoſius Buße thun, fände ſich oft das eben ſo unbefleckte als unerſchrockne Herz eines Biſchofs ſie zu ſtrafen! Aber was dient der wahren Kirche das Gaukelſpiel eines rohen durch Kirchenbuße zuſammengeſchreckten Hauſens? — So ſtrafte der heilige Bernhard das hierarchiſche Verderben ſeiner Zeit. **) So ging Nikolaus von der Flühe als ein dürftiger Waldbruder hervor unter die trotzigen haderſüchtigen Führer des Schweizervolks, ſtrafte ihre Zwietracht und ſtiftete Friede. So ſtrafte Maſſillon mit glühendem Wort den ſtolzen wollüſtigen Ludwig, ſo einſt ein Mönch in Wien die Chriſtliche, aber doch kaiſerlichſtolze Maria Thereſia. Sie hatte auf Zureden ihrer Hofleute, die ſo gern dem guten Willen der Fürſten Polſter unterlegen, um, während er ſchlummert, ihren eignen — nicht guten bequemer zu thun, ſie hatte die Audienzen, die ſie zu gewiſſer Zeit allem Volke gab, und die ihr manchmal ſehr beſchwerlich wurden, aufgehoben. Da kam ſie in eine Kirche Wiens, um einen Mönch zu hören, deſſen Rede ſie liebte. Der ſprach mit großem Nachdruck, wie elend ein Volk wäre, welchem ſein Regent und Vater das Ohr verſchließt; wie doppelt unglücklich der Arme, ohnehin Schutzloſe, wenn ihm die letzte Zuflucht entriſſen würde: wie ſündlich und undankbar Fürſten handelten, die ihre Bequemlichkeit höher achten als ihre Vaterpflicht, da doch Gott ſeine Sonne täglich ſcheinen laſſe, und uns ſchwachen elenden Menſchen erlaube, täglich, ja zu jeder Zeit im Gebet ihn anzutreten. Das brach der

---

*) Im Namen Pabſt.

**) Nur das vierte Kapitel im erſten Buch ſeiner Schrift de consid. an den Pabſt Eugenius darf man leſen, um zu fühlen, worin das Recht dieſes Mannes zu ſtrafen lag.

Fürſtin das Herz, und ſie weinte bitterlich, wie Petrus, als er den Herrn verläugnet hatte. Als ſie nun wieder auf der Burg war, wollten die Hofherrn ſie zum Zorn reizen gegen den unverſchämten Mann. Sie aber ſprach: er hat ſeine Pflicht gethan, ich die meine nicht — gab wieder Audienz, und beſchenkte und ehrte den frommen Mönch.

Wer ſo ſtrafen kann, der ſoll auch ſtrafen; in der Kirche, oder auſſer der Kirche, gilt gleich; es iſt doch Kirchenſtrafe. Es gibt einen geiſtigen Bliz der innern Wahrheit, der die Seelen zermalmt, wie der phyſiſche die Körper, und vor welchem kein Ableiter ſchüzt, als ein mit heiligem Sinn geſtähltes Bewußtſeyn. Die hierarchiſche Kirche kennt die Gewalt dieſes Blizes; denn ſo wie die elektriſche Kraft in der phyſiſchen Natur das Leben, ſo hat die Geiſteskraft, welche ſich ſtrafend alſo äußert, in der Menſchheit die beſeligende Macht des Chriſtenthums gegründet und genährt. Aber ſie kennt und will nur ſeine Gewalt; wie Simon der Magier den heiligen Geiſt einſt wollte, um Geld zu erwerben. So bildet ſie ſich ſelbſt lebendige Götzen, und giebt ihnen nun den Bliz der Strafe Gottes kunſtreich gearbeitet in die Hand; und ſucht durch allerhand kluges Regen und Putzen, und Verhüllen, und Entfernen, die Menge zu überzeugen, es walte da lebendige Gottesmacht zu ſtrafen; ſtets thörig in dem Glauben, daß Frevel an dem Heiligen ſich nicht endlich ſelbſt ſtrafe, oft doppelt thörig in dem Wahnſinn eines Kaligula, ſich wirklich für den himmelerſchütternden Zeus zu halten. So wird, daß hoffe ich zu Gott, ſo kann, das glaube ich feſt, in unſrer Zeit die Kirche nicht ſtrafen; ſie wird nicht Hohlköpfe und Schelmenherzen, darum, weil ſie geiſtliche Kleidung tragen, berechtigen, ſich läſternd mit dem Zorne Gottes zu brüſten, und was ſie wegwerfen, und ausſtoßen, darum auch als von Gott,

und von dem Bürgen ſeiner ewigen Barmherzigkeit, weg=geworfen und ausgeſtoßen zu bezeichnen.

Bei der politiſchen Kirche, in dem früher angedeuteten Sinn aber, hat die Frage, wer ſoll ſtrafen, ſo wenig Sinn, als die vorhergehenden. Wo kein andres Recht, kein andrer Grund, kein andrer Gegenſtand, kein andres Mittel der Strafe iſt, als entweder, wie das alles die urſprüngliche väterliche Kirche gewährt, ja pflicht=mäßig gebietet, oder wie das jeder wohleingerichtete Staat an und für ſich ſelbſt hat, und pflichtmäßig ausübt, da kann auch die Ausübung der Strafe nicht auf andre, als entweder reinkirchliche, oder rein=politiſche Manier, geſchehn. Vorausgeſetzt indeſſen, daß das noch zweifelhaft ſchiene, und ſich eigenthümliche Kirchenſtrafen dennoch ohne religiöſe oder politiſche Inkon=ſequenz denken ließen, ſo wäre die Frage, wer ſoll ſie auf=legen? nur auf dreifache Weiſe zu beantworten: entweder das Presbyterium, oder die Synode, oder eine Staatsbehörde.

Das Presbyterium, als eine Auswahl der Ehrwürdigſten in der Gemeine, ſchiene von kirchlicher Seite ſich am beſten zu Beſtimmung kirchlicher Strafen zu eignen. Ich ſchätze die Presbyterien ſehr hoch, und achte ihre Einrichtung als eines der beſten Geſchenke, welche das neuere Streben, durch neue Formen das kirchliche Le=ben zu erneuern, gebracht hat. Sie könnten, bei einiger Aufmerkſamkeit, weit über die Gränzen der Aufſicht auf bloß kirchliche Gegenſtände hinausgehen, und vortreffliche Sittengerichte werden, ja ſogar die koſtſpielige, weitläuf=tige, Freiheit, Ehrgefühl, und Redlichkeit oft verletzende, niedre Juſtiz, in gewiſſen Gränzen, für Streit und Eigen=thumsſachen vertreten. *) Beſonders könnten ſie wirken

*) Wirklich ſtellen die Chorgerichte in der Schweiz etwas Aehnliches ſchon in der Wirklichkeit auf.

auf die Heiligkeit und liebevolle Führung der Ehen, worauf das ganze Wohl des Staats wie das ganze Heil der Kirche beruht, worin alſo auch der eigentliche Maaßſtab liegt, in wiefern beide ihrem Zweck genügen. Dazu bedürften ſie keiner Macht, als einestheils der ſtrengſten Aufmerkſamkeit bei ihrer Wahl, daß in ihnen Untadelhaftigkeit, als ihr eigentliches Diplom, wohne, anderntheils des ernſten Befehls, daß jeder ſich vor ihnen zu ſtellen, und ihren Ermahnungen Ehrerbietung zu leiſten ſchuldig ſey. Dieſer Befehl, nicht bloß von den Kanzeln verleſen, ſondern von der oberſten Staatsbehörde auf den ihr eignen Wegen mitgetheilt, würde ihnen alle Gewalt verleihn, deren ſie bedürfen, um ihre wahre Gewalt, die innre ihrer Einſicht und Rechtlichkeit, zu entwickeln: und das Bewußtſeyn, daß ihnen jede andre äußerliche Gewalt fehlt, würde ſie, ſoviel als nöthig, zurückhalten, nicht über die Berechtigung der ihnen zugeſtandnen zu ſchreiten. Doch würde unſre Erwartung wohl übermäßig genannt werden können, wenn wir durch Einrichtung des Presbyteriums jenen kirchlichen Zuſtand wieder her zu ſtellen hofften, woraus das erſte Presbyterium hervor gegangen iſt. Wer einen Wollüſtling durch geſetzmäßige Ehe zur Keuſchheit zurück führen will, fodert unſtreitig zu viel; es iſt genug, wenn er ihn von Ausſchweifungen zurück hält. Wer das Keuſchheit nennt, kennt ſie nicht. Die Form bindet keinen Geiſt, der ſich nicht ſelbſt an ſie bindet; die rückkehrende Form kann nur dann dem Geiſte zur Wohnung dienen, wenn dieſer auf ſeinem eigenthümlichen Wege in ſie zurückkehrt; und der Geiſt liebt nicht Rückkehr, er will neue Mittel, um neu zu ſchaffen. Unſre jetzigen Presbyterien können dieſen Geiſt aus ſich ſelbſt nicht ſchöpfen; ſie können ihn nicht aus ihrem Daſeyn bilden; ſie tappen noch kindiſch zwiſchen eigner Einſicht, und eignem Willen, und tauſend Rückſichten, an welche ſie der mecha=

niſche, ſeelenloſe Gang des bisherigen kirchlichen und politiſchen Lebens gewöhnt hat. Vor allen fehlt ihnen der heilige Geiſt, der Unüberwindliche, der himmliſche Sieger; und ſollte es Apoſtel geben, welche ihnen denſelben mitzutheilen vermöchten, wie im Anfang geſchah, ſo können ſie doch, als bei ihrer Feſtſtellung gegenwärtig und wirkſam, in der Regel nicht vorausgeſetzt werden. Sie bleiben alſo bei uns ſtets ein kirchlich-politiſches Mitteldïng; geboren aus dem Geſetz, um die fehlende Freiheit zu bringen, da die erſten Presbyterien aus der vollkommenſten Freiheit geboren wurden, um das ihrer Entwickelung nöthige Geſetz zu geben. Und dergleichen läßt ſich keinem Richterſpruch anvertrauen, welcher den Menſchen in der tiefſten Verſunkenheit, wo er ſein eigner Feind geworden iſt, und alles mit Haß bekämpft, weil er an keine Liebe mehr glaubt, welcher ihm dann ſelbſt auf die Liebe zu rechnen verbietet, die den Verbrecher am Hochgericht, den Sünder am Kreuz nicht verläßt, um, ſo lange ſeine Seele im Bewußtſeyn athmet, vielleicht die innre himmliſche Kraft der Liebe noch errettend zu erwecken.

Mehr nicht, aber wohl weniger Vertrauen noch würde ich, um ihrer ſelbſt willen, und wegen ihres Verhältniſſes in der Zeit, zu den Synoden haben. Nicht als wollte ich meinen Amtsbrüdern, welche ja überall die Seele der Presbyterien ſeyn müſſen, geringern Werth als den, oft ſehr mangelhaften, Presbytern laſſen. Zwar iſt es unſtreitig ſchwerer ein tüchtiger Geiſtlicher, als ein tüchtiger Presbyter zu ſeyn; weßhalb es an ſich nicht wunderbar wäre, jene ſeltner zu finden. Aber ich will keinesweges in Abrede ſeyn, daß auf jeder Synode eine hinreichende Anzahl kenntnißreicher und wohlgeſinnter Prediger anzutreffen ſey; auch ſchätze ich die Wiedereinführung der Synoden ſo hoch als die des Presbyteriums, inſofern ſie ſich hauptſächlich auf das gegenſeitige Verhältniß der Prediger, auf die Ueberlegung und Aus-

übung ihrer kirchlichen und politiſchen Rechte und Pflichten, nicht auf die Ausübung irgend einer Gewalt beziehn. In dieſer letzten Beziehung aber giebt die Geſchichte den Synoden, und den aus ihnen entſprungnen Konzilien, kein günſtiges Zeugniß. Sie ſind unſtreitig die Quellen der Kirchenherrſchaft, und dadurch des Glaubenszwanges, und endlich der ſchrecklichſten Kirchendespotie und Ausartung geworden. Es iſt gewiß ſehr voreilig, dieſe Ausartung entweder in der geiſtigen Schwäche, oder gar in dem böſen Willen, der damaligen Geiſtlichkeit allein zu ſuchen: ſie folgt vielmehr ganz von ſelbſt aus dem mangelhaften Verhältniß der Frömmigkeit und der Einſicht. Frömmigkeit iſt der Glaube an das Reich Gottes; das innre Durchdrungenſeyn der Seele von dem Daſeyn geiſtiger Verhältniſſe, wonach alles Widerſtrebende, zeitlich Unvereinbare, ſich endlich unfehlbar zur ewigen Einheit geſtaltet. Dieſen Glauben gab Chriſtus; er hat ihm den Thron der Anbetung gebaut. Denn er iſt das Ziel, wohin die dunkelſte, trägſte, menſchliche Seele tappend und taumelnd ſtrebt; er iſt die Grundlage, welche ſie begierig ergreift, ſo lange nur noch ein Funke edlern Weſens in der Aſche glimmt. Dieſes Ergreifen, dieſes Nehmen aus der Fülle der in Chriſto ſich offenbarenden Wahrheit iſt Chriſtlicher Glaube; wer ihn hat, glaubt an das Reich Gottes, wer daran glaubt, achtet dieſen Glauben als das höchſte, als den Grund aller Wahrheit, als die lebendige Quelle aller Tugend, als die Bedingung aller Seligkeit. Auch iſt das alles mit ihm gegeben; aber doch nur als etwas Zukünftiges, als das ewige Reſultat alles Denkens, alles Thuns, alles Lebens, welches im Geiſte dieſes Glaubens geſchieht, und in unendlichem Raum der Entwicklung geſchehen wird. Die allerhöchſte Frömmigkeit, der lebendige Glaube tilgt für den Augenblick keinen realen Irrthum, keine eingewurzelte Neigung; er giebt bloß

Gewähr und Mittel, daß ſie künftig getilgt werden können, und ſollen.

Aber die wirkliche Welt lebt in der Gegenwart, nicht in der Zukunft; Irrthümer verderben, und Leidenſchaften ſtören ſie. Daher darf der Frömmigkeit um ihrer ſelbſt willen niemals irgend eine äußerliche, reale Gewalt vertraut werden; und doch muß ſie ihrer Natur nach nichts ernſtlicher begehren, als die wirkliche Welt mit ſich in vollkommner Uebereinſtimmung zu ſehn, und dazu zu geſtalten. Daraus wird erklärbar, wie insbeſondre die Geiſtlichkeit ſtets nach äußerlicher Herrſchaft geſtrebt, und, wenn ſie dieſelbe beſaß, in kirchlicher Beziehung mit tyranniſcher Heftigkeit gebraucht hat. Denn ihre Frömmigkeit giebt ihr für den Geiſt nur den Umfang, nicht die wirkliche Erkenntniß; und für das Herz nur den Trieb, nicht die Regel. Daher hat ſie oft mit der frömmſten Heftigkeit für die gröbſten Irrthümer gekämpft, und die ſchändlichſte Grauſamkeit verübt; weil ſie die Allgewalt göttlicher Wahrheit, für die ſie liebend brannte, an ihre Anſicht, und die Heiligkeit göttlichen Geſetzes, welches ſie ſelbſt ſterbend zu erfüllen bereit war, an ihre Vorſchrift band. Sieht nicht unſre Zeit das Schauſpiel erneuert, daß der Glaubenseifer für theologiſche Denkformen und kirchlichen Zwang hin und wieder mit einem ſo heiligen Ernſt, und doch mit ſo unweiſer Verkehrtheit, und ſo unheiligem Grimm kämpft, daß es zweifelhaft bleibt, ob die Geſinnung mehr zu bewundern, als die Ausführung zu verachten ſey? Mit Unrecht würde jemand daraus den Schluß ziehn, daß die Geiſtlichkeit entweder ganz überflüſſig, und ſchädlich ſey, oder doch durch frommen Eifer ſchädlich zu werden drohe. Ich bin ganz der Meinung eines neueren Schriftſtellers, daß ein Prediger, der im wahren Sinn Supernaturaliſt iſt, d. h. der von ganzem Herzen an die leibliche Erſcheinung des Reiches Gottes in Chriſto glaubt, nicht nur zum

Rednеramt, auch zu ſeinem Hirtenberuf, ſelbſt bei ſehr finſtrer und unfreier Anſicht, am geſchickteſten ſey; ſobald ihm nur keine weitere Gewalt, als die zu ſprechen, zugeſtanden wird. Der fromme Redner vergißt in dem Augenblick, wo er ſpricht, daß, wie das Reich Gottes unendlich an ſich ſelbſt, ſo auch deſſen Ausbildung im Menſchen an ein unendliches Wachsthum der Einſicht, der Kräfte, der Wirkſamkeit, gebunden ſey; er vergißt, wie lückenhaft ſeine Einſicht, wie mangelhaft ſeine Tugend ſey; er denkt nicht an die Jahre, welche er ſelbſt vielleicht in ungläubigem Leichtſinn verlebte, an die Abgründe, woran ſeine Tugend ſchwankte, ja aus denen er vielleicht halbzerſchmettert wieder aufſtieg, an die Stunden, wo er gern aus dem innern Spiegel das Bild ſeiner eignen Geſtalt gewiſcht hätte, wäre es in ſeiner Macht geweſen. Eben ſo vergißt er, daß die, zu denen er ſpricht, ohne Wunder nicht plötzlich aufhören können zu ſeyn, was ſie ſind, in ſtetem Irrthum tappende Blinde, in ſteter Luſttrunkenheit taumelnde Sünder, daß das Ewige in ihnen nur klein und langſam keimen, und Blüthen und Früchte tragen kann. Oft darf er nur heim kehren, nur ſeine eigne und fremde Menſchlichkeit in tauſend Mängeln ſeiner ſelbſt und der Seinigen zu fühlen! Aber im Feuer des Glaubens emporgeriſſen in die ewige Stadt Gottes ſchwingt ſein geflügelter Gedanke ſich über alle Hinderniſſe hinweg; je feuriger ſein Gemüth, um ſo lebendiger begehrt er, daß das Reich Gottes komme, in dieſem Augenblick, in der ganzen Welt, durch ſein Wort, durch ſein Gebet: und wie er mit dichteriſcher Schönheit ſeine Rede, mit allem Zauber der Muſik ſeinen Ton, mit allem Reiz der Liebe, aller Würde der Heiligkeit ſeine Geberde ſchmückt, um alle, die nur irgend nach jenem Reich begehren, für daſſelbe noch mehr zu gewinnen, in daſſelbe noch ſchneller zu treiben, ſo brauſet ſein Zorn dahin wie Gotteszorn auf allen Unglauben, al-

len Leichtſinn, alle Sündhaftigkeit, welche es verhindern: wie er alle Kräfte aufbietet um das Reich der Gnade zu bauen, ſo auch alle, um das, was ſeinem Bau entgegenſteht, ſchnell und ſiegreich zu zerſchmettern. Iſt da nicht Pabſt und Bannſtrahl, wie das Böſe in der menſchlichen Natur, nicht als Subſtanz, aber doch als untrennbares Accidens, in jedem dieſer frommbegeiſterten Gefühle, in jedem dieſer prophetiſch eifernden Worte? Aber das alles ſchadet nichts, es nützt vielmehr, ſoviel als es kann und ſoll, wo dem Böſen die Macht genommen iſt; wo der Geiſtliche nur das Schwert des Geiſtes, nicht das des Leibes, führen darf, um im Namen Gottes und Chriſti zu ſiegen. Die Welt wird ſeinetwegen nicht anders: aber einzelne ergreift er wohl mit Macht der ewigen Wahrheit, daß ſie, von ihrem Herzen lebendig empfangen, allmählig als heilige Frucht auch ins äußre Leben tritt. Und ſo wird allmählig die Welt dennoch anders, nicht wie es Geiſtliche wollten, aber doch zum Theil auch dadurch, daß, und darum, weil ſie es mit heiligem Eifer wollten.

Denken wir uns nun eine Synode von eitel frommen Geiſtlichen, doch mit menſchlichen Irrthümern und Leidenſchaften behaftet, ſo wird deren Produkt nur das einzelne in höherer Potenz ſeyn: ein ſtets ehrwürdiger Eifer für das Reich Gottes, deſſen Anwendbarkeit und reale Fruchtbarkeit aber mit ihrer innern Seelenausbildung, und ihrer äußerlichen Macht in umgekehrtem Verhältniß ſtehen wird. Denn dieſe ohne jene wird ihre Frömmigkeit zu eitel verderblichem Beginnen leiten, und nur jene wird mit Frömmigkeit in Verbindung das Wahre treffen, und darum das Rechte thun. Aber wer hat je den Verſuch gemacht, wer hat es je zum Ziel ſeines Lebens geſetzt, ſeinen Geiſt zu bilden, und ſein Herz zu gewöhnen, daß beide ſtets ein unfehlbares heiliges Organ der göttlichen Wahrheit, Kraft und Liebe ſeyn können,

und kann noch glauben, daß ein ſolcher Verein von ſelbſt an jede fromme Meinung geknüpft ſey, daß viele, daß in irgend einer Synode nur die meiſten, dieſes durch ſich ſelbſt herrſchende Gleichgewicht der Geſinnungen und der Kräfte beſäßen? Wer mag nicht vielmehr aus der Geſchichte, und aus der Erfahrung die Gewißheit ſchöpfen, daß eben die fromme Meinung, die bloße Hingeriſſenheit der Seele von dem, was an ſich heilig und wahr iſt, ohne Tiefe der Erkenntniß, ohne gründliche Feſtigkeit des Willens, in allen Synoden jene tyranniſchen Beſchlüſſe, jenes unverkennbare Streben nach hierarchiſcher Macht, ſtets erzeugt hat, und ſtets erzeugen muß; daß alle Frömmigkeit, welche Geiſtliche von gewöhnlichem Umfang der Geiſteskraft und Bildung mit hin bringen, ihren Mißbräuchen nicht wehren kann, wohl aber jene Heuchelei, jene Engherzigkeit, jener Eigennutz, jene Ehrſucht, welche jetzt in jeder Kirche, ſo auch in jeder Synode zu finden ſind, ſie ins unendliche vermehren müſſen; indem ſie ſich gefliſſentlich und künſtlich mit dem Vorwande deſſen waffnen, was an ſich ſchon in den Händen frommer Beſchränktheit furchtbar genug iſt? *) Und wer möchte es wagen, einen ſo bedeutenden Einfluß auf bürgerliches Wohl und Seelenruhe wieder in die Hände ſolcher Verſammlungen zu legen, deren größter Vorzug durch die gewöhnlichſte menſchliche Unvollkommenheit das Gewicht der Ewigkeit und der Seligkeit auf Irrthümer, und Ungerechtigkeit zu legen vermag, ja zu legen treibt?

---

*) Auch werden alle fromme Geberden, Gebet, Abendmahl Gelübde, den Aufrichtigen keine ihnen ſonſt fehlende Beurtheilung, den Heuchlern aber ein willkommnes Mittel ſich zu maskiren geben.

Nun ſcheint zwar hier die Einwendung zu genügen, daß im allgemeinen in der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit der Rationalismus herrſche; daß, wenn dieſelbe jetzt durch mancherlei äußre Gründe faſt mit Gewalt wieder in äußre Frömmigkeit getrieben wird, und zum Theil ſo gar bis zum brüſten ſie äußert, doch nicht zu beſorgen ſey, daß dieſe bis ins Innre als geiſtige Baſis dringen, alſo bis zur Möglichkeit des Fanatismus ſich ſteigern werde; daß alſo die Bevollmächtigung der Synoden zu Kirchenſtrafen nur ein löbliches Sittengericht hoffen, keine banndrohende geiſtliche Kurie fürchten laſſe. Dies wollten wir gern zugeben, ließe ſich vorausſetzen, was wir doch nicht wünſchen, daß die ſogenannten Rationaliſten ſich nie über jene genügſame Inkonſequenz verſteigen, womit viele unter ihnen Diener einer Kirche ſind, die ſie nicht achten, und Prediger eines Glaubens, den ſie nicht verſtehn. Denn die religiöſen, und vielleicht alle andern ſich gradezu widerſprechenden Syſteme, haben das eigne, daß ihre wahre Inkonſequenz mit ihrer eingebildeten Konſequenz in gleichem Grade ſteigt, und, da Inkonſequenz zu allem Uebel führt, auch mehr Gefahr bringt. Schon das Wort Konſequenz deutet nicht auf eine einſeitige Sequenz, ſondern auf ein gemeinſchaftliches Produkt zweier Kräfte. Es giebt kein Glauben ohne ein Selbſterkennen, kein Hoffen ohne ein Selbſtthun, keine Liebe ohne ein Selbſtfühlen; aber auch umgedreht kein Selbſterkennen ohne Glaube, kein Selbſtthun ohne Hoffnung, kein Selbſtgefühl ohne Liebe. Der Supernaturalismus, welcher ſein ganzes geiſtiges Heil von der Erſcheinung Chriſti ableitet, kann zwar durch wachſende Konſequenz immer gläubiger, hoffender, liebender, aber auch immer vernunftloſer werden; der Rationalismus, welcher es nur in ſich ſelbſt, in dem eignen geiſtigen Wirken ſucht, wird zwar durch ſeine Konſequenz geiſtig immer ſtärker, aber auch immer glauben-, hoffnung- und lieb-

loſer; ſo daß zuletzt ſeine ſtets ſtarrere Konſequenz in bloße Begriffsweisheit, keckes Selbſtvertrauen, und ſittlichen Stolz übergeht.

Dergleichen iſt nun allerdings von dem großen Haufen unſrer Rationaliſten keineswegs zu beſorgen. Sie haben von dem Prinzip des Selbſterkennens, des Selbſtvertrauens, und des Selbſtbeherrſchens eigentlich nur ſo viel begriffen, daß es eines gebe, und daß ſich damit Glaube an die Dogmatik, Hoffnung auf die bibliſchen Verheißungen, *) und Liebe Gottes und des Nächſten um des äußerlichen Gebets willen, ohne eine von innen ausgehende Vermittlung, nicht vertrage; aber im Selbſterkennen, Selbſtvertrauen, und Selbſtbeherrſchen ſind ſie grade nicht weiter gekommen, als es eben knapp für Haus und Amt hinreicht. Und auch dieſes wenige hängt eigentlich mit dem genannten Prinzip der menſchlichen Geiſtesunmittelbarkeit nicht anders zuſammen, als weil es mit keinem andern, insbeſondre nicht mit dem kirchlichen, zuſammenhängt. Denn ſie wiſſen und glauben, oft in ſehr großer Menge, was Döderlein, Morus, Koppe, Löffler, Teller, Reinhard, Ammon, Schleiermacher, Wegſcheider, Marheineke ꝛc. ꝛc. geſagt haben; ja ſie glauben an den Herrn Chriſtus und die Apoſtel ſogar recht gern, ſo oft dieſe großen Männer in ihren Schriften beweiſen, daß es geſchehn müſſe, oder könne. Darum ſind ſie auch beſcheiden genug, auf alle religiöſe Begeiſterung Verzicht zu thun; ja manche bezweifeln ſie ganz, was ihnen keineswegs zu verdenken, da ſie nicht wiſſen können, wie es damit zugeht, oder zugegangen iſt. Daß ſie die Kirche nicht weſentlich ſtützen, daß ſie den eigentlichen Glauben nicht in die Seelen predigen können, verſteht ſich von ſelbſt; aber ſie ſind darum recht nützlich,

---

*) Inſofern ſie ſich bloß auf den Buchſtaben gründen.

liebenswürdig, und ehrwürdig ſogar. Denn daß der heilige Geiſt in jemand wirke, dazu reicht die Chriſtliche Welt jetzt jedem offnen Geiſte und Herzen ſo die Hände, daß es ſcheint, als käme alles von ſelbſt; freilich aber wirkt er da mächtiger, wenn jemand recht feſt an ihn glaubt, und ihn recht deutlich in ſich fühlt. Dieſe nun hadern mit niemand um des Glaubens willen, und wünſchen nur, daß niemand nach dem ihrigen frage; auch laſſen ſie die Unſittlichkeit gehn, die ſich nicht an vernünftige Beweiſe kehren will, weil ſie nun einmal die Welt nicht anders zu machen wiſſen, als ſie iſt. Von dieſen ſind keine zentnerſchweren Synodaldekrete zu erwarten, und ſie würden den Kirchenbann kaum anders ausüben, als zu Napoleons Zeit milde Kommandanten ſeine Strafbefehle; die etwa einen ex plebe aufgriffen, und derb abſtraften, damit die andern, reichen und angeſehenen, Sünder von ihnen durchgelaſſen werden könnten.

Aber es giebt auch ſolche Rationaliſten, und ich wiederhole das Wort, es iſt gut, daß es ſolche gebe, welche bis zu einer Höhe der Vernunft geſtiegen ſind, wo dieſe im Erkennen und im Wirken auf ſich ſelbſt beruht. Zwar iſt es ſchwer zu begreifen, wie ein ſo durchaus abhängiges Weſen, wie der Menſch, jemals auf ſich ſelbſt beruhen, wie ihm das tiefſte Eindringen in ſich ſelbſt jemals wo andershin führen könne, als zu einer Pforte, wodurch er in eine zweite Region außer ſich gelangt, wo die Welt-Erfahrung unter ihm liegt, und die geiſtige, welche er vorher außer ihr ſuchte, in der innigſten Verbindung mit jener ſich ſeinem dafür eröffneten Auge aufthut. Aber da die Ruhe im Gleichgewicht liegt, ſo kömmt es blos darauf an, welche Kraft, welcher Trieb den Menſchen beſeelt. Treibt ihn Liebe zur Wahrheit, ſo wird er an der Pforte ſeines Selbſterkennens nicht ausruhn, zufrieden oder gar ſtolz, nun die Gränze ſeines Gebiets erreicht zu haben. Iſt ſein Geiſt zu ſchwach,

ihn zu tragen, ſo wird er nicht einmal bis an die Pforte kommen; aber ſtets wird er ſich ſehnen, weiter zu gehen, bis der Tod ihm die noch höhere Pforte des vollkommnen Lichtes plötzlich aufthut. Iſt er ſtark genug, ungefeſſelt durch Erdenbande, unverletzt durch Wunden der Sünde, ſo wird er durchdringen, und nun der eignen Seele glauben, was er vorher nur dem Munde andrer glaubte, das Walten Gottes, die Wahrheit und Seligkeit in Chriſto. Dann wird in der Zuverſicht göttlicher Gnadenfülle ſein höheres, wahres Selbſt ſich ſelbſt nur in Demuth und Liebe finden. Treibt ihn aber Ehrgeiz, ſo kann der Trieb ihn nicht weiter führen, als ans Ziel, das heißt, zu ſich ſelbſt, im nackten Sinn; und er wird völlig zufrieden ſeyn, wenn er dahin gekommen iſt, daß er mehr weiß, mehr Muth hat, und rühmlicher wirkt, als die meiſten Menſchen wiſſen, ſich vertrauen und wirken. Weil nun der Stolz das Selbſtbewußtſeyn der Kraft iſt, ſo wird ein ſolcher auf ſeine Einſicht, ſeinen Charakter, und ſeine Wirkſamkeit ſtolz ſeyn; und weil der Trieb des Ehrgeizes in ihm an der dunkeln Pforte das Ziel ſeines Strebens, und doch keine Befriedigung findet, ſo wird er ſich umkehren, und Herrſchſucht werden. So ſind alle diejenigen, welche bei großer Stärke der Vernunft in Vernunftſtärke das eigentliche Weſen des Menſchen ſuchen; denn ſie ſuchen nur, was ihnen ſelbſt die Natur gab, und ſo finden ſie nur ſich ſelbſt. Wenn ſie auch nicht haſſen, ſo macht ſie doch der Stolz der Liebe unfähig; und wenn ſie auch nicht grauſam-tyranniſch herrſchen, ſo wollen ſie doch nicht im Sinne Chriſti dienen. Je ſtärker ſie nun ſelbſt ſind, je feſter im Denken, je trotziger gegen das Schickſal, je konſequenter im Thun, je mehr ſie nach dieſer Feſtigkeit, dieſem Trotz, dieſer Konſequenz gerungen haben, um ſo zufriedner mit ſich ſelbſt, aber auch um ſo verachtender blicken ſie auf alle, die in beträchtlichem

Grade jener Vorzüge entbehren. So bildet ſich die ſonderbare Erſcheinung, daß die, welche das Prinzip der Geiſtesunmittelbarkeit, oder der Freiheit, mit ſolcher Kraft in ſich für ſich ſelbſt feſtgehalten haben, auch ſelbſt, wenn ſie im Namen Gottes, oder der Wahrheit, der Freiheit, der Gerechtigkeit ſprechen und handeln, es mit einer Anmaßung geg n Andersgeſinnte thun, welche in religiöſer Beziehung der hierarchiſchen Regierung vollkommen entſpricht, und eben darum ſich mit ihr verträgt, ja ſie ſogar fodert. Sie wollen es erzwingen, daß die Wahrheit erkannt, die Tugend geübt werde; ſie wollen das Laſter unterjochen, oder ausrotten; und darum fodern ſie Kirchenzucht und Kirchenherrſchaft, daß, was dem Reiche Gottes, nach ihrer Anſicht, entgegenſteht, unter den Schlägen ihrer Gewalt erliege. Das iſt Fanatismus der ſich ſelbſt genügenden Vernunft, dem des bloß geerbten Glaubens gleich; um ſo gefährlicher, je vollkommner er in ſich ſelbſt begründet erſcheint; und wahrlich die Synode, wo er den Vorſitz führt, wird auf die, welche ihr verdammlich ſcheinen, ihr Anathema mit gleicher Leidenſchaft, gleicher Strenge, gleicher Liebloſigkeit, als irgend eine orthodoxe des Alterthums ſchleudern.

Dem kann der Staat ſeine Bürger nicht ausſetzen, ohne ſein theuerſtes Recht zu vergeben, und ſeine heiligſte Pflicht zu verletzen. Nicht Leidenſchaft, nicht Eifer, wie groß und heilig auch ihr erweckender Gegenſtand ſcheine; die ruhigſte, kaltblütigſte, nur die That und ihre Folgen, nicht weniger, aber auch nicht mehr, abwägende Vernunft ſoll ſeine Urtheile leiten. Wenn einer ſeiner Bürger geſtraft werden ſoll, muß er darum wiſſen; er muß die Geſetze kennen und beſtätigt haben, nach welchen es geſchieht; er muß ſich überzeugen, daß die That geſchehen ſey, welche Strafe verdient; er muß die Strafe mit dem Geſetz vergleichen; er muß darüber wachen, daß ſie dem

Geſetz gemäß geſchehe. Gerechtigkeit iſt ſein Szepter, nicht die ewige Gottes, nur die zeitliche der Welt. Will er dieſen Szepter der Kirche vertrauen, will er Synoden Recht über Sünder ſprechen laſſen, ſo muß er gleichwohl ſtets eine Behörde feſtſetzen, welche nicht nach frommer Meinung, oder nach den Bedürfniſſen eingebildeter Philoſophie, ſondern nach dem deutlich erkennbaren Verhältniß der Landesgeſetze zu der That den geiſtlichen Spruch prüfet und berichtigt. Es iſt klar, daß dadurch nur dem Staat eine neue Quelle von Unterſuchungen ſtreitiger Vergehungen eröffnet, und durch die Theilnahme der Synoden, und deren Einleitung, die Erledigung nur erſchwert werden würde. Denn es möchte keine geringe Mühe koſten, in jedem Falle auszumitteln, wie das, was in religiöſer Beziehung als ſtrafbar angeſehen wird, nur ſo geſtraft werde, daß die Kirche ihr vermeintes Recht, und doch dem Sträfling nach dem wahren Prinzip bürgerlicher Strafbarkeit nicht Unrecht geſchieht. Da nun der Staat, wo er die ihm gebürende Stellung behauptet, die Kirche nicht willkürlich ſtrafen laſſen kann; da er keine andern Geſetze erkennen kann, als die ſeinigen; da die Entſcheidung der Kirche nie anders, als durch ſeine Beſtimmung, das heißt die des Geſetzes, gültig werden kann; da er dazu einer Behörde bedarf, welche den eigentlichen Richterſtuhl geiſtlicher Straffälle bildet; da alſo Kirchenſtrafen nur durch dieſe Behörde eigentlich in Kraft geſetzt werden könnten; ſo könnte niemals, weder das Presbyterium, noch die Synode ſtrafen; ſondern die Staatsbehörde bliebe ſtets freie Verfügerin der Strafe, und könnte von jenen nur Veranlaſſung dazu empfangen.

8.

Welches Verhältniß gebürt unſrer Kirche?

Wenn nun, nach dieſen Betrachtungen, der politiſchen Kirche, als ſolcher, kein von ihrer urſprünglichen Beſtimmung als Kirche verſchiednes Recht zu ſtrafen zuſteht; wenn ſie keinen beſondern, eigenthümlichen Grund zu ſtrafen, keine eigenthümlichen Gegenſtände der Strafe, keine eigenthümliche Art zu ſtrafen haben kann; wenn endlich die Ausübung der Strafe, auch wenn ſie ihr vergönnt würde, ihren Angel der That, wie des Rechts, ſtets in der Staatsmacht haben, und in dieſer zugleich die ihr nöthige Kontrolle finden muß: ſo wäre in allgemeiner Beziehung die Frage, ob Kirchenſtrafen ein weſentliches Stück der Kirchenzucht ſind, für die politiſche Kirche unbedingt zu verneinen, und es bliebe nur die Unterſuchung übrig, welcher Charakter unſrer, der deutſch-evangeliſchen Kirche beigelegt werden muß?

Und in Wahrheit, ſie trägt vom erſten Urſprung an unverkennbar den Charakter an ſich, welcher hier zum Unterſchiede der politiſche genannt worden iſt. Sie entſtand zwar zunächſt aus dem Wahrnehmen eines hierarchiſchen Unfugs, wogegen das ſittlich-religiöſe Gefühl ſich empörte; ſie nahm aber, durch die Natur des Kampfes getrieben, ſehr bald ihre Richtung auf das innerſte Prinzip der Hierarchie, und bildete ſich aus zu dem, was ſie iſt, durch das Beſtreben, die Gewiſſen und die bürgerliche Ordnung von kirchlichem Zwange zu befreien, und die Kirche zu ihrer urſprünglichen Beſtimmung zurück zu führen. Wollte ſie das, ſo konnte ſie ihr äußerliches Beſtehn in bürgerlicher Ordnung, als ſichtbare Kirche, unmöglich auf ir-

gend eine ihr inwohnende, und aus irgend einem Rechtsgrunde gebürende Macht, ſondern ſie mußte es durchaus auf die Anerkennung der politiſchen Macht, damals des fürſtlichen Willens, gründen. Wenn ein Schriftſteller neuer Zeit das einen in der Eil gemachten Fehler nennt, der jetzt verbeſſert werden ſollte, ſo bezeugt er dadurch, daß er weder die Entſtehung unſrer Kirche, noch den Sinn des Chriſtenthums, noch die gegenwärtige Zeit durchdrungen hat. Luther begann freilich ſein Werk ohne politiſche Hülfe, ja, weil damals die politiſche Macht im Dienſt der kirchlichen ſtand, ſogar gegen jene, alſo in wahrer Selbſtändigkeit; ganz in Sinn und Art, wie einſt daſſelbe Werk durch die Apoſtel begonnen war, nur mit geringern Anſprüchen. Denn es war ihm anfangs nur perſönlich um die Wahrheit zu thun, deren höhere Gewalt ihn trieb; er war weit entfernt, eine Kirche gründen zu wollen; nur die unläugbaren Uebel der alten wollte er wegnehmen. Wie er nun in Glaubensſachen keine andre Macht in ſich fühlte, als die der Wahrheit, des innern, ewigen, göttlichen Geſezzes, und eben darum auch über andre keine andre Macht behaupten, und begründet wiſſen wollte; ſo erkannte er ſtets und unbedingt für die äußerliche Freiheit als ewiges Geſetz, und göttliche Ordnung, das Recht, deſſen Stellvertreter er in den Fürſten, und den von ihnen geſetzten Dienern ehrte. Als daher Friedrich der Weiſe ihm einmal mit einiger Härte ſeinen vermeinten Eigenſinn verwieſen, und die bedenklichen Folgen für ihn ſelbſt und die allgemeine Ruhe zu Gemüth geführt hatte, antwortete Luther zwar mit dem vollen Gefühl der innern Freiheit, und Erhabenheit: daß er in dieſer Sache ſich mehr auszurichten getraue, als alle Fürſten der Welt; erbot ſich aber zu gleicher Zeit, den Schutz des Fürſten fahren zu laſſen, und in irgend einem fremden Lande in einſamer Verborgenheit ſeiner Ueberzeugung zu leben.

Durch dieſes genaue Unterſcheiden der innern und der äußern Gewalt, durch das fortgeſetzte Bauen auf jene, durch die ſtete Ehrerbietung gegen dieſe, wurde er der ſiegreiche Gegner einer Kirche, welche, ganz im Aeußern wurzelnd, um nicht der weltlichen Macht ſelbſt dienſtbar zu ſeyn, dieſe ſich dienſtbar gemacht hatte. Es war alſo weder ein in Eil gemachter Fehler, noch ein Werk der Noth, ſondern wahre Konſequenz, wenn bei allmählig erfolgender Bildung der Kirche Luther ſowohl, als ſeine Gehülfen, überall, wo die Obrigkeit irgend ihnen Beifall gab, und Schutz verlieh, dieſe nicht für die Lehre, aber doch für die kirchliche Einrichtung und Verwaltung als Stimmführerin erkannten, und endlich als weſentlichen Grundſatz das höchſte Episkopat in der Perſon des Landesherrn darſtellten. Wenn Luther ſelbſt ſich nicht ſtets in gleichen Gränzen hielt, wenn er ſeine hohe Achtung gegen die Obrigkeit, als göttliche Ordnung, oft gegen die ſie verwaltenden Perſonen höchſt auffallend verläugnete, wenn er nicht ſelten bey dem uneigennützigſten Freiheitsgefühl doch mit päbſtlicher Selbſtmacht handelte: ſo iſt darin nur die in ſeinem heftigen Charakter, und in der natürlichen Stärke ſeiner Seele begründete Inkonſequenz, nicht die Konſequenz ſeiner Kirche zu ſuchen. Wer zum Herrſchen geboren iſt, herrſcht; und ſein Geſchäft iſt der Thron, welchen ihm die Vorſehung gebaut hat. Luther wurde als Pabſt verehrt, aber doch nur geiſtig; die von ihm geſtiftete Kirche blieb überall, wie ſie durch ihn geworden, in der Lehre ſelbſtändig, in der Verwaltung der politiſchen Macht untergeben. Leider blieb dies Verhältniß nicht rein; die unduldſame Herrſchſucht der Theologen verdarb es. Denn dieſe ergriff ſtets den Buchſtaben der Lehre als ein Mittel des Zwanges, und da Zwang nicht ſeyn kann ohne äußre zwingende Kraft, ſo benutzten ſie die Gutmüthigkeit und Religioſität der Fürſten, um ihnen das

oder jenes als zur Seligkeit nöthig einzureden, und um ſich ihres weltlichen Armes zum Siege ihrer eignen Meinungen, oft nur ihrer Leidenſchaften, zu bedienen. Die Lutheriſche Kirchengeſchichte iſt voll von ſolchen Eingriffen des Staats, oder vielmehr der Regenten, in die geiſtliche Freiheit, welche ihren einzigen Grund in dem Unverſtande der Theologen hatten, die unaufhörlich ihr perſönliches Glauben mit dem Glauben überhaupt, und alſo ihre eignen Anſprüche mit denen der Wahrheit verwechſelt haben; und unſre ſymboliſchen Bücher ſind zum Theil ein ernſtlich warnendes Denkmal dieſer Verirrung. Doch dieſe Verirrungen der lutheriſchen Kirche machen ihren Grundſatz ſo wenig zweifelhaft, als die Verirrungen ihres Stifters ſeine Ueberzeugung; jene hat ſo wenig als dieſer im papiſtiſchen Sinn zu herrſchen begehrt; jene wie dieſer haben ſtets in der Lehre ihre Kraft geſucht, und im Aeußerlichen ſich, wo nur Duldung ſtatt fand, der Billigung, wo der Landesherr ſelbſt zur Kirche gehörte, der Anordnung des Staates unterworfen. Davon ſind die Konſiſtorien ein unwiderlegliches Zeugniß geblieben; in ihnen, und durch ſie, beſtimmt ſich nach gemeinſchaftlicher Berathung geiſtlicher und weltlicher Mitglieder das Aeußerliche der Kirche; und der Staat, nicht die Kirche, erhebt das, was jener Berathung gemäß iſt, zum Geſetz.

Eine ſo brüderliche Verſchmelzung der Kirche und des Staats iſt aber nicht blos dem Sinne Luthers, auch dem Jeſu ſelbſt gemäß. Er wollte weder eine Kirche gründen, wie Chriſtliche Prieſter behaupten, noch einen Staat, wie manche, die ihn aus Unwiſſenheit haſſen, ihm Schuld geben; ſeine auserwählte Gemeine, ἐκκλησια, ſollte über beiden ſtehn. Kirche und Staat hat es vor Chriſto gegeben, und in nicht geringer Vollkommenheit; eben ſo kirchliche Lehre und Weltweisheit; ein Chriſtenthum, das über Kirche und Staat, über kirchliche Lehre

und weltliche Weisheit erhaben, und eben darum in beiden zu wohnen und zu wirken fähig wäre, iſt erſt aus ihm hervorgegangen. Davon gilt das goldne Wort Jakobi: wer aber durchſchauet in das vollkommne Geſetz der Freiheit — — derſelbe wird ſelig ſeyn in ſeiner That. Wer aber das will, der muß, wie Jeſus, von Gott durchdrungen, und doch über Garizim und Sion erhaben, er muß von Menſchenliebe und darum von Patriotismus durchdrungen, und doch über jedes individuell-politiſche Verhältniß erhaben ſeyn. Der Staat iſt das Beſtreben der Vernunft, das durch Gottes Kraft in den Menſchen wohnenden, und nach ſeinem Geſetz ſich entwickelnden heiligen Geiſtes, die phyſiſche Nothwendigkeit nach geiſtiger Freiheit zu beſtimmen, die Kirche das Beſtreben deſſelben Geiſtes, die geiſtige Freiheit in phyſiſcher Nothwendigkeit feſt zu halten. Jener zerſtört ſein Weſen und ſich ſelbſt, wenn er die Rückſicht auf das Beſtehende, zeitlich Urſprüngliche, über dem Ewigen vergißt; dieſe zerſtört ihr Weſen und ſich ſelbſt, wenn ſie für den Himmel mit Kanonen fechten, und das geiſtig Urſprüngliche, alle Zeiten und alle Räume in ewiger Herrſchaft Durchwandelnde, an irgend eine beſtimmte Zeit, irgend einen beſtimmten Raum, irgend etwas äußerlich feſtſtehendes, binden will. So können beide nur entweder feindſelig zerſtörend in das Gebiet des andern gegenſeitig eingreifen, oder jedes nach ſeiner eigenthümlichen Beſtimmung kräftig wirkend ſich innig vereinigen und unterſtützen. Je reingeiſtiger Weisheit und Wirkſamkeit der Kirche, um ſo vollkommner; je reinweltlicher Weisheit und Wirkſamkeit des Staats, um ſo vollkommner auch dieſe. Daher iſt jede kirchliche Verfaſſung, welche unabhängig von der Staats-Macht nnd Einſicht ſich begründen, und beſtehen will, ein Eingriff in die Rechte des Staats; und jedes Staatsgeſetz, welches die perſönliche Freiheit der Unterthanen zu Gunſten irgend einer kirchlichen Wei-

nung, als eines reingeiſtigen Elements, beſchränken will, ein Eingriff in die Rechte der Kirche. Wenn nun Kirche und Staat ſich ſelbſt ſowohl als gegenſeitig recht erkennen und verſtehn, ſo heißt das eben ſo viel, als das Verhältniß des Ewigen zum Zeitlichen recht ergreifen; und beide können und werden dann in dieſer ſich recht verſtehenden Erkenntniß das Mittel ihrer wahren Vereinigung, und einer unausſprechlich ſegenreichen Wirkung auf die in ihren Gränzen begriffne Menſchenwelt finden. Es iſt offenbar, daß dieſe Einheit der Kirche und des Staats weder an Prieſtern, noch an Regenten, und eben ſo wenig an den ſymboliſchen Büchern, oder am Landrecht, ſondern lediglich daran hängt, daß es in Kirche und Staat recht viele gebe, welche Chriſten ſind im Sinne Chriſti, d. h. welche heiligen Geiſt mit weltlich-durchdringendem Scharfſinn verbinden, und alſo der Menſchheit, welche dieſe Verbindung in ſich zu faſſen, und in ſteigender Ausbildung zum Reiche Gottes ſich zu entwickeln beſtimmt iſt, als Muſter und Führer geiſtlich und weltlich zu dienen fähig ſind.

Dieſe, die Muſter und Führer geiſtlicher und weltlicher Vollkommenheit, würden dann da, wo ſie ſind, und wirken, ſey es in Kirche oder Staat, das wahre Presbyterium, die wahre Synode, das wahre Konſiſtorium ſeyn; und wo eine Anſtalt dieſes Namens ans Licht tritt, ohne ſolche Männer von geiſtlichem Sinn, und weltlicher Einſicht in ſich zu haben, wird und kann ſie nicht anders, als in geiſtliche oder weltliche Thorheit ſich verlieren. Wo aber recht viele dieſer Art ſind in Staat und Kirche, da iſt mit ihnen die rechtliche Bürgſchaft, und die freundliche Mitwirkung, für das beiderſeitige Verhältniß gegeben. Da bedarf die Kirche keiner Privilegien, um ſich die Mittel ihrer Wirkſamkeit zu bewahren, der Staat keiner Konkordate, um ſeine Feſtigkeit, und die perſönliche

Freiheit ſeiner Bürger zu ſichern. Da kann es keine Chriſtenverfolgungen, aber auch keinen kirchlichen Bannſtrahl geben. Da blüht ein frommer Sinn durch die Bemühungen der geiſtlichen, und äußerlicher Wohlſtand durch die der weltlichen Vorſteher auf. Da iſt Gottes Reich nahe, das Reich Jeſu, welchem prieſterliche Theokratie eben ſo fremd, als politiſche Hierokratie iſt; und welches nur da wohnen kann, wo Kirche und Staat ſich gegenſeitig achten, und lieben, und jede kirchliche und bürgerliche Einrichtung dieſe Achtung und Liebe in gleicher Deutlichkeit bezeugen.

Sollte je eine Zeit die Möglichkeit dazu durch den Grad ihrer Bildung gewähren, ſo würde und müßte in ihr die Verwaltung der Kirche und des Staats ſich in Einer Perſon durchdringen; der Regent, als Individuum oder Kollegium gedacht, müßte, ganz in dem tiefgedachten Grundſatz der proteſtantiſchen Kirche, den summus episcopus ſowohl als der oberſte Richter ſeines, Kirche und Staat nicht in Trennung, ſondern in Einheit in ſich ſchließenden, Volkes ſeyn. Denn in einer ſolchen Zeit würden Meinungen nur für Meinungen, Gebräuche nur für Gebräuche gelten, und Wahrheit und Gerechtigkeit als die Bürgen religiöſer und politiſcher Freiheit, und eben darum als die unſichtbaren Beherrſcher der Kirche und des Staats geachtet werden. Wohl hieße es unſerm Jahrhundert ſchmeicheln, wollte man ihm dieſe Stufe der Vollkommenheit zuerkennen. Aber im Preußiſchen Staat, und überhaupt da, wo die deutſch-evangeliſche Kirche waltet, iſt wenigſtens die Anlage dazu, und das Streben darnach unverkennbar. Es fehlt nicht an Theologen, welche mit der ihrem Berufe nöthigen Kenntniß tiefe Einſicht in die Weisheit des Lebens verbinden; fürſtliche Beiſpiele, und erſt neuerlich eine mit gerechtem Beifall aufgenommene Abhandlung eines hohen Staats-

beamten *) über die kirchlichen Verhältniſſe, bezeugen, daß auch dieſe, und das innre Weſen der Religion ſelbſt, kein prieſterliches Geheimniß mehr ſind. Eine große Zahl hochausgebildeter Männer durchdringt mit gleichem Scharfſinn die geiſtliche und die weltliche Spähre, und wird dadurch fähig, Lehrer und Richter für die Vermittlung beider zu ſeyn. Die Zeiten ſind vorbei, wo Mönche Geſandte waren, und Geiſtliche Kanzler, weil ſie leſen und ſchreiben konnten, wo Biſchöfe Schlachten lieferten, und Veſten ſtürmten, weil die ritterlich-ſtarke Fauſt ihre höchſte Tugend war; aber auch die ſind vorbei, wo wüthende Prieſter, ihre urſprüngliche Rohheit mit göttlichem Beruf verwechſelnd, ſich gegenſeitig auf den Kanzeln verfluchten, die, welche ihres Gegners Meinung waren, vom Gevatterſtande und vom Abendmahl ausſchloſſen, mit ihnen umzugehn, ja ſie zu grüßen verboten, Juden, Türken und Heiden für beſſer als ſie erklärten, und, bloß um Recht zu haben, ihren Fürſten ungeſcheut als unter des Teufels Einfluß, ja für den Teufel ſelbſt erklärten, und um Gotteswillen das Volk zum Aufruhr ermahnten. Wenn wir ſolches von Proteſtanten **) leſen, ſo beſtätigt ſich freilich die alte Wahrheit, daß nichts ſo raſend, nichts ſo gottlos ſey, was ſich menſchliche Thorheit und Leidenſchaft nicht unter den Namen der Religion erkühnt hätte; da ſelbſt die Kirche, welche aus Glaubensfreiheit entſprungen, und auf Glaubensfreiheit gebaut iſt, den Vorwand zu der ſchaamloſeſten Prieſterwuth ſo oft und ſo reichlich gegeben hat. Aber wir fürchten keine Religionsverfolgungen, und, was ſie nach ſich ziehn, keinen Aufruhr, keinen Krieg um re-

---

*) Des Oberpräſidenten von Bülow.

**) Mörlin und Oſiander. S. Hartknoch Preuß. Kirchengeſch.

ligiöſer Meinungen willen mehr; wenn auch bizarrer Religionseifer, das Alte erneuend, ſich zuweilen vorzudrängen ſucht, und ungeſcheut die Zeit religiöſer Raufereien der jetzigen vorzieht, weil niemand ſich mehr für Worte todt ſchlagen laſſen oder ſelbſt todtſchlagen will. Denn es iſt Einſicht aller Art in alle Stände gedrungen; der lange Nebel, welcher ſoviel angebliche Geheimniſſe verbarg, und nur ſtückweis, wie himmliſche Zauberbilder, erleuchtete Bergesſpitzen ſehen ließ, iſt im Sinken, und die geiſtig-körperliche Welt fängt an, denen, welche zu ſehn verſtehn, ſich in ihrer unausſprechlichen Schönheit und Harmonie zu offenbaren. Es giebt keine Kirche mehr, welche im alleinigen Beſitz der Wahrheit durch ihre beſondern Beſtimmungen wäre; es giebt aber darum keine mehr, welche ſelig zu machen vorzugsweiſe vermöchte; alſo auch keine Handlungen, welche an ſich bezuglos, bloß durch ihre Einſetzung heilig und beſeligend, ſo wie keine Individuen, welche an und für ſich ohne Werth, ohne Kenntniß, ohne Tugend, bloß durch ihre Weihe, und das Recht auf gewiſſe Handlungen, Mittler und Erlöſer der Menſchen wären. Denn Fürſten, welche ſo lange, und in Wahrheit drückender und ſchimpflicher, als ihre Völker, unter kirchlicher Knechtſchaft ſeufzten, und nur zu oft, von kirchlicher Raſerei gedrängt, blind gegen ihre eignen Eingeweide wütheten, kömmt dieſe Befreiung vor allen andern zu gut: aber da höhere Ausbildung der Einſichten und der Sitten ſie befreit hat, iſt es billig, daß ſie das Anſehn der Macht erkennen, welche ſie befreite. So iſt der Geiſt, in der klar gedachten Idee, unmerklich Herr des Altars, wie des Thrones geworden; und keine Macht der Welt wird ihm eine Herrſchaft entreißen, die ihm gebürt. Vielmehr iſt er das deutliche Band für Staat und Kirche, welche vorher im Dunkel göttlicher Geheimniſſe wurzelnd, und bald um den Raub und Früchte der Tyrannei blutig käm-

pfend, bald zu Raub und Tyrannei brüderlich vereint, erſt durch ihn ihren gemeinſchaftlichen Urſprung, ihre gemeinſchaftliche Beſtimmung, und darin ihre wahre und bleibende Macht erkannt haben. Sie ſind beide in der Idee der Menſchheit aufgegangen, um von derſelben vollkommner wieder auszugehn: und der Menſch *) im erhabenſten Sinn, als die ganze Summe bisher erworbner, und

*) In unſrer wortſtreitſüchtigen Zeit ergreift der Ehrgeiz, womit jeder ſeine perſönliche Art ſich über das ideale Verhältniß der Menſchheit auszuſprechen feſthalten will, leicht und gern einzelne einer mannigfaltigen Deutung fähige Worte, und nimmt ſie in der Deutung, wie ſie ihm grade am paſſenſten ſcheint, um andre eines Irrthums oder noch lieber des Unchriſtenthums zu beſchuldigen. Auch mir iſt das in einigen öffentlichen Beurtheilungen meiner glossa perpetua, und meiner Schrift über Supernat. und Ration. widerfahren. Um ähnlichen Verwechslungen hier vorzubeugen, erkläre ich, daß der Menſch im erhabenſten Sinn bei mir allemal den Chriſtlichen Menſchen, das Chriſto als dem Urbilde nachgebildete Abbild bedeute. Alles Menſchliche leidet nur eine dreifache Beziehung; auch der Menſch ſteht in einer ſolchen. Er iſt zuerſt der rohe, wilde, wo er auch lebe, und wer er ſey; er iſt zweitens der Gebildete, vielmehr der ſelbſtthätig ſeine Bildung beginnende; er iſt drittens der Vollendete, in dem wahren Verhältniß ſeines Weſens die Vollendung wenigſtens erkennende und ſuchende Menſch; und das letzte heißt ſtets, der Chriſtliche, geiſtige (πνευματικοι), himmliſche, ideale — denn das alles ſpricht nur daſſelbe in verſchiednen, oft nur im Ausdruck verſchiednen, Beziehungen aus. Und von dieſem Menſchen, alſo nicht von einer Kirche, und Kirchengenoſſen, aber gewiß von Chriſtenthum, und Chriſten, iſt die Rede. Ob mir wieder der Vorwurf wird gemacht werden, daß mir die allgemeinen Wahrheiten der natürlichen (?) Religion übrig bleiben, worin ich mit denen, welche Chriſtum gegen den Antichriſt (zu predigen ſich anmaßen) predigen, etwas Gemeinſames haben könnte?

allen Trieb und alle Kraft künftig zu erwerbender Kultur, in ſich ſchließend, iſt der wahre Herrſcher über beide. Keine Kirche darf mehr ſich göttlich nennen, und zugleich ſtörend in das häusliche und bürgerliche Leben greifen; kein Staat darf mehr von Recht reden, und den Glauben an die ewige Gerechtigkeit mit Füßen treten. Den Theologen bleibt das Geſchäft, die Wahrheit in ihren tauſendfachen Verwandlungen auszuſpüren, und ihren univerſalen Einfluß nachzuweiſen; ſie ſelbſt, in ihrer erhabnen Einfalt iſt ein Gemeingut geworden; ſie kann erläutert, aber nicht mehr entſtellt werden. Den Politikern iſt eben ſo der Beruf geblieben, das, was allen recht iſt, worauf eben darum aller Wohl beruht, in ſeiner allgemeinen und beſondern Anwendbarkeit zu erforſchen, und ſo in Eintracht mit dem Leben ſchaffend hinzuſtellen; die Grundſätze des Rechts dürfen ſelbſt von der oberſten Macht nicht mehr verläugnet werden, ſie ſind in jeden Kopf und jedes Herz mit unauslöſchlicher Schrift geprägt; Könige und Kaiſer haben noch das göttliche Vermögen ihre Völker in ſtetem Wachsthum zu beglücken, nicht mehr das ungeſtraft Tyrannen zu ſeyn. So haben ſich Religion und Politik, Kirche und Staat, geläutert und verſchwiſtert, und dieſe Verſchwiſterung im heiligen Bunde, in der evangeliſchen Union, und ſonſt vielfach ausgeſprochen. Sie ſind beide aus der mythologiſchen Unbeſtimmtheit dunkel erkannter und ſchlecht begründeter Anſprüche hervorgetreten; ſie haben ihre Gränzen gezogen, ihr Weſen erkannt; und in dieſer beſtimmten Abgränzung, und deutlichen Selbſterkenntniß, ſich zuerſt mit wahrer Liebe genähert, und im liebevollen Bunde erneute Kraft, und veredelte Bedeutung gefunden.

Dieſer Vorzug unſrer Zeiten, welchen nur Unwiſſenheit und Fanatismus ableugnen, und gegen die ungeſchlachte Tugend und die zügelloſen Laſter religions-politiſcher Barbarei wieder einzutauſchen begehren können, iſt

kein Werk der Kirche,*) kann es auch nicht ſeyn. Aber wohl iſt es ein Vorzug der deutſch-evangeliſchen Kirche, dieſes Werk der Zeitbildung nicht gehindert, ſondern vielmehr kräftig befördert, und ſo den Werth jener Zeitbildung ſich ſelbſt angeeignet zu haben. Jede Kirche gründet ſich auf das Beſtreben, die ewige Wahrheit, die Erkenntniß der überſinnlichen, geiſtigen Welt und ihres Prinzips, in äußerlicher Form und Beſtimmung feſt zu halten. Es iſt keine anders als durch die ausgezeichnete Perſönlichkeit irgend eines als Menſch erſcheinenden Geiſtes entſtanden; es hat ſich keine anders gebildet, als indem ſie die ewige Wahrheit, das Heilige, an jene Perſönlichkeit, und deren Aeußerungen in Wort und That, als davon unabtrennbar knüpfte: und je beſtimmter, je unveränderlicher das geſchah, um ſo mehr ſchien ihr Beſtehn als Kirche geſichert. Es liegt daher in dem Antheil der Wahrheit, welchen jede Kirche hat, ihre Berechtigung es zu ſeyn; aber das Streben einer Kirche als Kirche, iſt nie, und kann nie ſeyn, das reine Verlangen die Wahrheit mitzutheilen, ſondern das, alle zu vermögen, daß ſie den Antheil von Wahrheit, welcher ihr ſelbſt zukommt, auch mit und in den beſondern Beſtimmungen, worin ſie ihn empfangen hat und feſthält, als daran unauflöslich gebunden, aufnehmen. Folglich liegt in jeder Kirche die ſtete Neigung zum Glaubenszwange an die Worte, und zur Prieſterherrſchaft durch die Gebräuche und deren Vermittler; und eine Erweiterung der Wahrheit kann nie anders als gegen die Kirche Statt finden. Davon

---

*) So wenig als ein Werk des Staats. Beide in ihren Formen ſind ja ſelbſt ein Werk des freiſchaffenden Geiſtes, und ihr höchſtes Lob iſt ſtets, deſſen Wirken und Schaffen ſo wenig Hinderniſſe, als immer möglich, entgegen zu ſetzen.

zeugt die Geſchichte, insbeſondre der Chriſtlichen Kirche. Chriſtus ſelbſt, obſchon er die Wahrheit in Wort und That reinmenſchlich, keinesweges prieſterlich, hierophantiſch, darſtellte, traf dennoch, ja eben darum, mit der alten Jüdiſchen Kirche bis zum tödtlichen Kampf zuſammen: es war das Beſtehende, die Form, die Mauer, welche er zerbrechen mußte, ſollte anders der höhere Geiſt ſeiner Lehre ſiegen. Je umfaſſender dieſer Geiſt, um ſo deutlicher wurde das Recht derer, welche in ſeinem Namen eine Kirche bauten; ja da er ſelbſt allumfaſſende Wahrheit geſprochen, ſo foderten die Erbauer und Verwalter der Chriſtlichen Kirche ſtets für ſie das Recht, eine allumfaſſende, katholiſche, Kirche zu ſeyn. Doch die Schwachheit des Menſchen kann ohne leibliche Beſtimmung nicht ſeyn; ſein Verſtand bedarf der Zeichen zur Erinnerung; ſein Wille der Ordnung zum Vollbringen. So bildeten ſich allmählig Kirchenzeichen, Symbole und Kirchenordnung; um ſo feſter, um ſo zahlreicher, und endlich um ſo mechaniſcher, je unfähiger die Zeit für den urſprünglichen Geiſt, je deutlicher alſo die Nothwendigkeit war, die äußerlichen Mittel zu deſſen Feſthaltung und Mittheilung zu behaupten. Die Kirche behielt ihr Recht, die katholiſche zu ſeyn, und trug es in immer ſchneidenderen Widerſpruch auf zahlloſe, willkürlich dem Heidenthum, dem Judenthum, abgeborgte, oder aus perſönlicher Meinung entſproßne, Beſtimmungen über. Da trat Luther auf, wie Jeſus, gegen die Kirche. Es bedarf keines Erweiſes, daß er den Sinn, worin er ſo auftrat, nicht aus der Römiſchen Kirche ſchöpfen konnte; ſo wie die Geſchichte ſeiner Zeiten vor und nach, die nach dem langen Kampf der Barbarei wieder auflebenden Wiſſenſchaften, — ſelbſt die Scholaſtiker nicht ausgenommen, — als Mittel der Kirchenerneuerung, und als den ihn ſelbſt dazu erweckenden Trieb, unwiderleglich bezeichnet. Wer die Wahrheit liebt, nicht blind, ſondern weil er ſie kennt,

liebt auch die Freiheit, ohne welche nie Wahrheit ſeyn kann. Luther wollte keine Kirche ſeines Namens ſtiften; aber ſie ſtiftete ſich ſelbſt, durch die Schwachheit ſeiner Nachfolger, die keinen Zugang zu Chriſto anders fanden, oder zu finden wagten, als durch ihn. Die beſondre, in hohem Grade individuelle Weiſe, wie Luther die Mauer der katholiſchen Kirche durchbrochen hatte, um das Palladium der allumfaſſenden Wahrheit zu erobern, wurde mit kirchlicher Heiligkeit an die Chriſtliche Wahrheit als unabtrennlich geknüpft. So wurde die proteſtantiſche, oder eigentlich die antirömiſche Kirche. Denn das Palladium, welches die proteſtantiſchen Kirchenlehrer im erſten halben Jahrhundert, zum Theil im wüthendſten Kampf unter ſich ſelbſt, als den geiſtigen Mittelpunkt der Kirche aufgeſtellt haben, war keinesweges die allumfaſſende Wahrheit in Chriſto, in univerſeller Beziehung; ſondern die Lehre von der freien Gnade, wie ſie Luther im Getümmel leidenſchaftlichen Streits gegen die empörende Beſchränkung dieſer Gnade durch die Römiſche Kirche behauptet hatte. Wie das erſte Chriſtenthum in ſeiner Erſcheinung als Gegenſatz des Judenthums, ſo trat das zweite in ſeiner Erſcheinung als Gegenſatz des Katholizismus auf. Wie nun das erſte aus dieſem Grunde durch leicht nachzuweiſenden Mißverſtand allmählig in ein neues nur univerſaleres Judenthum überging, ſo das zweite, durch einen in Planck's Meiſterwerk deutlich nachgewieſenen Mißverſtand, in einen neuen, nur, da die Scheidewand geiſtiger war, geiſtigeren Katholizismus. Folglich konnte auch die lutheriſche Kirche, ſo wenig als irgend eine, zu einer höheren Geiſtesbildung führen, als die, worin ſie ihr Daſeyn gefunden; im Gegentheil mußte das Geiſtige, welches ſie ins Daſeyn gerufen, auch in ihr immer mehr in der Form erſtarren, und jede höhere Geiſtesbildung hindern.

So iſt es auch wirklich geweſen, und ſo trefflich an ſich die lutheriſche Form bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts der deutſch-evangeliſchen Chriſtenheit gedient haben mag, ſo war ſie dennoch nur Form, äußerliche, darum vergängliche Form deſſen, was nicht für ein Leben, nicht für ein Individuum, nicht für Jahrhunderte, nicht für Nationen, ſondern für die Menſchheit, und ihre Dauer beſtimmt iſt. Sollte alſo für dieſe, alſo für die Chriſtenheit, als die Repräſentantin ihrer höchſten Bedeutung, eine neue Bildungsepoche eintreten, ſo konnte es nicht in der und durch die lutheriſche Kirche, ſondern nur gegen dieſelbe geſchehn; und was gegen ſie geſchah, mußte auch gegen die reformirte, und gegen die katholiſche Kirche zugleich gerichtet ſeyn, da nicht von dem polemiſchen Unterſchied kirchlicher Beſtimmungen, wie ſie bisher gegeben waren, ſondern von einer über alle bisherigen kirchlichen Beſtimmungen erhabnen Anſicht eine höhere Bildungsepoche ausgehn konnte: wie Jeſus eine höhere Anbetung als zu Garizim und Sion nur darum lehren und gründen konnte, weil er über die zu Garizim und Sion ſelbſt erhaben war. Zwar iſt die neue Geiſtesbildung von keinem Jeſus (nicht einmal von einem Luther), ausgegangen; was auch dogmatiſch von ihm geſagt werden mag, er ſteht in der Geſchichte, als der Einzige, der perſönlich nie wiederkehren wird, weil ſeine perſönliche Erſcheinung für alle Menſchenalter als der deutliche Spiegel der ewigen Wahrheit genügte.

Ihre Keime brachen aus an unzähligen Orten, in den verſchiedenſten Köpfen, aus den mannigfaltigſten Gründen; und eben darum iſt ihre Erſcheinung für den, welcher ſich an das Einzelne hält, der mannigfaltigſten Deutung fähig. Aber alle ſtanden geiſtig außer und über der Kirche, worin ſie phyſiſch lebten, und arbeiteten gegen ſie. Doch in der deutſch-evangeliſchen

Kirche allein war es möglich, und geſchah es, daß ihre einſichtsvollſten und wackerſten Lehrer ſich dem Anſchein nach gegen ihre eigne Kirche kehrten, und eben dadurch eine zweite umfaſſendere Reformation der Kirche zur Chriſtlichen Menſchheit in derſelben bewirkten. In der Römiſchen Kirche lag das Uebergewicht ſo offenbar im äußerlichen Anſehn, daß mit dieſem ihre ganze Exiſtenz hätte ſinken müſſen; ſie kann aus dem Zauberkreiſe ihres hierarchiſchen Daſeyns nicht treten, ohne ſich aufzulöſen. In der deutſch-evangeliſchen Kirche hatte ſelbſt die ſtarrſte Grammatodorie, der wüthendſte Kalvinismus und Lutheranismus, Vernunft- und Freiheitſinn, wodurch ihre Schöpfer es einſt geworden waren, nicht austilgen können. Jenes ſo ganz individuell-hiſtoriſche Ereigniß der Proteſtation gegen einen harten Kaiſerbefehl bildete ſich aus zum erhabnen Grundſatz des Proteſtantismus, kein Anſehn zu erkennen, als die Wahrheit: einen Grundſatz, wodurch ſich zwar die alte für weſentlich geachtete Beſtimmung des Lutherthums ſelbſt zerſtörte, aber nur, um als der erſtgeborne, mündige, freie Sohn einer wahrhaft katholiſch-chriſtlichen Kirche neu aufzuleben. Die dogmatiſche Allgenugſamkeit der Theologie, die idololatriſche Feierlichkeit des Kultus, die hierarchiſche Abſonderung und perſönliche Würdigung der Prieſter, konnte nicht anders zur Selbſtbeſtimmung kommen, als um ſich anfangs ihres Aufputzes, dann ihrer Nacktheit zu ſchämen: und ſo trat die allerdings ſonderbare Erſcheinung ein, daß die Theologen gegen die Dogmatik, die Prieſter gegen Geſchäft und Stand häufig eine unverkennbare Abneigung zeigten, und jene philoſophiſch, dieſe weltlich, nach Kräften ſich geberdeten. Aber die Beſſeren und Kräftigeren unter ihnen drangen muthig durch die Trümmer des Lutherthums, welches die, an und für ſich ernſtlichen und tapfern Bemühungen eines Chemnitz, Flavius, Gerhard 2c. 2c. gebaut hatten, zum Urſprunge des Lutherthums

überhaupt, und da auch dieſes nicht auf ſich ſelbſt beruhte, und beruhen wollte, durch die dunkeln Gänge der vorlutheriſchen Chriſtenheit zu deren Urſprung. So zogen ſie einen für heilig geachteten Vorhang weg, um das Heilige ſelbſt allen, die nicht blöden Auges ſind, zu offenbaren. Sie fanden und zeigten den, der keine Kirche ſtiften, ſondern die Menſchheit erlöſen und ſelig machen wollte. Eben darum mußte jede Wahrheit Chriſtliche Wahrheit, jede Tugend Chriſtliche Tugend, alles der Menſchheit Heilbringende Chriſtliches Heil ſeyn; weil dem Urbilde aller menſchlichen Wahrheit, Tugend und Seligkeit, auch jede einzelne Erſcheinung dieſer geiſtigen Vorzüge entſprechen muß. Folglich gab es kein Geſetz Chriſtlicher Dogmatik mehr als Wahrheit, keines des chriſtlichen Kultus mehr als wahre Frömmigkeit, keines Chriſtlicher Seligkeit mehr, als den reinen Sinn der Wahrheit und Tugend, keines des Chriſtlichen Prieſterſtandes, als thätige Ausbildung dieſes Sinns: und eine Kirche bauen hieß fortan im Geiſte des Proteſtantismus, die Worte ſchreiben oder ſprechen, die Zeichen der Anbetung feſt ſtellen, die Perſonen zu geiſtlichen Perſonen ernennen, welche eine Menſchheit im Sinne Chriſti am vollkommenſten zu lehren, zu erbauen und zu bilden vermöchten.

Dieſer hohe Ruhm gebürt der deutſch-evangeliſchen Kirche neuerer Zeit, ſie hat die höchſten Beſtrebungen der Philoſophie, des wahrheitſuchenden Geiſtes, ſo fremd ja zerſtörend ſie anfangs für ſie ſelbſt ſchienen, in ſich aufgenommen, und deren ſtets idealiſches Weſen lebendig, und darum wirkſam, im Leben, Wollen und Wirken Chriſti nachgewieſen. Sie iſt eben dadurch fähig geworden im Sinne Chriſti die Kindlein kindiſch, die Vollkommnen vollkommner zu lehren; weil ſie im Denken und Wollen das Geſetz Chriſtlicher Freiheit durchſchaut hat. Sie bedarf keiner Herrſchaft, weil ſie die ewige Herrſchaft, die der Wahrheit, in ſich

trägt; ſie iſt eben darum auch keiner Herrſchaft gefährlich, weil ſie niemals durch das Aeußre auf das Innre, ſondern ſtets durch das Innre auf das Aeußre zu wirken begehrt. Sie reicht vielmehr jedem Staat die Hände, da kein Staat, der mehr als ein Bauernhof, oder eine Raubburg, im Großen ſeyn will, etwas anders ſeyn kann, als ein nationaler Verein zu demſelben Zweck für das äußerliche Leben, welchen die Chriſtliche Kirche für das innre Leben feſthält und befördert. In ihr und durch ſie alſo reichen ſich Staat und Kirche auf das vollkommenſte die Hände, ſo daß keine Abgränzung oder Gegenſtellung beider anders, als in der verſchiednen Art und Weiſe ihrer Wirkung, Statt findet. Jede andre Kirche hat in ſich eine natürliche antipolitiſche, hierarchiſche Tendenz; auch die altlutheriſche hat ſie gehabt, wie ſich auf jedem Blatte ihrer Geſchichte deutlich, und eben jetzt in den Anſprüchen ihrer neuen Vertheidiger auffallend genug offenbart. Die evangeliſch Chriſtliche, welche weder Philoſophie, noch Prieſterthum, ſondern reines lebendiges Wirken auf das Heil der Menſchheit von der geiſtigen Seite, im Sinne, nach dem Beiſpiel, und durch die Kraft Jeſu iſt, hat im engſten Verſtande ſo wenig Antheil am weltlichen Reich, als Jeſus ſelbſt daran zu haben begehrte. Sie iſt alſo auch im engſten Sinn eine politiſche, das heißt eine in jeder reinäußerlichen Beziehung dem Staat unterworfne, Kirche. Sie iſt es nicht blos, wie die altlutheriſche, welche ſtets die weltliche Macht als ihre Mitordnerin erkannt, und nur die Art der gegenſeitigen Wirkung nicht genau beſtimmt, und eben dadurch häufig harten Streit zwiſchen Kirche und Staat veranlaßt hat; nicht blos wie die alt Chriſtliche, welche der heidniſchen Regentſchaft aus Noth, der Chriſtlichen aus Eigennutz unterthan war und eben darum zuletzt alle Herrſchaft abwarf, und ſelbſt Tyrannin wurde: ſie iſt es im eigenthümlichſten, urſprünglichſten Sinn Jeſu, indem

ſie vom Staate nichts, gar nichts, als freien Raum zum Wirken, und Schutz für die Ordnung ihres Wirkens ſucht, und ihrer Natur nach da von ſelbſt verſchwindet, wo der Staat nicht ſie, die Lehrerin der Ordnung, Liebe, Treue, Wahrheit, ſondern, thöꝛig gegen ſich ſelber wüthend, ein bloßes Prieſterthum, ein phantaſtiſches Zuchtmittel für zuchtloſe Unterthanen, begehrt.

9.
Schlußfolge.

Iſt dem alſo, ſo hat die deutſch-evangeliſche Kirche auch kein andres Recht, keinen andern Grund zu ſtrafen, keinen andern Gegenſtand, keine andre Art, kein andres Werkzeug der Strafe, als wie das alles in ihrer urſprünglichen reinchriſtlichen Natur gegründet iſt. Ihr Recht iſt die Wahrheit, ihr Grund iſt die Liebe, ihr Gegenſtand iſt Thorheit und Laſter, ihre Art iſt Lehre und Beiſpiel, ihr Werkzeug ſind die, welche Lehre und Beiſpiel zu geben vermögen. Will der Staat ſie nicht erkennen, ſchützen, ehren, ſo hat ſie kein andres Recht, als die Wahrheit ſtets gegen thörige Verblendung hat; das Recht, welches Jeſus über Jeruſalem übte, diejenigen zu beklagen, welche ihr eignes Heil von ſich ſtoßen. Hat er ſie erkannt, ſo muß ſie es ihm überlaſſen, wie weit er ſeine Liebe und Achtung nach dem ihm zu Gebot ſtehenden Mitteln gegen ſie äußern wolle; ſie, die niemals Dienerin ſeyn kann, und durch jeden Zwang ſogleich ihr Weſen einbüßt, iſt dann nur ſeine Schweſter und Gehülfin; ſie darf ihm ihre Wünſche äuſſern, ſie darf ihm die Mittel zeigen, welche ſie ſelbſt ihrer Wirkung für zuträglich, und darum auch dem Staate heilſam erkennt. Aber ſein Schwert darf ſie nicht führen,

ſein Recht nicht ſprechen; denn beides hat mit dem Ewigen nichts zu thun,

Wo nun Kirche und Staat nicht in feindſeligem, ſondern in brüderlichem Verhältniß beſtehn, da wird allerdings eine Kirchenordnung, und eine Kirchenzucht, und da Zucht ohne Gewalt nicht iſt, auch Kirchengewalt ſeyn. Wo aber Kirche und Staat ihr gegenſeitiges Verhältniß erkennen, und rein bewahren, und eben dadurch beveſtigen zu beiderſeitigem Gedeihn, da werden beide auch den ihnen an Ordnung, Zucht und Gewalt gebürenden Antheil eben ſo rein erkennen und bewahren, um ſo jeder für ſich ſelbſt und doch gemeinſchaftlich wirkend, das gemeine Wohl geiſtig und leiblich zu fördern. Betrachten wir dieſen Antheil, wie hier, von Seiten der Kirche, ſo führt uns das zu einer poſitiven Kirchenordnung, Kirchenzucht, und Kirchengewalt. Das poſitive in der (Chriſtlichen) Kirche iſt die in ihr vorausgeſezte Fähigkeit, die Menſchen zu Erkenntniß und Ausübung der Wahrheit, und dadurch zur Seligkeit zu führen. Dieſe Fähigkeit aber beruht theils auf den Kirchenlehrern, theils auf ihren Wirken. Die Perſon der Kirchenlehrer alſo, und das, was ſie thun, um ihren Beruf zu erfüllen, iſt der wahre, und einzige, Gegenſtand der poſitiven Kirchenordnung, Zucht und Gewalt. Da iſt kirchliche Unordnung, Unzucht und Ohnmacht, nicht wo es keine biſchöfliche Obſervanzentyrannei giebt, ſondern wo die Lehrer unfähig an Geiſt, und niederträchtig an Sitte ſind; und nicht da, wo es keine feſte und üppige Form des Kultus giebt, ſondern wo ſeelenloſe Lehrer den Kultus und ihr ganzes Amt zu einem ſeelenloſen Handwerk erniedrigen. Je mechaniſcher die Kirche bei der Abrichtung, je tyranniſcher ſie bey der Führung ihrer Lehrer zu Werke geht, je weniger ſie verſucht und verſteht,

den freien Geiſt eines Apoſtels in ihnen zu erwecken, zu pflegen, und in Wirkſamkeit zu ſetzen, um ſo gewiſſer wird ſie bei der ſtrengſten Ordnung und Zucht, und bei der despotiſchſten Gewalt, doch in ſtete Unordnung, Unzucht und Ohnmacht verſinken. Das hat Pabſtthum und Lutherthum bewieſen; der edle Geiſt, deſſen Mißverſtand ſie zu dieſer Form ausbildete, iſt in dem Maaße von ihnen gewichen, als ſie ſeinen Sinn verläugneten, und ſeinen bloßen Namen in ihre Buchſtaben und Gebräuche bannen wollten. Dieſe poſitive Kirchenordnung, Zucht und Gewalt, iſt allerdings noch ſehr unvollkommen unter uns: und es iſt wohl zu wünſchen, daß die Anlage, welche die Zeit bei richtiger Beurtheilung dazu anbietet, von denen, welche dazu die kirchliche Macht beſitzen, mit wahrer Weisheit, Kraft, und vor allem mit reiner, wahrhaft Chriſtlicher Geſinnung, ohne Bequemlichkeit und Hochmuth, benutzt werde.

Aber es giebt auch eine negative Kirchenordnung, Zucht und Gewalt, die nicht auf Perſon und Werk der Kirche, ſondern auf diejenigen geht, auf welche ſie in ihren ſogenannten Dienern wirken ſoll und will. Dieſe nun iſt es wohl, welche bei dieſen Blättern hauptſächlich zu bedenken war und iſt. Sie geht auf die Wegräumung der Hinderniſſe, welche die Kirche für ihre Wirkung findet. Das wichtigſte, welches ſie finden kann, die Thorheit, das Laſter, ſind kein Gegenſtand der Kirchenzucht; ſie hat nichts in ihrer Macht dagegen, als ſich eben ſelbſt, ihr Maaß von Wahrheit, und inſofern ſie in den Perſonen ihrer Diener lebendig wohnt, die höhere Einſicht, die fleckenloſe Tugend, den liebevollen und treuen Eifer dieſer. Es kann alſo bei der negativen Kirchenzucht nur von reinäußerlichen Hinderniſſen, von Nichterfüllung gewiſſer Verträge, von Verletzung gewiſſer bürgerlichen Rechte, von frevelhafter Stö-

rung gewiſſer Handlungen die Rede ſeyn. Das alles iſt, wie ich gezeigt zu haben glaube, Sache des die Kirche ſchützenden Staats, nicht der Kirche ſelbſt. Er allein kann und darf ſeine Bürger äußerlich zur Kirche treiben, weil er allein das Recht hat, nach den aus ihm ſelbſt hergenommnen Gründen, das Maaß perſönlicher Freiheit für ſeine Bürger zu beſtimmen; auf ihn fällt die Schuld, wenn er ſtatt des Rechtes Tyrannei giebt. Er allein hat eben darum auch das Recht, die äußerlichen Rechte der Kirche zu beſtimmen, darüber zu wachen, und die Uebertreter zu ſtrafen; auf ihn fällt die Schuld, wenn er das Weſen und den Segen der Kirche verkennt, und entweder zu viel, oder zu wenig, für ſie thut. Aber unläugbar heißt es Chriſtum mißbrauchen, wenn die Kirche ihr heiliges innres Weſen als Vorwand gebraucht, die dem Staate gebürende äußerliche Zucht ſelbſt zu verwalten, und ſo rein bürgerliche Strafen in religiöſe zu verwandeln. Sie macht ſich dann ſelbſt gemein, und bereitet ſich ihre Vernichtung: denn Macht ringt mit Macht, und Ungerechtigkeit ſtürzet nicht bloß die Stühle der Gewaltigen, auch die der Gewalt ſuchenden Prälaten. So hat die Römiſche Kirche ſich auf die höchſte Spitze der Macht und des Reichthums geſchwungen: aber ſo iſt ſie auch tief in den Abgrund der Schande und des Fluchs geſtürzt, und die Verwünſchungen über ſie werden ewig in der Geſchichte wiedertönen.

Das allgemeine Landrecht hat dieſe Verhältniſſe der negativen Kirchenzucht bisher in den Preußiſchen Landen beſtimmt, und ſo, daß ſich wenig dazu wünſchen läßt, wenn man nicht fanatiſche Einfälle für gerechte Wünſche hält. Indeſſen iſt es oft ſchwer, ja unmöglich, Kirche und Staat in Ausübung der Kirchenzucht zu ſcheiden. Denn je vollkommner der Staat ſein Verhältniß gegen die Kirche begreift, um ſo mehr muß ihm

daran gelegen ſeyn, daß nicht bloß die negative Kirchenzucht, welche ihm obliegt, auch die poſitive, die Bildung und Führung der kirchlichen Lehrer, und die Art und Weiſe ihrer Amtswirkung, auf das vollkommenſte gehalten werde. Den Geiſt dieſer Zucht kann er zwar nicht geben; Geiſt kömmt vom Geiſt, nicht von der Macht; aber doch kann er ihn beurtheilen, ob er heilig, oder unheilig, bauend oder zerſtörend ſey; und Natur und Pflicht drängen und verbinden ihn, jenen in Kirche und Schule zu fördern, dieſen zu verbannen. Auch bringt es die leibliche Exiſtenz der Kirche ſo mit ſich, daß ihre perſonalen Werkzeuge ſo gut, als die Glieder ihrer Gemeine, Bürger nicht minder als Kirchenglieder ſind; und wenn die Kirche den Beruf hat, ſie als Werkzeuge auf das kräftigſte zu bilden und zu treiben, ſo darf der Staat ſich nie das Recht rauben laſſen, ſie als Perſonen zugleich ſeiner perſönlichen Gemeinſchaft und Herrſchaft, dem bürgerlichen Geſetz, zu unterwerfen. Im Gegentheil hat die Kirche nicht nur ihre eigenthümlichen Gründe, warum ſie ſich nie der bloßen Fürſorge des Staates, das heißt der ihn verwaltenden politiſchen Beamten, überlaſſen kann; ſie hat auch ihre eigenthümlichen Wünſche und Bedürfniſſe, welche der Staat als ſolcher nie zu würdigen, und darum nie zu erfüllen im Stande iſt. Denn in der erſten Beziehung iſt es eben ſo gut möglich, daß der Staat in ſeinen Grundſätzen ſich verirren, als die Kirche ſich häufig genug verirrt hat; und da beide nur in menſchlichen Perſonen dargeſtellt werden können, ſo würde eine reinweltliche Beherrſchung der Kirche ſtets eben ſo gut den Verdacht tyranniſchen Mißbrauchs gegen ſich, als die Meinung gerechter und einſichtsvoller Leitung für ſich haben. In der zweiten aber iſt die Tendenz der Kirche ſo erhaben, daß die bloß politiſchen Perſonen, welche an ihrer Verwaltung Theil nehmen, jene Tendenz zwar wohl erkennen, ehren und auch redlich befördern

mögen, aber doch nur inſofern ſie gebildete und gute Menſchen, nicht inſofern ſie Bürger und Beamte eines beſtimmten Staates ſind. Denn das iſt eben der Unterſchied zwiſchen Staat und Kirche, als zwei Stämmen Einer und derſelben Wurzel, der vernünftigmenſchlichen Natur, daß jener um ſo vollkommner wird, je mehr er die kirchliche Tendenz ſich aneignet, dieſe aber um ſo vollkommner, je mehr ſie ſich über die politiſche Tendenz erhebt. Das heißt mit andern Worten, der Staat wird um ſo vollkommner, je heiliger und für alle Einzelnen beglückender ſeine Verwaltung wird, die Kirche um ſo vollkommner, je kräftiger ſie die Aufgabe löſet, den Menſchen von allen individuellen Verhältniſſen, nicht im Empfinden und Wirken, aber wohl in der Geſinnung, geiſtig zu erlöſen. Die Kirche kann viele Staaten, ja ſie ſoll, nach dem Sinn Chriſti, einſt die ganze Menſchheit begreifen; nie aber kann der Staat ſeine Individualität verlaſſen, und die Kirche iſt ſeine Freundin nur, weil ſie die Freundin aller Menſchen, nicht weil ſie die Freundin und Beſchützerin ſeines Volkes iſt. Und doch bedarf die Kirche auch für ihre geiſtigſten Wirkungen eines leiblichen Bodens, einer äußerlichen Pflege, die ſie nur durch den Staat, und zwar von jedem einzelnen Staate nur nach ſeiner Individualität, erhalten kann. So durchkreuzen ſich die gegenſeitigen Bedürfniſſe der Kirche und des Staats auf das mannigfaltigſte, ſo daß poſitive und negative Kirchenzucht ohne ein gewiſſes gemeinſchaftliches Wirken beide unmöglich ſind.

Nun hat zwar noch kein Staat die Kirchenregierung zu einer reinweltlichen Sache gemacht, und bloß durch öffentliche Beamte, wie etwa die Rechtspflege, beſorgt: wo die Kirche einſeitig politiſch war, und iſt, wie gewiſſermaßen im alten Rom, da nahmen wenigſten die Kirchenführer den prieſterlichen Charakter, als eine, freilich ſehr

unvollkommne, Andeutung der Würde der Religion, an. Aber wohl hat die Kirche nach einer ſelbſtändigen Beherrſchung, und zwar in der Römiſchen Hierarchie mit großem Erfolge, geſtrebt. Die Folgen dieſer Trennung vom Staat waren die unnatürlichſte Erniedrigung und Zerreißung aller geſellſchaftlichen Bande, des Eheſtandes, des Eltern- und des Fürſtenrechts. Es kann kein Prieſter auf Erden ſeyn, den kein Vater gezeugt, keine Mutter geboren, kein Vaterland gepflegt hätte: und eben darum wüthete die Kirche auf das ſtrafbarſte gegen Gott und Menſchheit, welche um deß willen, was den Menſchen innerlich über alles Irdiſche erheben ſoll, ſeine irdiſchen Heiligthümer in Haus und Staat mit Füßen tritt. Die Reformation brachte dieſen Heiligthümern ihre Ehre zurück; ſie gab der perſönlichen Freiheit Recht, der politiſchen Macht Einfluß, auf das kirchliche Verhältniß; ſie verabſcheute Inquiſition und Aufruhr in gleichem Grade, und ſtellte dem Gewiſſen jedes Einzelnen den Glauben frei, wie ſie das Aeußerliche der Kirche der Obrigkeit unterwarf. So führte das gemeinſchaftliche Intereſſe der Kirche und des Staats beide zu gemeinſchaftlicher Leitung des Kirchenweſens. Aber freilich dauerte es einige Zeit, eh das wahre, vortheilhafteſte Verhältniß ſich deutlich genug machte, um von den Intereſſenten richtig ergriffen zu werden. Die Theologen führten Gewiſſensfreiheit und Gehorſam im Munde, aber noch waren ſie nicht tief genug in das Weſen des Evangeliums gedrungen, um nicht bei jeder Veranlaſſung ſich ihrer vermeinten Heiligkeit zu überheben, und Staat und Kirche auf das heilloſeſte zu verwirren. Noch hielten ſie den Bannſtrahl für eine ihnen gebürende Waffe, noch glaubten ſie auf ihren Synoden wirklich unwiderſprechliche Geſetze geben zu können, und ſchleuderten jene, und tobten auf dieſen, mit ſo nichts unterſcheidender Wuth gegen ſich ſelbſt, wie gegen die, welche ihnen noch in ganz unchriſtlichem Sinn als

Laien galten, *) daß grade die Fürſten, welche an der Wahrheit und an der Kirche den lebhafteſten Antheil nahmen, z. B. Herzog Albrecht von Preußen, und Herzog Johann Friedrich von Weimar ſich gedrungen ſahn, durch Konſiſtorien für Kirchenordnung und Zucht zu ſorgen. Der trotzige Flavius und ſeine Verbündeten ſchrieen zwar in Jena laut gegen eine Anordnung, welche auf keiner geiſtlichen Synode beſchloſſen oder gebilligt wäre, und, da das Konſiſtorium zur Hälfte aus weltlichen Beiſitzern beſtand, die Kirche, das heißt die Geiſtlichen, den Laien, das heißt der bürgerlichen Ordnung, unterwürfe: aber ſeiner wurde nicht geachtet, und die Konſiſtorien, als die paſſendſte Vereinigung der kirchlichen Verwaltung mit dem weſentlichen Intereſſe des Staats, allmählig in allen proteſtantiſchen Ländern eingeführt. Und mit ihnen verlor ſich zwar nicht die polemiſche Natur der Kirchendiener, die oft um ſo größere Anſprüche auf Wahrheit und Anſehn machen, je weniger ihre Augen in die Tiefe der Wahrheit zu dringen vermögen: aber ſie nahm doch auf eine minder ſchädliche Weiſe ihre Richtung blos auf Kanzelberedtſamkeit und theologiſche Literatur, und brachte, außer unzähligen, längſt als unbrauchbar vergeßnen, Schriftmaſſen, nur ſelten neue Beiſpiele mörderiſchen Verfolgungsgeiſtes in Thaten hervor.

Wenn nun jetzt von Kirchenordnung, Kirchenzucht und Kirchengewalt, alſo auch von Kirchenſtrafen, neue Anregung geſchieht, ſo ſcheint es, nach dem Zeugniß der Geſchichte, und der Natur der Sache, daß keine Einrichtung für das alles ſo paſſend ſey, als die der Konſiſto-

---

*) Es iſt gewiß überhaupt nichts ſchwerer für Geiſtliche und für Laien, als das, was beide unterſcheidet, zu begreifen, und weder zu hoch noch zu niedrig anzuſchlagen.

rien. Denn der Staat kann wohl eine Kirche von ſich wegweiſen, welche ſeinem Intereſſe zuwider iſt; aber die Kirche niemals den Staat, worin ſie ſich bildet. So vortrefflich alſo die Einrichtung der Presbyterien und der Synoden ſeyn mag, inſofern dadurch nur eine innre moraliſche Leitung und Ausbildung der Kirche, und für ihre äußern Verhältniſſe eine in praktiſchen Einzelnheiten berathende Stimme, erlangt werden ſoll; ſo höchſt nachtheilig würde ſie werden, ſobald dadurch überhaupt eine von unten aufgehende, dem politiſchrepräſentativen Syſtem nachgeahmte, *) ſelbſtändige Kirchenregierung beabſichtigt würde. Denn ſelbſtändig ſoll die Kirche allerdings ſeyn, aber nur von der geiſtigen Seite; von der leiblichen bleibt ſie ſtets dem Prinzip alles leiblichen, der geſetzmäßigen Gewalt, unterworfen. Wollte ihr der Staat dieſe Gewalt, vielleicht den Bannſtrahl dem Schluß der Synoden anvertrauen, ſo iſt bei dem ſteten Mißverhältniß, worin perſönliche Einſicht und Geſinnung mit der unendlichen Wahrheit und Liebe nur zu häufig ſtehn, ſtets ein Gebrauch zu fürchten, welcher die Kirche erniedrigt, den Staat zerrüttet, und beiden den Unmuth ihrer Untergebnen, und die Verachtung der Zeitgenoſſen zuzieht. Vergebens würden die kirchlichen Eiferer einwenden, daß eben ſolcher Gebrauch von der Einmiſchung weltlicher Gewalt zu fürchten

---

*) Die, welche dieſe Foderung im Ernſt machen, und ſich deßhalb auf die erſte Kirche berufen, ſollten doch bedenken: daß dieſe lediglich aus dem Anſehn der Apoſtel, alſo gar nicht demokratiſch, entſtand; daß nur die Noth, der Mangel einer äußern kräftigen Beſtimmung, den repräſentativen Schein der Synodalverfaſſung gab; daß mit dem Zutreten der politiſchen Macht dieſe bloßer Schein, und zuletzt das eigentliche Mittel wurde, in Hierarchie jede wahre kirchliche Beziehung zu zerſtören.

ſey, deren Einſicht und Geſinnung in der Regel denen der Geiſtlichen weit nachſtehe. Das letzte ſcheint an ſich ſelbſt ſehr zweifelhaft zu ſeyn, wenn man ſich nicht durch geiſtliche Kleidung, und die Gewohnheit und das Recht öffentlich zu reden, bewegen laſſen will, die Menſchen, denen das vermöge ihres Amtes zukommt, auch für einſichtiger und beſſer als andre zu halten. Die bewundernswürdige Ausbildung unſrer Zeit iſt auch auf den geiſtlichen Stand übergegangen; und ſeine edelſten Repräſentanten ſind zugleich rühmliche Muſter für jene.

Aber andre Stände ſind nicht zurück geblieben; ja der hohe Geiſt der Zeitbildung bringt es ſo mit ſich, daß religiöſe Weisheit und Geſinnung, die mit Gelehrſamkeit und Dialektik in keiner nothwendigen Verbindung für die Perſon, nur für die Wiſſenſchaft ſtehn, in manchen Laien ungleich vollkommner als in unzähligen Geiſtlichen wohnen. Eben ſo iſt es ſtets das Eigenthümliche einer hohen Geiſtesbildung geweſen, daß nur wenige ſie erlangen. Gewiß wird ein Kollegium, welches der Staat aus den vorzüglichſten Geiſtlichen und Weltlichen zuſammenſetzt, das wahre Beſte der Kirche deutlicher erkennen, und kräftiger handhaben, als Synoden von Predigern, deren bei weitem größter Theil nicht über ſeine Brodtwiſſenſchaft gekommen, und darum bei der redlichſten Meinung nicht im Stande iſt, etwas für das große Ganze bedeutendes zu ſagen oder zu thun, wohl aber nach Gelegenheit, bei Mangel an Selbſtkenntniß und Selbſtbeherrſchung, für ſeinen kleinen Stolz größeren Spielraum zu gewinnen, und wenn nicht Schlimmeres, doch der Generalſynode, die augenſcheinlich an die Hand des Staates ſich ſchließen muß, unnöthige Verwirrung und Arbeit zu verurſachen vermag. Nur Synoden geiſtlicher Tendenz, lehrt die Geſchichte, bringen Frucht; das heißt freie Vereine zur Uebung in Wahrheit und Liebe, ohne anmaßendes Richteranſehn.

Es giebt freilich viel, ſehr viel, was der Staat für die Kirche thun kann, und wenn er ſein eignes Beſte bedenkt, thun wird; und, obſchon das Meiſte längſt öffentlich und deutlich genug ausgeſprochen worden iſt, ſo kann doch die Stimme der Synoden dem einen neuen, lebendigen, und dadurch vielleicht kräftiger anregenden Nachdruck geben. Aber die eigentliche Berathung und Entſcheidung darüber, ſo wie die Führung der kirchlichen Angelegenheiten überhaupt, gebürt nach ächtproteſtantiſcher Sitte und Grundſatz dem Staat ſo gut als der Kirche, und wird am beſten durch die mehr als dritthalbhundert Jahre alter Konſiſtorialeinrichtung beſorgt; deren paſſende Organiſation allerdings die höchſte Aufmerkſamkeit des Staates verdient, weil dieſes Kollegium dem Staat ſeine höchſte Macht und Wirkung, die in Kirchen und Schulen, zu ſichern und zu vermehren beſtimmt iſt, und die Meinung es bloß als weltliche Behörde behandeln zu können, zu einem ſehr verderblichen Selbſtbetruge führen würde. Was nun Kirchenſtrafen betrifft, ſo ſind ſie, inſofern darunter kirchliche Beſchimpfung und ſtrafende Ausſchließung verſtanden wird, nach meiner Meinung, dem Sinne Chriſti eben ſo ſehr, als der bürgerlichen Freiheit zuwider. Sie würden in unſrer Zeit nur mit einer Vorſicht, und ſoviel Ausnahmen anzuwenden ſeyn, die ihre ganze Zweckmäßigkeit auf die niedrigſte Klaſſe einſchränkten, deren thieriſche Rohheit ſich nur für bürgerliche Züchtigung eignet. Der kleinſte Verſuch ſie auf Menſchen auszudehnen, welche den freien Geiſt der Zeit in ſich geſogen haben, würde vielleicht nicht zu berechnendes Unglück, gewiß keine religiöſe Beſſerung, herbeiführen. Wozu alſo dieſes barbariſche Rüſtzeug finſtrer Zeiten? Die Kirche hat ſo wenig Ehre dabei, es im Namen des Staats, als in ihrem eignen zu brauchen. Denn, ſo befliſſen ſie aus Pflicht iſt dem Staate zu dienen, ſo iſt es doch nur im Namen Gottes, zum Beſten der Menſchheit; und ſie ent-

heiligt jenen Namen, und verſündigt ſich an dieſer, wenn ſie ſich zum bloßen Werkzeug hingiebt. Will ſie es aber für ihr eignes Intereſſe thun, ſo legt ſie ein trauriges Bekenntniß ihrer Schwäche ab. Schimpfen und Schlagen ſind überall ein Zeugniß der Leidenſchaft, nicht der Einſicht; und eine Kirche, welche mit Schimpf und Strafe die Geiſter zwingen will, verſteht augenſcheinlich ſich ſelbſt nicht. Doch wenn das zweifelhaft wäre, ſo iſt kein Zweifel daran, daß nur der Staat die Kirche zu Strafen, welche ſeine Bürger beſchimpfen, berechtigen kann, daß er darum wiſſen muß, ja daß ihm die eigentliche Verfügung darüber gebürt, und daß er dieſes ſein Recht des Urtheils nicht ohne Frevel der Kirche überlaſſen, dieſe aber, ohne ſich ſelbſt in ein hierarchiſches Verhältniß zu ſtellen, es nicht einmal annehmen kann. Sollten dennoch Kirchenſtrafen nöthig befunden werden, ſo wird auch in dieſer Beziehung die alte Konſiſtorialeinrichtung für das gemeinſchaftliche Intereſſe der Kirche und des Staats die zweckmäßigſte ſeyn.

Zuſatz.

Die Veranlaſſung dieſes Zuſatzes giebt mir Greilings jüngſtes Sendſchreiben über Synodalverfaſſung. Wer wird von dieſem Manne nicht Durchdachtes erwarten? So leitet ihn ſein Scharfſinn und ſein Wahrheitsſinn zugleich zu dem wichtigen Reſultat, daß wenn auch Kirche und Staat nicht vermengt werden dürfen, doch beide in der Perſon des Regenten zuſammenfließen.

Der Regent alſo wäre der Punkt der Einheit, das geſuchte Prinzip für die reale Konſtitution ſowohl als Koordination der Kirche und des Staats. Das Wie? die Ausbildung in einzelne Lebenszweige, ſo wie deren innre Relation, iſt zwar höchſt wichtig; doch läßt ſich das von ſelbſt mit Sicherheit erwarten, und mit freudiger Zuverſicht

erſtreben, ſobald der Punkt gefunden iſt, woran, als an den Lebensknoten, ſich die vereinigte Summe des Ganzen knüpft. Herr Sup. Greiling ſpricht viel bedeutendes über das Wie? aber viel zu einſichtig, um das, was ſtets ein Kind der Zeit iſt, kurz auf einigen Bogen für abthulich anzuſehn, nennt er ſein Urtheil ſelbſt nur eine Bruderſtimme.

Der Regent alſo: — und wer auch dieſer ſeyn möge, ein Kaiſer, oder ein großer oder kleiner Rath; kein Pabſt, und kein bloßes Chor von geiſtlichen Würdeträgern, ſondern der Regent iſt es, welcher Kirche und Staat in Einer Wage hält, und das Zünglein für beide beobachtet. Geſetze mögen ihn einſchränken; ariſtokratiſch oder demokratiſch, episkopal oder presbyterianiſch, mag eine kirchliche Verfaſſung ihm das allgemeine Wie ſeiner Wirkſamkeit auf die Kirche vorzeichnen: er, der Regent iſt der Biſchof aller Kirchen ſeines Landes, wie er der Präſident aller Verwaltungskollegien, und der Rektor aller Univerſitäten iſt.

Iſt aber das der Regent, der doch keine geiſtliche Perſon iſt, ſo folgt daraus, daß nicht auf geiſtlichen Perſonen der wahre Lebenspunkt der Kirche beruht; daß theologiſche Bildung und theologiſcher Stand, ſo wie beides ſich in unſrer Kunſtwelt geſtaltet hat, zur oberſten Leitung der Kirche entbehrlich ſind; ja daß ein Kirchendirektorium in der That aus lauter weltlichen Perſonen beſtehn kann, ohne daß die Kirche dabei leidet, inſofern nur dieſe Perſonen Chriſtlichgeſinnte, gute und weiſe Männer ſind. Weit bin ich von der Meinung entfernt, daß es ſo ſeyn ſolle, aber nicht aus dem Grunde, weil ich es abſolut für unthunlich hielte: vielmehr lediglich aus dem, weil Chriſtlichgeſinnte, gute und weiſe Männer höchſt ſelten ſind; viel weltliche Männer, die das nicht ſind, die kirchliche Anſtalt nicht zu ſchätzen alſo auch nicht zu leiten verſtehn, vielmehr nach dem höhern oder geringern Grade ihrer Rohheit mehr oder

minder zu kleinlicher Eiferſucht, ja zu einer Art Haß gegen das Kirchliche geneigt ſind; weil eben darum Geiſtliche, auch wenn ſie weder Chriſtlichgeſinnter, noch beſſer, noch weiſer ſind, das, woran ihr perſönliches Intereſſe geknüpft iſt, ſtets beſſer würdigen, und eifriger befördern werden, als jene. Weil aber von geiſtlichen Perſonen eben ſo wenig vorausgeſetzt werden kann, daß ſie eo ipso Chriſtlichgeſinnte, weiſe und gute Männer ſind; weil, inſofern ſie das nicht ſind, von ihnen wohl ein ſtarkes, aber einſeitiges und partheiiſches Intereſſe, für das Gewicht der Kirche im Staat erwartet werden kann: ſo tritt gegen ein Kirchendirektorium aus lauter geiſtlichen Perſonen derſelbe Grund der Rekuſation ein; und der ganze Unterſchied beruht darauf, daß im erſten Fall durch das minus, im zweiten durch das plus, das richtige Verhältniß geſtört wird.

Es folgt alſo, daß das, was Geiſtliche charakteriſirt, die Verwaltung der sacra, und theologiſche Gelehrſamkeit, für die Kirche, als ein lebendiges, in die Kette der Menſchheit eingreifendes Inſtitut, von keiner Bedeutung ſind; daß vielmehr Geiſtliche, um die Kirche, nicht mit ſelbſtzerſtörender Anmaßung, ſondern mit weiſe abwägender und darum dauerhaft gründender Beſonnenheit, bauen zu helfen, Eigenſchaften bedürfen, welche jeder andre ſo gut als ein Prieſter oder als ein Theologe haben kann und haben ſoll; daß weil das unmittelbarperſönliche Intereſſe, ſelbſt bei der beſten Geſinnung und tiefſten Einſicht, die Neigung unmerklich zu beſtimmen, und das Urtheil zu verändern pflegt, ſelbſt dann, wenn Chriſtlichgeſinnte, weiſe und gute Geiſtliche genug zu finden wären, doch, um jenen Fehler zu verhüten oder zu mindern, weltliche Perſonen zu jedem wohleingerichteten Kirchendirektorium weſentlich gehören. Ja es folgt, daß Kirche oder Staat durchaus noch unreif ſind, ſo lange ſie nicht in deutlicher und unzertrennlicher Verbindung daſtehn, und

daß jedes Konkordat, jede Konſtitution, welche die Kirche als dem Staate gegenüberſtehend anerkennen, entweder die Kirche als fanatiſchdunkel und anmaßend, oder den Staat als licht- und kraftlos bezeichnen.

Auch bezeuget das die kirchliche Geſchichte von Anbeginn der Menſchheit. Geiſtliche und weltliche Herrſchaft waren urſprünglich, erſt in patriarchaliſchen Verhältniſſen, dann im Prieſter- und Königthum verbunden. Die prieſterliche Macht überwog in der Regel, aber dieſes Uebergewicht lag nur im Umfange der ſie begründenden Idee, welchen ungebildete Völker ehrerbietig empfanden, ohne ſich ſelbſt dazu erheben zu können. Je inniger ſich religiöſe Ideen mit der allgemeinen Geiſtesbildung vertrugen, um ſo mehr trat in den religiöſen Einrichtungen das bloß Menſchliche vor, um ſo mehr fühlte ſich jeder berechtigt, ſein eigner Prieſter zu ſeyn. Daß alle Menſchen es ſeyn ſollen, iſt wohl die Grundidee Chriſti; eine allgemeine Chriſtliche Kirche kann im gewöhnlichen Sinn keine Kirche mehr, ſie muß die Menſchheit ſelbſt ſeyn; jede Kirche, im gewöhnlichen Sinn, iſt eigentlich nur eine Anſtalt, ſolche Anſtalten entbehrlich zu machen; ſie wird ihrer Beſtimmung um ſo näher kommen, je inniger ſie ſich zugleich an das religiöſe und an das bürgerliche Leben ſchließt, und zu ſchließen vermag. So lange noch Geiſtliche und Juriſten um den Vorrang ſtreiten, fehlt es beiden ſehr weſentlich. Daher haben auch alle Religionsgeſellſchaften, welche ſtrebten ſich der urſprünglichen Reinigkeit des Chriſtenthums zu nähern, in ihren Einrichtungen das kirchliche und bürgerliche auf das innigſte verknüpft, und beides dem Wahren, und Guten, *) als

*) Höchſt muſterhaft iſt in dieſer Beziehung die Anlage der Herrnhuter, die freilich jetzt ſehr ausgeartet ſeyn mag, wozu ſie den Keim in derſelben ſchwärmeriſchen Religioſität trug,

der eigentlich praktiſchen und darum gebietenden Herrſchaft, unterworfen. So trennten ſie ſich zwar auf das Schneidendſte vom Staat, aber nur als von einer rohen phyſiſchen Maſſe, die ſie weder entbehren, noch wegſchaffen und ändern konnte, der ſie ſich darum anbequemen mußten. Daher war bis zu Konſtantin die Chriſtliche Gemeine der Obrigkeit unterthan im reinen Sinn der Gewalt; ſo wie der Fürſt Chriſtlich wurde, war die Kirche im Staat aufgenommen. Doch der Staat war damals nichts, als ein von despotiſchem Willen bewegter Völkerball; damit konnte ſich die Idee Chriſti nicht verkitten und amalgamiren; vielmehr ſank die Kirche, deren höherer oder geringerer Werth nie auf ihr ſelbſt, ſondern auf dem höheren oder geringeren geiſtigen und ſittlichen Bildungsgrade der Zeit ruht, zu gleich blindem Despotismus herab. So trennte ſie ſich abermals, nicht um unterthan zu ſeyn, ſondern um zu herrſchen. Die ſteigende Geiſtesbildung nahm ihr dieſe Herrſchaft. Unter den neuentſtandnen Kirchen lehnte ſich die lutheriſche vorzugsweiſe an den Staat; ſie war dazu gezwungen, weil unter den beiden Prinzipien menſchlicher Feſtſtellung und Lenkung das kirchliche nach ſeiner bisherigen Exiſtenz ihr feindlich war. So auf die bürgerliche Macht gepfropft rang ſie vergebens, ein eigenthümliches Leben zu gewinnen. Sie würde untergegangen ſeyn, hätte ſie den Geiſt Chriſti minder richtig und lebendig aufgefaßt. Dieſer Geiſt, als ein heiliger Geiſt der Wahrheit, iſt an keine Kirche gebannt, und hat auch die lutheriſche Kirche ſcheinbar zerſtört, in der That verwandelt, indem er aus ihr hervordrang mit Gewalt.

---

die ſie gründen half, und eben, weil ſie ſtets gleiche Ueberſpannung vorausſetzt, bald ſelbſt unter die wahre Spannung herabſinken muß. S. Cranz alte u. neue Brüderhiſtorie.

Es giebt keine lutheriſche Kirche mehr, ſeit es kein Corpus Evangelicorum mehr giebt. Was ſich anderwärts ſo nennt, iſt nur eine aus der lutheriſchen entſtandne Landeskirche. Die eigentlich lutheriſch-reformirte Kirche hat nur in Deutſchland exiſtirt, und ein politiſches Gleichgewicht zu bezeichnen und zu erhalten gedient. Was die vormals lutheriſche Kirche jetzt iſt, und ſeyn ſoll, iſt häufig, und bei uns, durch den Namen der evangeliſchen bezeichnet. Je mehr ſie das iſt, was dieſer Name bezeichnet, um ſo größer muß ihre Verwandtſchaft mit dem Staat, um ſo geringer der Unterſchied des Geiſtlichen und des Weltlichen ſeyn; denn hätten Staat und Weltliche nicht gleiche Vorſchritte zur Idee der Menſchheit gemacht, ſo würde die Kirche ſie nicht gemacht haben, die ganz gleichen Grund und Boden, alſo auch gleiche Bedingungen ihrer höheren Wirkſamkeit, Einſicht und Tugend, hat.

So bliebe dennoch wohl der Cäſareopapatus, und wäre uns keine Schande. Denn die Römiſchen Prieſter können deſſen nur ſpotten, weil ſie Prieſter ſind; wir aber müſſen uns deſſen rühmen, weil wir den Geiſt Chriſti haben. Jene ſind eine Kirche, und Staaten ſind nur Quadern ihres Gewölbes; wir ſind keine Kirche im Staat, welche ſtets ein Staat im Staate bliebe, ſondern ein Chriſtlicher Staat, und eine politiſche Kirche, im edelſten Sinn. Wir rühmen uns deſſen, und wollen uns deſſen rühmen, daß, ohne Ordination und Brodſtudien zu haben, Unzählige unſrer weiſen und edlen Männer das Weſen der Kirche zu begreifen, und ihren Zweck zu fördern vermögen; daß ſie eben deßhalb an unſrer kirchlichen Verwaltung weſentlichen und fruchtbaren Antheil nehmen können. Mögen jene Glanz und Herrſchaft prunkend zeigen; wir wollen die innre Veredlung proteſtantiſcher Völker dagegen ſtellen. Sie wird gegen den unächten Steinſchmuck der Hierarchie — im ſchreiendſten wie im leiſeſten

Sinn — als eine wahre Krone Chriſti erſcheinen. Und ſo bleibe der Cäſareopapat; ſo bleibe in der Kirche ein kirchlich-bürgerliches Regiment, im Staat ein bürgerlich-religiöſer Sinn der Herrſchaft; ſo blühen beide als Zweige Eines Stammes; nicht in papierenen Konſtitutionen um das Uebergewicht zerrend, ſondern in gemeinſchaftlich wetteifernder Ausbildung zu heiliger Freiheit ihr Gleichgewicht behauptend, um ſich gegenſeitig zu tragen, zu nähren, zu bilden, und zu erhalten.

Linzenstraßen.

Kähler, Ludwig August,

Sind Kirchenstrafen ein wesentliches Stück der Kirchenzucht?

Magdeburg 1819

J.can.p. 554 mf
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545496-3